Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwalt...

Mecklenburg-Str...
(Germany)

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

DOCUMENTS
DEPT.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

1893.

Nr. 1—46 incl.

Neustrelitz.

Unter Redaction der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Druck der Hellwig'schen Hofbuchdruckerei in Neustrelitz.

Digitized by Google

J366
A15
1893
DOCUMENTS
DEPT.

Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
I. Staatsrecht und Landes-Verfassung.					
Landes-Angelegenheiten.					
Bekanntmachung, betr. den am 15. November in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtag	16.	Octbr.	1893.	37	215
Angelegenheiten des Deutschen Reiches.					
Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl	8.	Mai	„	19	87
Bekanntmachung, desgl.	8.	Mai	„	19	88
Bekanntmachung, betr. die Bestellung eines Landesherrlichen Commissarius für die Reichstagswahl	22.	Mai	„	21	93
Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl	3.	Juni	„	22	97
Bekanntmachung, desgl.	12.	Juni	„	23	117
Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Deutschen Reichstages	24.	Juni	„	25	131
Bekanntmachung, desgl.	2.	Novbr.	„	40	226
Beziehungen zum Ausland.					
Bekanntmachung, betr. die vorläufige Festnahme von Verurtheilten oder Angeschuldigten auf Grund des Deutsch-Schweizerischen Auslieferungsvertrages	16.	Juni	„	24	128
Bekanntmachung, betr. das Königl. Rumänische General-Consulat in Stettin	4.	August	„	31	163
II. Schul-Sachen.					
Verordnung, betr. die Abänderung der Verordnung vom 3. April 1879 zur Modification und Ergänzung der Patent-Verordnung wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens vom 23. Juli 1821	29.	Juli	„	34	175
Bekanntmachung, betr. das Reglement für die Maturitätsprüfung der Gymnasial-Abiturienten	7.	Decbr.	„	43	237

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
III. Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung.					
Verordnung, betr. die Theilung des Standesamtsbezirks Kotelow in die Standesamtsbezirke Kotelow und Lübbersdorf . .	19.	Septbr.	1893.	37	213
IV. Justiz-Sachen.					
Revidirte Verordnung, betr. die Einführung des Preußischen Militairstrafrechts	27.	Decbr.	1892.	3	11
Verordnung, betr. die Bürgschaften und sonstigen Interceſſionen von Personen weiblichen Geschlechts	30.	Januar	1893.	7	33
Verordnung zur Ergänzung des §. 50 der Verordnung vom 15. December 1885, betr. die Abänderung der drei ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes	17.	März	„	12	53
Bekanntmachung, betr. den Vorstand der Anwaltskammer in Rostock	21.	März	„	12	54
Bekanntmachung, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden	10.	April	„	15	66
Bekanntmachung, betr. die vorläufige Festnahme von Verurtheilten oder Angeschuldigten auf Grund des Deutsch-Schweizerischen Auslieferungsvertrages	16.	Juni	„	24	128
Bekanntmachung, betr. die Aufstellung von Urlisten für die Schöffen für das Jahr 1894	15.	August	„	31	164
V. Steuer- und Zoll-Sachen.					
Landessteuern.					
Bekanntmachung, betr. die Normalpreise für die Kornberechnung im Steuerjahre $18^{93}/_{94}$	1.	Juli	„	26	135
Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 19. December 1883, betr. Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen	18.	August	„	42	233
Verordnung, betr. das Steuer-Edict für das Jahr $18^{94}/_{95}$.	21.	Decbr.	„	46	273

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Reichssteuern und Zölle.					
Bekanntmachung, betr. die zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- und Steuerstellen	23.	März	1893.	14	62
Bekanntmachung, betr. die Bestellung des Großherzogl. Steueramtes zu Neustrelitz als Zuckersteuerstelle	27.	Juni	„	26	133
Bekanntmachung, betr. die Bestimmung des Grenzbezirks für die Zuckerfabrik Woldegk	7.	Septbr.	„	34	178
Bekanntmachung, betr. die Ermächtigung des Steueramtes Neustrelitz zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Säcke, welche für die Zuckerfabrik in Woldegk vom Auslande eingehen	20.	Septbr.	„	36	209
Bekanntmachung, betr. die Ernennung von Sachverständigen für die Neubemessung der Branntweincontingentmengen . . .	7.	Novbr.	„	41	229
Bekanntmachung, betr. die Zinsscheine der Reichsanleihe . .	16.	Decbr.	„	44	254
VI. Allgemeine Verwaltung und Landes-Polizei.					
Verordnung, betr. die Ermittelung des Ernteertrages, sowie der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung	12.	Decbr.	1892.	1	1
Bekanntmachung, betr. die landwirthschaftliche Statistik . . .	1.	Februar	1893.	6	27
Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Prüfungsanstalt für Handfeuerwaffen	13.	Februar	„	8	37
Bekanntmachung, betr. die Anbringung der Vorrathszeichen auf Handfeuerwaffen	14.	Februar	„	8	38
Bekanntmachung, betr. das Verzeichniß der ritterschaftlichen Polizeiämter	15.	Februar	„	8	39
Bekanntmachung, betr. die ritterschaftlichen Polizeiämter . .	22.	März	„	13	57
Bekanntmachung, betr. die Thätigkeit der Gensdarmerie im Jahre 1892	12.	April	„	16	69
Verordnung, betr. die Aufhebung des Polizei-Collegii in der Residenzstadt Neustrelitz	11.	April	„	17	73
Bekanntmachung, betr. den Gebührentarif für die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen	25.	April	„	18	78

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Prüfungscommission für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes im hiesigen Lande	26.	April	1893.	19	85
Verordnung, betr. die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten	8.	Juni	„	25	129
Verordnung, betr. die Erstreckung der Verordnung über die Enteignung von Grundeigenthum in den Landstädten vom 21. Juli 1886 auf die Residenzstadt Neustrelitz . . .	1.	August	„	28	193
Verordnung zur Beförderung von Ent- und Bewässerungsanlagen	30.	August	„	35	181
Bekanntmachung, betr. den Beitritt des dem Landrath und Klosterhauptmann, Kammerherrn v. Oertzen gehörenden Gutes Cosa c. p. Friedberg zum ritterschaftlichen Polizeiverein in Neubrandenburg	14.	Octbr.	„	39	221
Sanitäts- und Veterinär-Polizei.					
Bekanntmachung, betr. das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn	23.	Decbr.	1892.	1	3
Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königl. Preuß. Arzneitaxe für das Jahr 1893	28.	Decbr.	„	1	4
Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn	22.	Februar	1893.	9	42
Bekanntmachung, betr. abschriftliche Einreichung der Protokolle über die Feststellung ansteckender Krankheiten an aus Oesterreich eingeführten Thieren	25.	Februar	„	9	43
Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn	24.	März	„	14	63
Bekanntmachung, betr. die Wiederaufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Federn, Lumpen, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Rußland	24.	März	„	14	63
Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Vorschrift der Desinfection der Sammel- und Magermilch in den Molkereien	27.	Mai	„	21	94
Bekanntmachung, betr. die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine	3.	August	„	29	147
Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung lebender Thiere auf Eisenbahnen	3.	August	„	29	147

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten, sowie betr. Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera	5.	August	1893.	30	151
Bekanntmachung, betr. das Auftreten der Cholera in verschiedenen Gegenden Rußlands	21.	August	„	32	167
Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera aus Rußland	6.	Septbr.	„	33	171
Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera	6.	Septbr.	„	33	172
Bekanntmachung, betr. die Beerdigung von Cholera-Leichen .	6.	Septbr.	„	33	174
Bekanntmachung, betr. die Reinhaltung der zur Entnahme von Wasser zum Trinken und zum Hausgebrauch dienenden Stellen	6.	Septbr.	„	33	174
Bekanntmachung, betr. die Großherzogl. Prüfungsbehörde für die Apothekergehülfen	12.	Decbr.	„	44	254
Wege, Chausseen, Eisenbahnen.					
Bekanntmachung, betr. die Vornahme von Specialvorarbeiten für eine Eisenbahn von Mirow bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Wittstock	7.	Februar	„	7	34
Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der auf Grund des §. 45 der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 zur Sicherheit des Betriebes auf Mecklenburgischen Bahnen erlassenen Vorschriften . .	20.	Februar	„	9	42
Verordnung, betr. die Berechnung des Chausseegeldes von Dampfmaschinen	23.	März	„	14	61
Bekanntmachung, betr. die Umwandlung der Landstraße von Mirow nach Fürstenberg in einen Communicationsweg .	24.	März	„	14	63
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn . .	21.	April	„	17	74
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung des Betriebes für den Güterverkehr auf der Strecke der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn von Woldegk bis Strasburg	29.	Mai	„	21	94
Bekanntmachung, betr. die Districtsdeputirten für die Besichtigung der Communicationswege in der Ritterschaft	30.	Juni	„	26	134

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen	3.	August	1893.	29	148
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung des Betriebes für den Güterverkehr auf der Strecke der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn von Blankensee bis Woldegk	9.	Octbr.	„	37	214
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung des Betriebes für den Personenverkehr auf der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn	14.	Octbr.	„	38	217
Versicherungswesen.					
Verordnung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892	21.	Decbr.	1892.	2	5
Bekanntmachung, betr. die Berechnung des Durchschnittswerthes von Naturalbezügen für die Krankenversicherung der Arbeiter	23.	Decbr.	„	2	7
Bekanntmachung, betr. die Einsendung der rückständigen Unfallanzeigen	4.	Januar	1893.	4	19
Bekanntmachung, betr. die Lebens-Versicherungsgesellschaft „Dordrecht“ in Dordrecht	17.	Februar	„	9	41
Bekanntmachung, betr. die richterlichen Beisitzer des Großherzoglichen Landes-Versicherungsamtes	23.	Februar	„	9	43
Bekanntmachung, betr. die zu dem Großherzoglichen Landesversicherungsamte berufenen nichtständigen Mitglieder . .	23.	Februar	„	9	44
Publicandum, betr. die Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. Patria in Magdeburg	7.	April	„	15	66
Bekanntmachung, betr. die Verwaltung der in Neustrelitz errichteten Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung	10.	April	„	15	66
Bekanntmachung, betr. die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck	24.	April	„	18	77
Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Statuten der Mecklenburgischen Hagelversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg	8.	Mai	„	23	113
Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Statuten der Mecklenburgischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg	8.	Mai	„	23	115

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Verwaltung der in Feldberg errichteten Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung	5.	Octbr.	1893.	36	210
Bekanntmachung, betr. die Versicherungsgesellschaft zu Schwedt	26.	Novbr.	„	42	235
Vereine, Stiftungen.					
Abänderungen der Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins	3.	Januar	„	8	39
Bekanntmachung, betr. den Woldegker Krankenhaus-Verein . .	25.	März	„	14	63
VII. Lehn- und Fideicommiß-Sachen.					
Aufforderung der Fideicommißbehörde zur Einzahlung der Beiträge für 1893	1.	Mai	„	20	89
Bekanntmachung, betr. die Wahl von Mitgliedern der Fideicommißbehörde	5.	Juli	„	27	138
Bekanntmachung, betr. die Wahl eines Mitgliedes der Fideicommißbehörde	15.	Decbr.	„	44	255
VIII. Post- und Telegraphen-Sachen.					
Bekanntmachung, betr. Postaufträge nach Schweden	31.	Decbr.	1892.	2	8
Bekanntmachung, betr. Postpackete nach Windhoek	12.	Januar	1893.	4	20
Bekanntmachung, betr. Postpackete nach Tasmania	14.	Januar	„	5	24
Bekanntmachung, betr. Postfrachtstücke für die Weltausstellung in Chicago	18.	Januar	„	5	25
Bekanntmachung, betr. die telegraphische Verbindung mit Kamerun	25.	Februar	„	11	50
Bekanntmachung, betr. Zulassung von Postkarten ꝛc. im Verkehr mit Britisch Betschuanaland und Maschonaland	28.	Februar	„	11	50
Bekanntmachung, betr. Postpackete nach Britisch Betschuanaland und Maschonaland	11.	März	„	12	55
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Kaiserlich Deutschen Postagentur in Tientsin	24.	März	„	14	64
Bekanntmachung, betr. Aenderung der Postverbindungen . .	27.	April	„	18	79
Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Postagentur in Gr. Batanga	13.	Mai	„	20	90
Bekanntmachung, betr. die Versendung russischer Creditbillets	24.	Mai	„	21	94

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenhülfstelle in Salow	7.	Juli	1893.	27	138
Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einiger neuer Posthülfstellen	29.	Juli	„	28	145
Bekanntmachung, betr. das Privatpersonenfuhrwerk zwischen Friedland und Anclam	16.	August	„	32	168
Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach dem Kongo-Staate	17.	August	„	32	168
Bekanntmachung, betr. das Meistgewicht der Postpackete nach Italien	30.	August	„	33	174
Bekanntmachung, betr. den Beitritt von Niederländisch-Indien zur Wiener Postpacket-Uebereinkunft	23.	Septbr.	„	36	211
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung eines Postamtes in Blankensee an Stelle der aufgehobenen Postagentur	3.	Octbr.	„	36	211
Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	11.	Octbr.	„	37	215
Bekanntmachung, betr. Poständerungen in Folge der Eröffnung der Eisenbahn Blankensee-Woldegk-Strasburg	14.	Octbr.	„	38	218
Bekanntmachung. betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Quadenschönfeld und die Umwandlung der Postagentur in Möllenbeck in eine Posthülfstelle	28.	Octbr.	„	39	222
Bekanntmachung, betr. Postpackete nach Persien	30.	Octbr.	„	40	226
Bekanntmachung, betr. Beförderung von Postpacketen nach Britisch Central-Afrika	2.	Novbr.	„	40	226
Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Posthülfsstelle in Pragsdorf	8.	Novbr.	„	41	230
Bekanntmachung, betr. den Gang der Personenposten zwischen Feldberg und Quadenschönfeld	23.	Novbr.	„	41	230
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Gr. Schönfeld	20.	Decbr.	„	45	271
Bekanntmachung, betr. Nachnahme auf Einschreibesendungen im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel	27.	Decbr.	„	46	277
Bekanntmachung, betr Postanweisungen nach Griechenland	27.	Decbr.	„	46	277
Bekanntmachung, betr. Postpackete im Verkehr mit Groß-Britannien und Irland	28.	Decbr.	„	46	277

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite
IX. Militaria.					
Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat December 1892	6.	Januar	1893.	4	20
„ „ Januar 1893	3.	Februar	„	6	30
„ „ Februar „	7.	März	„	11	49
„ „ März „	6.	April	„	15	65
„ „ April „	3.	Mai	„	19	86
„ „ Mai „	5.	Juni	„	23	117
„ „ Juni „	4.	Juli	„	27	137
„ „ Juli „	7.	August	„	31	164
„ „ August „	7.	Septbr.	„	34	178
„ „ September „	4.	Octbr.	„	36	210
„ „ October „	7.	Novbr.	„	41	230
„ „ November „	7.	Decbr.	„	44	253
Bekanntmachung, betr. die Vergütung für Naturalverpflegung im Jahre 1893	4.	Januar	„	2	8
Bekanntmachung, desgleichen im Jahre 1894	28.	Decbr.	„	46	276
Revidirte Verordnung, betr. die Einführung des Preußischen Militärstrafrechts	27.	Decbr.	1892.	3	11
Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Jahres 1892.	17.	Januar	1893.	5	23
Bekanntmachung, betr. die zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres 1. April $18^{93}/_{94}$ für Landlieferungen	17.	Januar	„	5	24
Bekanntmachung, betr. die Liquidationen über Militärleistungen	6.	Februar	„	7	34
Bekanntmachung, betr. die Theilung des Bezirks Neubrandenburg in zwei Bezirke für die Aushebung und Abnahme der Mobilmachungspferde	28.	Februar	„	10	45
Bekanntmachung, betr. Aenderungen der Deutschen Wehrordnung	16.	Juni	„	24	119
Bekanntmachung, betr. die Erhöhung der Vergütungssätze für Vorspannleistungen während der diesjährigen Truppenübungen	3.	Juli	„	26	134
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter	25.	Juli	„	28	141
Bekanntmachung, betr. die diesjährigen Truppenübungen . .	10.	August	„	29	148

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. Aenderungen der Deutschen Wehrordnung	14.	Decbr.	1893.	45	257
Bekanntmachung, betr. die Militär-Abschätzungs-Commission für das hiesige Herzogthum	7.	Decbr.	„	45	271
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter	16.	Decbr.	„	45	271
X. Varia.					
Aufforderung zur Einsendung von Notizen für das künftigjährige Hof- und Staatshandbuch	3.	Novbr.	„	40	225
XI. Dienst- und Personal-Nachrichten.					
Ahlers, Rath, Landsyndikus in Neubrandenburg, zum Hofrath ernannt	28.	Juni	„	27	140
Albrecht, Cand. der Theol. aus Friedland, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramt	10.	Octbr.	„	40	226
v. Arenstorff, Forstpractikant, zum Jagdjunker ernannt . .	29.	Decbr.	1892.	2	9
Ave, Postassistent in Stargard, zum Oberpostassistenten ernannt	1.	April	1893.	15	68
v. Bärensprung, Kgl. Preuß. Oberst, zum Comthur des Hausordens der Wend. Krone ernannt	1.	Januar	„	4	21
Bahlcke, Schäfereidirector in Badresch, zum Oekonomierath ernannt	28.	Juni	„	27	141
Bartold, Rector in Neustrelitz, zum Rath ernannt	28.	Juni	„	27	140
Belling, Lehrer in Mirow, zum Lehrer an der Bürgerschule in Neustrelitz ernannt	5.	April	„	15	68
Benn, Küster in Neddemin, zum Standesbeamten-Stellvertreter das. bestellt	3.	Februar	„	6	31
Berg, Bürgermeister in Wesenberg, zum bürgerl. Mitgliede der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neustrelitz ernannt	28.	Decbr.	1892.	2	10
v. Bernstorff, Graf, E., als Mitbesitzer von Quadenschönfeld anerkannt	29.	April	1893.	20	90
Blanck, Gerichtsdiätar in Neustrelitz, Titel als Protokollführer verliehen	8.	April	„	16	72

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bleeck, Mühlenbesitzer, zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kotelow bestellt	30.	Septbr.	1893.	36	212
Böst, Oberinspector in Lübbersdorf, zum Standesbeamten daselbst bestellt	19.	Septbr.	„	38	220
Bohm, Cand. der Theol. aus Neubrandenburg, Erlaubniß zu predigen	1.	Juli	„	27	142
v. Borck, Rechtscandidat, aus Möllenbeck, erste juristische Prüfung bestanden	13.	Octbr.	„	38	220
— zum Referendar ernannt	19.	Octbr.	„	39	223
v. Borcke, Secondlieutenant, versetzt	6.	Februar	„	7	35
Brauer, Arthur, als Mitbesitzer von Bresewitz anerkannt . .	28.	März	„	15	68
Breest, Cand. der Theol., aus Triepkendorf, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt	10.	Octbr.	„	40	227
Brückner, Rechtscandidat, aus Neubrandenburg, zum Referendar ernannt	20.	April	„	17	75
Bruhns, Gerichtsassessor in Woldegk, Abschied ertheilt . . .	22.	Mai	„	21	95
Brunn, Senator in Strelitz, zum stellvertretenden bürgerl. Mitgliede der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neustrelitz ernannt	28.	Decbr.	1892.	2	10
Buchin, Familienname des Rudolf Harz in Zirzow . . .	12.	Septbr.	1893.	36	211
v. Buchka, Hauptmann, zum hies. Bataillon versetzt . . .	2.	Decbr.	„	42	235
Buddin, Hülfslehrer in Mirow, zum ordentlichen Lehrer daselbst ernannt	5.	April	„	15	68
Buttermann, Goldschmied in Neustrelitz, zum Hofgoldschmied ernannt	3.	August	„	28	146
Dehne, Hauptmann, zum Major ernannt	16.	Novbr.	„	44	255
v. Dewitz, auf Roggenhagen, zum zweiten bürgerl. Mitgliede der Ober-Ersatz-Commission ernannt	28.	Decbr.	1892.	2	9
— auf Krumbeck, zum stellvertr. bürgerl. Mitgliede der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neustrelitz ernannt	28.	Decbr.	„	2	10
— Kammerrath, Ritterkreuz des Hausordens der Wend. Krone	28.	Juni	1893.	27	139
Dinse, Friederike, in Granzow, Familienname Studier . .	28.	Januar	„	6	31

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Drevs, Pächter in Schönbeck, zum bürgerl. Mitgliede der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neubrandenburg ernannt	28.	Decbr.	1892.	2	10
— als Taxator für die Musterung der Mobilmachungspferde erwählt	5.	Mai	1893.	20	91
Drevs, Pächter in Zirzow, zum stellvertretenden bürgerl. Mitgliede der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neubrandenburg ernannt	28.	Decbr.	1892.	2	10
v. Eppinghoven, Frhr., Herzogl. Sächs. Hofmarschall, zum Großcomthur des Hausordens der Wend. Krone ernannt .	8.	Novbr.	1893.	41	231
Erdmann, Militair-Anwärter, aus Zachow, zum Hülfsgerichtsdiener in Neustrelitz ernannt	8.	Juli	„	27	142
v. Fabrice, Kammerherr, Drost in Strelitz, zum Landdrosten ernannt	28.	Juni	„	27	139
— Referendar, zum Kammerjunker ernannt	28.	Juni	„	27	139
Fölsch, Bürgermeister in Woldegk, zum Rath ernannt . . .	28.	Juni	„	27	140
Förster, Hofkapellmeister, goldenes Verdienstkreuz vom Hausorden der Wend. Krone	28.	Juni	„	27	139
Frick, Bürgermeister in Fürstenberg, zum Stellvertreter des zweiten bürgerl. Mitgliedes der Ober-Ersatz-Commission ernannt	28.	Decbr.	1892.	2	9
Friedrichs, Rentier, in Neustrelitz, zum Mitgliede des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes bestellt	4.	Februar	1893.	7	35
Fülbner, Rechtscandidat, in Neustrelitz, zum Referendar ernannt	5.	Decbr.	„	44	255
Funck, Landgerichts-Protokollist, Titel als Actuar	27.	April	„	20	90
Gappe, Diätar, zum Actuar beim Großherzogl. Militair-Collegium ernannt	9.	Decbr.	„	45	272
Godenschweger, Amtsschreiber in Stargard, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt	24.	Septbr.	„	36	211
Grobbecker, Senator in Wesenberg, zum stellvertretenden bürgerl. Mitgliede der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neustrelitz ernannt	28.	Decbr.	1892.	2	10

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Grobbecker, Cand. der Theol., aus Wesenberg, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte	10.	Octbr.	1893.	40	227
Grüneberg, Orgelbaumeister in Stettin, zum Hoforgelbauer ernannt	18.	Juli	„	27	142
Haack, Küster in Roga, zum Standesbeamten-Stellvertreter das. bestellt	14.	August	„	32	169
Hacker, Hermann, in Bresewitz, Familienname Schüßler . .	1.	April	„	16	72
Hagemeister, Administrator in Genzkow, zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Jatzke bestellt .	8.	Mai	„	20	92
Hamann, Kabinetspächter zu Hohenzieritz, zum Amtmann ernannt	28.	Juni	„	27	141
Hamburger, Dr., Landesrabbiner, Titel als Ober-Rabbiner .	28.	Juni	„	27	141
Hampe, Administrator in Badresch, als stellvertr. Taxator für die Musterung der Mobilmachungspferde erwählt . . .	5.	Mai	„	20	91
Hardow, Diätar, zum Stadtkassengegenschreiber in Neustrelitz ernannt	22.	Decbr.	1892.	2	9
Harras, Pächter zu Rollenhagen, zum bürgerl. Mitgliede der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neustrelitz ernannt	28.	Decbr.	„	2	10
— zum Amtmann ernannt	28.	Juni	1893.	27	141
Harz, Rudolf, in Zirzow, Familienname Buchin	12.	Septbr.	„	36	211
Heise, Familienname der Adolfine Lexow in Warbende . .	11.	März	„	12	55
Höcker, Schmiede-Obermeister in Neustrelitz, zum Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes bestellt	4.	Februar	„	7	35
Hoffmann, Pächter zu Neetzka, zum stellvertr. bürgerl. Mitgliede der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neubrandenburg ernannt	28.	Decbr.	1892.	2	10
Hoffmann, Gutspächter zu Trollenhagen, zum Mitgliede der Commission zur Vornahme von Militairabschätzungen ernannt	1.	Mai	1893.	20	91
— als Taxator für die Musterung der Mobilmachungspferde erwählt	5.	Mai	„	20	91
Hollmann, J., in London, Ritterkreuz des Hausordens der Wend. Krone	10.	Juni	„	25	131
Horn, Amtsrichter in Schönberg, zum Gerichtsrath ernannt .	28.	Juni	„	27	140

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen rc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Horn, Rechtscandidat in Neustrelitz, erste juristische Prüfung bestanden	16.	Octbr.	1893.	38	220
— zum Referendar ernannt	19.	Octbr.	„	39	223
Hoth, Cand. der Theol., aus Neustrelitz, Erlaubniß zu predigen	1.	Juli	„	27	142
Jacoby, Amtsrichter in Neustrelitz, zum Gerichtsrath ernannt	28.	Juni	„	27	140
Kammann, Landschaftsgärtner in Hamburg, Prädicat als Hoflieferant	26.	Septbr.	„	39	222
Kaukelwitz, Luise, zur Lehrerin an der höheren Mädchenschule in Neustrelitz ernannt	1.	April	„	15	68
Kirchhoff, Kgl. Sächs. Oberstlieutenant, Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone	1.	Novbr.	„	41	231
v. Kirchbach, Graf, Major und Bataillons-Commandeur, Ritterkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone	28.	Juni	„	27	139
— zum Oberstlieutenant befördert	2.	Decbr.	„	42	235
Kirchstein, Amtmann zu Küssow, zum Oberamtmann ernannt	28.	Juni	„	27	141
Kleim, Thierarzt in Stargard, als Taxator für die Musterung der Mobilmachungspferde erwählt	5.	Mai	„	20	91
Knorre, Pächter zu Pragsdorf, zum bürgerlichen Mitgliede der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks Neubrandenburg ernannt	28.	Decbr.	1892.	2	10
Kohrt, Senator, Kabinetspächter zu Blumenholz, zum Amtmann ernannt	28.	Juni	1893.	27	141
Krause, Rentschreiber, zum Rentei-Kassier ernannt	5.	August	„	34	179
Krempien, Baumeister, zum Baubeamten für das Fürstenthum Ratzeburg ernannt	8.	Juli	„	27	142
Kretschmann, Rechtscandidat aus Mirow, erste juristische Prüfung bestanden	13.	Octbr.	„	38	220
— zum Referendar ernannt	19.	Octbr.	„	39	223
Kröchert, Wilhelm, zu Bauhof Strelitz, Familienname Patzenhauer	12.	Septbr.	„	36	211
Krüger, Senator in Neustrelitz, zum Commerzienrath ernannt	28.	Juni	„	27	140
Kühn, Hoflieferant in Berlin, zum Commerzienrath ernannt	28.	Juni	„	27	140
Lange, Rechtsanwalt in Schönberg, zum Amtsrichter in Woldegk ernannt	2.	Septbr.	„	35	208
— als Kirchenökonomus daselbst bestellt	25.	Septbr.	„	36	212

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr	Seite.
Lange, Brauereibesitzer in Malchow, Prädicat als Hoflieferant	26.	Septbr.	1893.	39	222
Langmann, Cand. der Theol., aus Carlow, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte	10.	Octbr.	„	40	227
Lehmann, Schulze in Neuendorf, als stellvertr. Taxator für die Musterung der Mobilmachungspferde erwählt . . .	5.	Mai	„	20	91
Lehmann, Schulze in Weitin, zum Standesbeamten-Stellvertreter daselbst bestellt	22.	Juli	„	27	142
Lemcke, Pächter zu Dewitz, als stellvertr. Taxator für die Musterung der Mobilmachungspferde erwählt	5.	Mai	„	20	91
Lexow, Adolfine, in Warbende, Familienname Heise . . .	11.	März	„	12	55
v. Livonius, Hauptmann, zum Major ernannt	28.	Juni	„	27	140
v. Löben, Hauptmann, versetzt	2.	Decbr.	„	42	235
Löwenhaupt, Semmy, Maschinenbauer in Neubrandenburg, Erlaubniß zur Führung des Vornamens Friedrich . . .	19.	August	„	34	179
Lube, Amtsgerichts-Protokollist in Feldberg, Titel als Actuar	8.	Mai	„	21	95
v. Lucanus, Königl. Preuß. Wirkl. Geh. Rath und Chef des Kaiserl. Geh. Civil-Kabinets, Großkreuz des Hausordens der Wend. Krone	23.	Februar	„	11	51
Lübcke u. Gebert, Weingroßhändler in Lübeck, Prädicat als Hoflieferanten verliehen	22.	Decbr.	1892.	2	9
Lüth, Schulmeister in Lübbersdorf, zum Standesbeamten-Stellvertreter das. bestellt	19.	Septbr.	1893.	38	220
Lychdorff, K. K. Professor in Salzburg, goldenes Verdienstkreuz vom Hausorden der Wend. Krone	27.	April	„	18	83
Maaß, Bauer in Weitin, zum Standesbeamten daselbst bestellt	22.	Juli	„	27	142
Maaß, Amtsdiätar in Stargard, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt	24.	Septbr.	„	36	211
v. Maltzan, Frhr., Senatspräsident beim Oberlandesgericht in Rostock, Großcomthur des Hausordens der Wend. Krone	19.	Decbr.	„	44	255
Markau, Gerichtsvollzieher in Woldegk, zum Kammerbauschreiber ernannt	1.	Decbr.	1892.	2	9
Meyer, Hofrath, Geh. Secretair, zum Geh. Hofrath ernannt	28.	Juni	1893.	27	140
Michael, Familienname der Anna Reinholz in Woldegk . .	21.	Januar	„	6	31

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
v. Michael auf Bassow, Muthschein wegen des Mannlehngutes Voigtsdorf ertheilt	20.	Juli	1893.	28	145
v. Michael auf Schönhausen, Muthschein wegen des Mannlehngutes Ganzkow ertheilt	16.	Octbr.	„	39	222
Möller, Freischulze in Kratzeburg, zum Standesbeamten daselbst bestellt	12.	Decbr.	„	44	255
v. Moltke, Kgl. Preuß. Oberstlieutenant und Flügeladjutant, Comthur des Hausordens der Wend. Krone	23.	Februar	„	11	51
Müller, Rath, Bürgermeister in Strelitz, zum bürgerl. Mitgliede der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neustrelitz ernannt	28.	Decbr.	1892.	2	10
Müller, Pächter zu Rowa, als Taxator für die Musterung der Mobilmachungspferde erwählt	5.	Mai	1893.	20	91
— zum Amtmann ernannt	28.	Juni	„	27	141
Mülling, Schulmeister in Kotelow, zum Standesbeamten daselbst bestellt	30.	Septbr.	„	36	212
Neumann, Forstbeflissener, aus Feldberg, unter die Zahl der Forstpractikanten aufgenommen	1.	Novbr.	„	41	231
Nöbe, Rentmeister, zum Landrentmeister ernannt	5.	August	„	34	179
v. Nordenflycht, Frhr., Oberlandforstmeister, Großcomthur des Hausordens der Wend. Krone	28.	Juni	„	27	139
Nürnberg, Hermann, in Grammertin, Familienname Wiechmann	15.	Mai	„	23	118
v. Oertzen, Dr. jur., auf Rossow, zum bürgerl. Mitgliede der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neubrandenburg ernannt	28.	Decbr.	1892.	2	10
— zum ständischen Deputirten beim Kreis-Commissariat bestellt	10.	Juli	1893.	27	142
v. Oertzen auf Matzdorf, zum stellvertr. bürgerl. Mitgliede der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neubrandenburg ernannt	28.	Decbr.	1892.	2	10
— als Taxator für die Musterung der Mobilmachungspferde erwählt	5.	Mai	1893.	20	91
v. Oertzen, Secondlieutenant, zum Premierlieutenant ernannt	6.	Juli	„	7	35
v. Oertzen, Oberhauptmann, auf Brunn, Comthur des Hausordens der Wend. Krone	28.	Juni	„	27	139

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
v. Oertzen, C., Kammerherr, in Frankfurt a./O., Comthur des Hausordens der Wend. Krone	28.	Juni	1893.	27	139
v. Oertzen, Landrentmeister in Schwerin, Muthschein wegen des Mannlehngutes Kotelow ertheilt	22.	Juli	„	28	145
Ott, Gutsinspector in Ganzkow, zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brunn bestellt	18.	Mai	„	21	95
Otto, Thierarzt in Mirow, beeidigt	21.	März	„	12	56
Otto, Oberpostsecretair in Geestemünde, zum Postsecretair in Neustrelitz ernannt	21.	Novbr.	„	41	232
Patzenhauer, Familienname des Wilhelm Kröchert zu Bauhof Strelitz	12.	Septbr.	„	36	211
Peters, Dr., Geh. Medicinalrath, Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone	28.	Juni	„	27	139
Petersen, Pächter zu Vietzen, zum Amtmann ernannt . . .	28.	Juni	„	27	141
Piper, Dr., Landgerichtspräsident, Großcomthur des Hausordens der Wendischen Krone	28.	Juni	„	27	139
v. Plessen, Kgl. Preuß. Generalmajor ꝛc., Großcomthur des Hausordens der Wendischen Krone	23.	Februar	„	11	51
Pries, Dr. jur., Bürgermeister in Neubrandenburg, zum stellvertretenden bürgerlichen Mitgliede der Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neubrandenburg ernannt	28.	Decbr.	1892.	2	10
zu Rantzau, Graf, Secondlieutenant, zum Premierlieutenant befördert	6.	Februar	1893.	7	35
Reinhardt, Friedrich, in Ballin, Familienname Schüler . .	19.	Octbr.	„	39	223
Reinhold, Hülfs-Kammer-Ingenieur, Titel als Kammer-Ingenieur	28.	Juni	„	27	141
Reinholz, Anna, in Woldegk, Familienname Michael . . .	21.	Januar	„	6	31
Reujes, Pächter zu Friedrichshof, als stellvertretender Taxator für die Musterung der Mobilmachungspferde erwählt . .	5.	Mai	„	20	91
v. Renouard de Biville, Major z. D. und Bezirks-Commandeur, Character als Oberstlieutenant	6.	Februar	„	7	35
— Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone . . .	28.	Juni	„	27	139
Renter, Protokollist, zum Hofmarschallamts-Secretair ernannt	7.	März	„	12	55
Richter, Familienname der geschiedenen Frau Zossenheim, geb. Richter aus Fürstenberg	25.	Juli	„	28	145

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Riebel, Apotheker in Woldegk, zum stellvertretenden Mitgliede der Großherzoglichen Prüfungs-Commission für die Apothekergehülfen ernannt	4.	Februar	1893.	6	32
v. Rieben, Amtsrichter in Friedland, zum Gerichtsrath ernannt	28.	Juni	„	27	140
v. Rieben, Kais. Russischer Generalmajor, Muthschein wegen der Mannlehngüter Galenbeck, Gehren und Wittenborn ertheilt	16.	Octbr.	„	39	222
v. Rohe, Premierlieutenant, zum Hauptmann befördert und versetzt	2.	Decbr.	„	42	236
Ruft, Commerzienrath in Neustrelitz, zum Geh. Commerzienrath ernannt	28.	Juni	„	27	140
Scharenberg, Hofrath, Landgerichtssecretair, zum Geh. Hofrath ernannt	7.	Januar	„	4	21
Scharff, Weinhändler in Lübeck, zum Commerzienrath ernannt	18.	April	„	17	74
Schinn, Rechtscandidat, in Neubrandenburg, zum Referendar ernannt	20.	April	„	17	75
v. Schleinitz, Frhr., Secondlieutenant, versetzt	2.	Decbr.	„	42	235
Schlekersche Erben, als Eigenthümer des Allodialgutes Wittenhagen anerkannt	20.	Novbr.	„	42	236
Schmidt, Gebr., in Homburg v. d. H., Prädicat als Hoflieferanten	25.	Novbr.	„	42	236
Schmidt, Realschullehrer in Schönberg, als Hülfsprediger in Neustrelitz eingeführt	12.	Januar	„	5	25
Schmidt, Cand. d. Theol., aus Neubrandenburg, Erlaubniß zu predigen	1.	Juli	„	27	142
Schröder, Regierungscopiist, zum Rentschreiber ernannt . .	5.	August	„	34	179
Schröder, auf Dishley, als stellvertretender Taxator für die Musterung der Mobilmachungspferde erwählt	5.	Mai	„	20	91
Schröder, Amtmann zu Rehberg, zum Oberamtmann ernannt	28.	Juni	„	27	141
Schüler, Familienname des Friedrich Reinhard in Ballin .	19.	Octbr.	„	39	223
Schünemann, Schulze in Schwichtenberg, als Taxator für die Musterung der Mobilmachungspferde erwählt	5.	Mai	„	20	91
Schüßler, Familienname des Hermann Hacker in Bresewitz .	1.	April	„	16	72
Schütt, Senator in Woldegk, zum Standesbeamten-Stellvertreter das. bestellt	5.	Septbr.	„	34	179

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Schulenburg, Cand. d. Theol., aus Badresch, Erlaubniß zu predigen	1.	Juli	1893.	27	142
Schultz, Cand. d. Theol., aus Neustrelitz, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte	10.	Octbr.	„	40	226
Schumann, Tischlermeister in Neustrelitz, zum Hoftischler Sr. Kgl. Hoheit des Erbgroßherzogs ernannt	25.	April	„	18	83
Schweppe, Kaufmann in Friedland, Titel als Commissionsrath	28.	Juni	„	27	141
v. Schwerin, Graf, auf Mildenitz, als Mitglied der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins bestätigt . .	1.	Juli	„	26	135
Siebert, Regierungsbidell, silbernes Verdienstkreuz vom Hausorden der Wend. Krone	28.	Juni	„	27	139
Sormann, Hofpianist, in Berlin, gold. Verdienstkreuz vom Hausorden der Wend. Krone	28.	Juni	„	27	139
Stäcker, Prädicant, in Kratzeburg ordinirt	22.	Septbr.	„	36	212
Stein, Protokollführer, zum Protokollisten beim Amtsgerichte Neustrelitz ernannt	18.	März	„	12	55
Studier, Familienname der Friederike Dinse in Granzow . .	28.	Januar	„	6	31
v. Suckow, Gutspächter zu Sadelkow, als Tarator für die Musterung der Mobilmachungspferde erwählt	5.	Mai	„	20	91
v. Sydow, Premierlieutenant, unter Beförderung zum Hauptmann und Batteriechef versetzt	2.	Decbr.	„	42	236
Teetz, Gutsbesitzer auf Zapel, mit dem Mannlehngute Tornowhof belehnt	26.	Mai	„	25	131
Voigt, Hofphotograph in Homburg v. d. H., gold. Verdienstkreuz vom Hausorden der Wend. Krone	28.	Juni	„	27	139
Voigt, Unterförster zu Bannenbrück, Titel als Hegemeister .	26.	August	„	34	179
v. Voigts-Rhetz, Premierlieutenant, versetzt	6.	Februar	„	7	35
Voß, Rath, Bürgermeister in Friedland, zum bürgerl. Mitgliede der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neubrandenburg ernannt	28.	Decbr.	1892.	2	10
v. Waldow, Hauptmann, znm hiesigen Bataillon versetzt . .	31.	Mai	1893.	23	118
v. Wallenberg, Hauptmann, versetzt	31.	Mai	„	23	118
Wannecke, Bäckermeister in Strasen, zum Standesbeamten-Stellvertreter das. bestellt	10.	Novbr.	„	41	231

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
v. Warburg auf Stolpe, zum bürgerl. Mitgliede der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neustrelitz ernannt	28.	Decbr.	1892.	2	10
Warncke, Zahlmeister, silb. Verdienstkreuz vom Hausorden der Wend. Krone	1.	April	1893.	15	68
Warncke, Kaufmann in Neustrelitz, zum Commerzienrath ernannt	28.	Juni	„	27	140
v. Warnstedt, Secondlieutenant, zum Premierlieutenant befördert	2.	Decbr.	„	42	235
v. Watzdorf, Königl. Sächs. Hauptmann, Ritterkreuz vom Hausorden der Wend. Krone	1.	Novbr.	„	41	231
Weudland, Oberamtmann zu Watzkendorf, zum Amtsrath ernannt	28.	Juni	„	27	141
Wendlandt, Pächter zu Usadel, zum stellvertr. bürgerl. Mitgliede der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neustrelitz ernannt	28.	Decbr.	1892.	2	10
Wendt, Cand. d. Theol., aus Neubrandenburg, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte	10.	Octbr.	1893.	40	226
Wibelitz, Amtmann, zu Cantnitz, zum Oberamtmann ernannt	28.	Juni	„	27	141
Wiechmann, Familienname des Hermann Nürnberg in Grammertin	15.	Mai	„	23	118
Willert, Amtsrichter in Woldegk, zum Landgerichtsrath ernannt	22.	Novbr.	1892.	1	4
v. Witzendorf, Landgerichtsrath, Abschied bewilligt	22.	Novbr.	„	1	4
Wohlfahrt, Bürgermeister in Neustrelitz, zum Rath ernannt	28.	Juni	1893.	27	140
Wolff, Stadtsecretair in Fürstenberg, mit der Vertretung des Bürgermeisters bei der Amtsbehörde das. beauftragt . .	11.	April	„	16	72
v. Wrochem, Major, versetzt	31.	Mai	„	23	118
Wüstenberg, Rentei-Cassier, zum Rentmeister ernannt . . .	5.	August	„	34	179
Zanzig, Postassistent in Neustrelitz, zum Ober-Postassistenten ernannt	1.	April	„	15	68
Zarneckow, Oberamtmann, zu Wanzka, zum Amtsrath ernannt	28.	Juni	„	27	141
Zossenheim, geschiedene, geb. Richter, aus Fürstenberg, Erlaubniß zur Führung des Familiennamens Richter	25.	Juli	„	28	145

Hierbei: Nr. 39 des Reichs-Gesetzblattes für 1893, Inhalts- und Sach-Register folgen nach Erscheinen.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 1. Neustrelitz, den 2. Januar **1893.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 1.) Verordnung, betr. die Ermittelung des Ernteertrages sowie der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für das Jahr 1893.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 1.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Zur Ausführung der nach Beschluß des Bundesraths in allen Staaten des Deutschen Reiches vorzunehmenden Ermittelung des Ernteertrages und der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

I. Ermittelung des Ernteertrages.

§. 1.

Von 1893 an findet in jedem Jahre zu dem von Unserer Landes-Regierung festzusetzenden Zeitpunkte eine Ermittelung des Ernteertrages des voraufgegangenen Jahres statt.

§. 2.

Die Ermittelung geschieht für jeden Gemeinde- bezw. Gutsbezirk durch die Ortsobrigkeiten, in Unserem Domanium und Cabinetsamte unter Mitwirkung der Gemeindevorstände.

Die Inhaber landwirthschaftlicher Betriebe sind verpflichtet, die an sie in Bezug auf diese Ermittelung von den Ortsobrigkeiten oder den Gemeindevorständen gerichteten Fragen nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu beantworten.

Die Ortsobrigkeiten und Gemeindevorstände können sich bei der Ermittelung der Hülfe besonderer Beauftragter bedienen.

Die Mitglieder der Gemeinde-Vertretungen sind auf Verlangen der Ortsobrigkeit oder des Gemeinde-Vorstandes verpflichtet, bei der Ermittelung behülflich zu sein.

II. Erhebung über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung.

§. 3.

Im Jahre 1893 und sodann ernent alle zehn Jahre findet eine Erhebung über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung statt.

Außerdem werden für die Jahre, in welchen eine solche Ermittelung nicht stattgefunden hat, bei Gelegenheit der für diese Jahre vorzunehmenden Ermittelung des Ernteertrages (vergl. oben sub I) die Verschiebungen des Anbaues ermittelt.

Unsere Landes-Regierung bestimmt die Zeitpunkte, zu welchen diese Ermittelungen stattfinden.

§. 4.

Auf das Verfahren bei diesen Erhebungen finden im Uebrigen die Bestimmungen des §. 2 dieser Verordnung sinnentsprechende Anwendung.

Jedoch können die vorzunehmenden Ermittelungen in Betreff der in der Verwaltung Unseres Kammer- und Forst-Collegiums und Unserer Cabinetsforstdirection befindlichen Forsten und Holzungen von Unserer Landes-Regierung im Einverständnisse mit jenen Behörden den betreffenden Forstbehörden übertragen werden.

Digitized by Google

III. Gemeinsame Bestimmungen über die Ermittelung des Ernteertrages und der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung.

§. 5.

Unsere Landes-Regierung wird die zur Verwendung kommenden Formulare feststellen und mit den erforderlichen Anweisungen den Ortsobrigkeiten zugehen lassen.

§. 6.

Die Formulare sind seitens der Ortsobrigkeiten ausgefüllt bis zu dem von Unserer Landes-Regierung festzusetzenden Termin an dieselbe einzusenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 12. December 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Auf Grund des Artikels 12, Absatz 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. December v. J. hören am 1. Februar 1893 alle mit diesem Uebereinkommen nicht vereinbaren Beschränkungen und Verbote auf.

Demzufolge treten mit diesem Zeitpunkte außer Kraft:

Der Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1879, durch welchen die Einfuhr lebenden Rindviehs und frischen Fleisches von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn verboten ist,

die landespolizeiliche Bekanntmachung vom 19. März 1885 (Officieller Anzeiger Nr. 10), insoweit sie die Einfuhr von Schafen und Ziegen und von rohen Theilen derselben aus Oesterreich-Ungarn untersagt, und

die Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1889 (Reichsgesetzblatt Nr. 15), soweit sie die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn untersagt.

Digitized by Google

Mit diesen Bestimmungen verlieren auch die bei Dispensationen vom Verbot vorgeschriebenen Bedingungen der Einfuhr ihre Geltung, so daß vom 1. Februar k. J. an für die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn nur noch die Controlbestimmungen des Viehseuchen-Uebereinkommens Anwendung finden.

Neustrelitz, den 23. December 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausgearbeitete, in der R. Gaertner'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienene

Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1893

soll vom 1. Januar 1893 an auch für die Apotheken des hiesigen Großherzogthums in Wirksamkeit treten, so daß darnach ausschließlich die von ihnen dispensirten Arzneien zu berechnen sind.

Neustrelitz, den 28. December 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landgerichtsrath Georg von Witzendorff hieselbst zu Neujahr k. J. den erbetenen Abschied in Gnaden zu bewilligen und den bisherigen Amtsrichter Anton Willert in Woldegk wiederum zum Landgerichtsrathe hieselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 22. November 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 2. Neustrelitz, den 7. Januar **1893.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 2.) Verordnung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Berechnung des Durchschnittswerthes von Naturalbezügen für die Krankenversicherung der Arbeiter.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Vergütung für Naturalverpflegung im Jahre 1893.

(3.) Bekanntmachung, betr. Postaufträge nach Schweden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 2.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communikation mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Unter Gemeindebehörde im Sinne des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 ist in den Städten der Magistrat, in den übrigen Ortschaften des Landes der Gemeinde-Vorstand, oder wo es an einem solchen fehlt, die Ortsobrigkeit zu verstehen. Wo die Gemeindebehörde nicht zugleich die Ortsobrigkeit ist, hat sie ihre bei Ausführung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 an die höhere Verwaltungsbehörde zu richtenden Anträge an diese durch Vermittelung der Ortsobrigkeit einzureichen, welche dieselben mit ihrer gutachtlichen Aeußerung zu begleiten hat.

§. 2.

Aufsichtsbehörde über Gemeinden und Ortsobrigkeiten ist Unsere Landes-Regierung, über die Gemeinden in Unserm Domanium das zuständige Domanialamt. Aufsichtsbehörde über Krankenkassen und Gemeinde-Krankenversicherungen, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, ist die Ortsobrigkeit, hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung im Bereiche der Ritterschaft kraft eines von Unserer Landes-Regierung ertheilten generellen Commissoriums die Gewerbe-Commission. Unsere Landes-Regierung bestimmt für Krankenkassen und Gemeinde-Krankenversicherungen, welche den Bezirk einer Gemeinde überschreiten, diejenige Ortsobrigkeit, welche die Functionen der Aufsichtsbehörde zu übernehmen hat. Diese Bestimmung, welche nach Gehör der betheiligten Obrigkeiten erfolgt, ist für jede Ortsobrigkeit in dem betreffenden Bezirk verbindlich.

§. 3.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des genannten Gesetzes sowie nächst vorgesetzte Dienstbehörde im Falle des §. 26a Absatz 2 ist Unsere Landes-Regierung. Durch dieselbe erfolgt auch die im §. 1 Absatz 5 des Gesetzes der unteren Verwaltuugsbehörde überwiesene Festsetzung des Durchschnittswerthes der als Gehalt oder Lohn geltenden Naturalbezüge.

Es wird jedoch in den Fällen sowohl, wo nach dem Gesetze gegen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde ein als Beschwerde an die Centralbehörde bezeichnetes Rechtsmittel stattfindet, als auch in den Fällen, wo es sich nach dem Gesetze um eine nach den §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung anfechtbare Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde handelt, die Behandlung der Sache in erster Instanz bis auf Weiteres der Gewerbe-Commission kraft eines ihr von Unserer Landes-Regierung ertheilten generellen Commissoriums überwiesen.

Digitized by Google

Die Beschwerde sowie der Recurs gegen Verfügungen bezw. Entscheidungen der Gewerbe-Commission führt an Unsere Landes-Regierung. Dasselbe Instanzen-Verhältniß tritt in den Fällen der §§. 68 und 72 des Gesetzes ein.

§. 4.

Wenn es sich um eine Entscheidung von Streitigkeiten nach Maßgabe des §. 58 Absatz 1 des Gesetzes handelt und im gegebenen Falle eine von der Ortsobrigkeit unmittelbar verwaltete Gemeinde-Krankenversicherung als Partei betheiligt ist, so hat die Gewerbe-Commission statt der Aufsichtsbehörde die Entscheidung abzugeben.

Ist in den Fällen des §. 58 Absatz 2 und 3 die Entscheidung in erster Instanz von einer Aufsichtsbehörde erlassen worden, welche nicht wenigstens aus drei Mitgliedern besteht und deshalb nicht als eine collegiale Behörde im Sinne der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung anzusehen ist, so erfolgt die Recursentscheidung durch die Gewerbe-Commission.

§. 5.

Communalverbände im Sinne des Reichsgesetzes sind die Gemeindeverbände, und wo es an solchen fehlt, die ortsobrigkeitlichen Bezirke.

Das Cabinetsamt und jedes Domanialamt bildet im Sinne des Gesetzes einen weiteren Communalverband.

§. 6.

Die Verordnung vom 31. December 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, wird hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 21. December 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Unter Bezugnahme auf §. 3 Absatz 2 der Verordnung vom 21. December d. J. zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April d. J. bestimmt Großherzogliche Landes-Regierung, was folgt:

Digitized by Google

Für die Berechnung des Durchschnittswerthes von Naturalbezügen im Sinne von §. 1, Absatz 5 dieses Reichsgesetzes finden die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 der Bekanntmachung vom 18. October 1890 in Nr. 44 des Officiellen Anzeigers entsprechende Anwendung.

Neustrelitz, den 23. December 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die nachstehende, in Nr. 52 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1892 publicirte

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1893 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) „ „ Mittagskost	40 „	35 „
c) „ „ Abendkost	25 „	20 „
d) „ „ Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 19. December 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 4. Januar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Vom 1. Januar 1893 ab können im Verkehr mit Schweden Gelder bis zum Meistbetrage von 730 Kronen im Wege des Postauftrags unter den für

Digitized by Google

den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden. Wechselproteste werden durch die Schwedischen Postanstalten nicht vermittelt.

Schwerin (Mecklb.), 31. December 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des verstorbenen Kammerbauschreibers Pustir den bisherigen Gerichtsvollzieher Wilhelm Markau in Woldegk von Weihnachten d. J. ab wiederum zum Bauschreiber bei dem Großherzoglichen Kammer- und Forst-Collegio hieselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. December 1892.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Diätar Wilhelm Hardow von Weihnachten d. J. ab zum Gegenschreiber bei der hiesigen Stadtkasse zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 22. December 1892.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Weingroßhändlern Lübcke & Gebert in Lübeck das Prädikat als Hoflieferanten zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 22. December 1892.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstpraktikanten Achim von Arenstorff zu Allerhöchstihrem Jagdjunker zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 29. December 1892.

(5.) Nach erfolgter ständischer Präsentation und resp. auf den Vorschlag der Großherzoglichen Aemter Strelitz und Stargard sind:

A. der Rittmeister von Dewitz auf Roggenhagen zum zweiten bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 34. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Infanterie-Brigade für Mecklenburg-Strelitz ratione des Herzogthums Strelitz,

der Bürgermeister Frick in Fürstenberg zum Stellvertreter desselben;

Digitized by Google

B. der von Warburg auf Stolpe,
der Bürgermeister Rath Müller in Strelitz,
der Pächter Harras zu Rollenhagen und
der Bürgermeister Berg in Wesenberg
zu bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neustrelitz,
der von Dewitz auf Krumbeck,
der Senator Brunn in Strelitz,
der Pächter Wendlandt zu Usadel und
der Senator Grobbecker in Wesenberg
zu Stellvertretern derselben;

C. der Dr. von Oertzen auf Rossow,
der Bürgermeister Rath Voß in Friedland,
der Pächter Knorre zu Pragsdorf und
der Pächter Drews zu Schönbeck
zu bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neubrandenburg,
der von Oertzen auf Matzdorf,
der Bürgermeister Dr. Pries in Neubrandenburg,
der Pächter Drews zu Zirzow und
der Pächter Hoffmann zu Neetzka
zu Stellvertretern derselben

auf die drei Jahre 1893, 1894 und 1895 Allerhöchst ernannt worden.

Neustrelitz, den 28. December 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 3. Neustrelitz, den 14. Januar **1893.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 3.) Revidirte Verordnung, betr. die Einführung des Preußischen Militairstrafrechts.

I. Abtheilung.

(№ 3.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen unter Aufhebung der Verordnungen vom 4. April 1868 (Officieller Anzeiger von 1868 Nr. 16) und vom 29. Mai 1879 (Officieller Anzeiger von 1879 Nr. 41) mit Bezug auf den Vorbehalt im §. 1 am Ende der Bundes-Präsidial-Verordnung vom 29. December 1867, betreffend

Digitized by Google

die Einführung des Preußischen Militairstrafrechts im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Bundesgesetzblatt von 1867 Nr. 13), was folgt:

I. Kriegsherrliche Rechte.

§. 1.

Vorbehältlich der Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen reichsgesetzlich zustehenden oder demselben durch besondere Conventionen übertragenen Befugnisse wird in militairgerichtlicher Beziehung die volle kriegsherrliche Gewalt über:

a) die zum Verbande des Mecklenburg-Strelitzischen Contingents gehörenden Militair-Personen, mit Ausnahme des Contingents-Commandeurs,

b) die außerhalb des Verbandes des Contingents stehenden Mecklenburg-Strelitzischen Militair-Personen

von Uns ausgeübt.

Demgemäß ist

1. in allen Fällen, in denen nach der Preußischen Militairstrafgerichts-Ordnung (Theil II des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845) die Entscheidung, der Befehl oder die Ermächtigung des Königs einzuholen ist, oder in denen die Bestimmung dem Könige vorbehalten wird oder ein Rekurs an denselben geht, die Entscheidung, der Befehl, die Ermächtigung oder die Bestimmung von Uns zu erbitten oder der Rekurs an Uns zu richten.

Weiter behalten Wir Uns namentlich vor:

2. die Bestätigung oder Aufhebung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse, sowie die Uebertragung dieser Befugnisse auf von Uns zu bestimmende Militairbefehlshaber,
3. die Begnadigung verurtheilter Militairpersonen, einschließlich der Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Klasse in die erste Klasse des Soldatenstandes,
4. die Regelung der Ausübung der Militairgerichtsbarkeit über abkommandirte Militairpersonen und Truppentheile, sowie über Militairpersonen, welche sich mit Angehörigen anderer Contingente oder der Kaiserlichen Marine an derselben strafbaren Handlung betheiligt haben,

Digitized by Google

5. die Regelung der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit über die in der Festung Dömitz untergebrachten Mecklenburg-Strelitzschen Militairgefangenen,
6. die Bestimmung wegen Bildung des Untersuchungs- und Spruchgerichts
   a) in den Fällen, in welchen die zur Besetzung des Untersuchungs- und Spruchgerichts erforderlichen Officiere nicht aus dem Mecklenburgischen Contingent entnommen werden können,
   b) in dem Verfahren gegen Officiere, welche nicht zum Mecklenburgischen Contingente gehören.

II. Organisation und Zuständigkeit der Militairgerichte.

§. 2.

Die Militairgerichtsbarkeit wird verwaltet:

1. durch das Königlich Preußische General-Auditoriat (§. 6),
2. durch das Contingentsgericht,
3. durch die Regimentsgerichte und die diesen gleichstehenden Gerichte, nämlich zur Zeit durch die Gerichte des Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89, des Holsteinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 24 und des Landwehrbezirks Neustrelitz.

§. 3.

Das Contingentsgericht besteht aus:
dem mit den Functionen eines Commandeurs des Mecklenburgischen Contingents betrauten Commandeur der Königlich Preußischen 17. Division als Gerichtsherrn und einem Auditeur.

Die in §. 2 Nr. 3 bezeichneten Gerichte bestehen aus:
dem betreffenden Commandeur als Gerichtsherrn und dem untersuchungsführenden Officier.

§. 4.

Die Zuständigkeit der Regimentsgerichte und der denselben gleichstehenden Gerichte (§. 2 Nr. 3) bestimmt sich nach §. 27 der Preußischen Militairstrafgerichts-Ordnung mit der Maßgabe, daß dem Gerichte des Landwehrbezirks die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit über etwaige Unterofficiere, Gemeine und Militairunter-

Digitized by Google

beamte zustehen soll, welche keinem Verbande angehören, dessen Befehlshaber die niedere Gerichtsbarkeit hat.

§. 5.

Das Contingentsgericht hat die höhere Gerichtsbarkeit über alle Mecklenburg-Strelitzschen Militairpersonen, mögen dieselben dem Contingents-Verbande angehören oder nicht.

§. 6.

Die nach Maßgabe der Preußischen Militairstrafgerichts-Ordnung vom 3. April 1845 und der hierzu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Vorschriften dem General-Auditoriat übertragenen Geschäfte werden für den Bereich der Mecklenburgischen Militairstrafgerichtsbarkeit von dem Königlich Preußischen General-Auditoriat hinsichtlich aller Strafsachen wahrgenommen.

§. 7.

In den vor die Mecklenburgischen Militairgerichte gehörigen Strafsachen verfügt und entscheidet das Preußische General-Auditoriat als:

„Königlich Preußisches General-Auditoriat für das Großherzoglich Mecklenburgische Contingent."

§. 8.

Insoweit bei den Militairgerichten keine Actuare angestellt oder die angestellten Actuare behindert sind, ist zur Führung der Terminsprotokolle von dem Gerichtsherrn ein geeigneter Unterofficier zu commandiren. Dieser wird nicht beeidigt und unterzeichnet die von ihm geschriebenen Protokolle nicht.

§. 9.

Steht einem Gerichtsherrn das zur Besetzung des Untersuchungsgerichts oder zur Bildung eines Standgerichts erforderliche Personal nicht zur Verfügung, so ist die Gestellung desselben durch einen anderen Truppentheil bei dem Contingents-Commando zu beantragen.

§. 10.

Die Vorschrift des §. 4 Absatz 2 der Preußischen Militairstrafgerichts-Ordnung über die Zuständigkeit der Civilbehörden für das Disciplinarverfahren ist auf alle Dienstvergehen anzuwenden, welche nicht durch die allgemeinen Strafgesetze mit Strafe bedroht sind.

Digitized by Google

III. Verfahren in Militairstrafsachen.

§. 11.

Insoweit die durch die Eingangs dieser Verordnung gedachte Bundespräsidial-Verordnung eingeführten Preußischen Gesetze, Verordnungen und Erlasse auf die allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen verweisen, treten für die Militairgerichte Unseres Landes die Bestimmungen des allgemeinen mecklenburgischen Rechts an deren Stelle.

Auf das Verfahren finden jedoch, insoweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die für das Verfahren der Preußischen Militairgerichte maßgebenden Vorschriften Anwendung.

§. 12.

Im Uebrigen sind für das Verfahren folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Für die Eidesformel gelten bei Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen die Vorschriften der Reichsstrafproceß-Ordnung vom 1. Februar 1877.
2. Die Ermahnung, welche nach §. 129 der Militairstrafgerichts-Ordnung der Präses des Gerichts an die Richter zu richten hat, ist dahin zu fassen:

   „den Gesetzen gemäß Recht zu sprechen, wie sie es vor Gott und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu verantworten gedenken, und sich weder durch Ansehen der Person noch durch eine Nebenabsicht von einem unpartheiischen Urtheilsspruch abhalten zu lassen."
3. Die in den §§. 193, 248 bis 251, 255 und 258 der Preußischen Militairstrafgerichts-Ordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Vorladungen sind in die „Neustrelitzer Zeitung" einzurücken.
4. Hinsichtlich der Mittheilung von Strafurtheilen nach Maßgabe der Bundesraths-Verordnung vom 16. Juni 1882 sind von den Militairgerichten die in dieser Beziehung für die Preußischen Militairgerichte getroffenen Ausführungsvorschriften entsprechend zur Anwendung zu bringen.

Außerdem haben die Militairgerichte von jeder rechtskräftig gewordenen Verurtheilung

wegen Verbrechen, wegen Vergehen und wegen der im §. 361 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 bezeichneten Uebertretungen,

Digitized by Google

wenn der Verurtheilte in Mecklenburg geboren ist,

der Obrigkeit seines Geburtsorts und der Obrigkeit seines Wohnorts, bezw. seines Aufenthaltsorts,

wenn der Verurtheilte nicht in Mecklenburg geboren ist, aber in Mecklenburg seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat,

der Ortsobrigkeit seines Wohnorts, bezw. seines Aufenthaltsorts

durch portofreie Uebersendung einer Abschrift des Tenors des Urtheils Nachricht zu geben.

Die Bestimmungen über die den bürgerlichen Gerichten bezw. den Beamten der Staatsanwaltschaft obliegende Benachrichtigung der Militairbehörden bezw. des Contingentsgerichts von der Verurtheilung von Militairpersonen oder von der Einleitung der Untersuchung gegen Militairpersonen werden von Unserer Landes-Regierung erlassen.

IV. Strafvollstreckung.

§. 13.

Die Vollstreckung der von den Militairgerichten erkannten Strafen erfolgt nach Maßgabe der Preußischen Militairstrafvollstreckungs-Vorschrift und der dazu ergangenen Mecklenburgischen Ausführungsvorschriften.

§. 14.

Insoweit die Vollstreckung militairgerichtlicher Erkenntnisse auf die bürgerlichen Behörden übergeht, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Auf die Vollstreckung der Freiheitsstrafen finden die Vorschriften, welche für die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Strafen gelten, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Aufnahmebefehle von Unserer Landes-Regierung ertheilt werden, und daß sich die Berechnung der Strafzeit nach den Vorschriften der Preußischen Militairstrafgerichts-Ordnung (vergl. §§. 187. 223) richtet.

   Die Ueberweisung des Verurtheilten geschieht unmittelbar an diejenige Strafanstalt, für welche der Aufnahmebefehl ertheilt ist, unter Angabe der Stunde des Beginns der Strafzeit, ferner unter gleichzeitiger Mittheilung des Nationals und Signalements des Verurtheilten, sowie des Erkenntnisses und der Bestätigungsordre. Dem Vorstande der Straf-

Digitized by Google

anstalt sind auf dessen Antrag auch die betreffenden Untersuchungsacten ganz oder theilweise mitzutheilen. Im Uebrigen wird während der Strafvollstreckung der geschäftliche Verkehr zwischen der betreffenden Strafanstalt und den Militairbehörden hinsichtlich des Verurtheilten durch Unsere Landes-Regierung vermittelt.

2. In den Fällen des §. 177 Abs. 3 und des §. 183 Abs. 3 der Preußischen Militairstrafgerichts-Ordnung ist das Ersuchen um Vollstreckung der Todesstrafe unter Anschluß des Urtheils und der Bestätigungsordre an die Staatsanwaltschaft bei Unserem Landgerichte zu Neustrelitz zu richten, und ist der Verurtheilte in die Gefängnisse dieses Gerichts einzuliefern.

   Das Todesurtheil wird dem Verurtheilten in einer Sitzung der Strafkammer Unseres Landgerichtes zu Neustrelitz verkündet.

   Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Strafproceß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877, insbesondere nach Maßgabe der Vorschriften des §. 486 derselben mit der näheren Bestimmung, daß bei der Vollstreckung außer den Beamten der Staatsanwaltschaft, dem Gerichtsschreiber und dem Gefängnißbeamten zwei Mitglieder der Strafkammer Unseres Landgerichts in Neustrelitz zugegen sein müssen.

   Ist das Urtheil gegen einen Militairbeamten zu vollstrecken, so findet auch der §. 485 der Reichs-Strafproceß-Ordnung Anwendung.

§. 15.

Die nach der Vorschrift des §. 25 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in Ansehung der vorläufigen Entlassung bezw. des Widerrufs derselben der obersten Justizaufsichtsbehörde zustehenden Befugnisse werden hinsichtlich der von den Militairgerichten Unseres Landes verurtheilten Personen ausgeübt:

1. von dem Königlich Preußischen General-Auditoriat, wenn die Strafvollstreckung durch die Militairbehörden erfolgt,
2. von Unserer Landes-Regierung nach Benehmen mit dem Königlich Preußischen General-Auditoriat, wenn die Strafvollstreckung auf Unsere Justizbehörden übergegangen ist.

In Betreff der Voraussetzungen der vorläufigen Entlassung und des Widerrufs derselben hinsichtlich des hierbei einzuschlagenden Verfahrens, sowie hinsichtlich der Ueberwachung der vorläufig entlassenen Sträflinge durch die Ortspolizeibehörden

Digitized by Google

finden die Bestimmungen der durch Verordnung vom 4. Juli 1871 (Officieller Anzeiger 1871, Nr. 36) bekannt gegebenen Instruction zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung. Die im §. 3 derselben vorgeschriebene Erörterung und Vermittelung eines geeigneten Unterkommens für den zu Entlassenden fällt jedoch fort, wenn derselbe zu seinem Truppentheile zu entlassen ist.

V. Uebergangsbestimmungen.

§. 16.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

Die an diesem Tage bei dem Mecklenburgischen General-Auditorat anhängigen, noch nicht erledigten Sachen sind zur Erledigung an das Königlich Preußische General-Auditoriat bezw. an diejenige Militairbehörde abzugeben, welcher die Bearbeitung der Sache nach Maßgabe dieser Verordnung und der von Uns in Beihalt des §. 1 derselben erlassenen Verfügungen zustehen würde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 27. December 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 4. Neustrelitz, den 16. Januar **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Einsendung der rückständigen Unfallanzeigen.
(2.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat December 1892.
(3.) Bekanntmachung, betr. Postpackete nach Windhoek.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Diejenigen Ortsobrigkeiten der hiesigen Lande, welche mit der Einsendung von Unfallanzeigen in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 13. Juni 1892 noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, die erforderlichen Anzeigen über die im Jahre 1892 vorgekommenen Unfälle spätestens bis zum 1. Februar 1893 dem Gewerbeinspector, Landbaumeister Hennemann zu Güstrow zu übersenden.

Die Uebersendung kann ohne Begleitschreiben und unfrankirt mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ geschehen.

Neustrelitz, den 4. Januar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats December 1892 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	14	ℳ 93	₰
2.	„ „	Roggen	12	„ 72	„
3.	„ „	Gerste	13	„ 88	„
4.	„ „	Hafer	14	„ 44	„
5.	„ „	Erbsen	30	„ —	„
6.	„ „	Stroh	3	„ 50	„
7.	„ „	Heu	5	„ —	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„ —	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„ 50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„ —	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats December 1892 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar 1893 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	14 ℳ 75	₰
„ „	Stroh	3 „ 50	„
„ „	Heu	5 „ 50	„

Neustrelitz, den 6. Januar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Windhoek (Deutsch-Südwest-Afrika) auf dem Wege über Hamburg und England versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt einheitlich 5 ℳ 50 Pf. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 12. Januar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Königlich Preußischen Obersten von Bärensprung, Commandeur des 2. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 9, das Comthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen.

Neustrelitz, den 1. Januar 1893.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den ersten Secretair beim Großherzoglichen Landgerichte Theodor Scharenberg hieselbst in Anlaß seiner heute vollendeten fünfzigjährigen Amtswirksamkeit zum Geheimen Hofrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 7. Januar 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 5. Neustrelitz, den 20. Januar **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Jahres 1892.
(2.) Bekanntmachung, betr. die zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres 1. April $18^{93}/_{94}$ für Landlieferungen.
(3.) Bekanntmachung, betr. Postpackete nach Tasmanien.
(4.) Bekanntmachung, betr. Postfrachtstücke für die Weltausstellung in Chicago.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Landlieferungen in Gemäßheit des §. 19, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 134) grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Jahres 1892 betragen für

1.	100 Kilogramm	Weizen	18 M.	68 Pf.
2.	„ „	Roggen	17 „	23 „
3.	„ „	Gerste	16 „	16 „
4.	„ „	Hafer	16 „	45 „

Digitized by Google

5.	100 Kilogramm	Erbsen	33	M.	—	Pf.
6.	„ „	Stroh	3	„	98	„
7.	„ „	Heu	4	„	46	„
8.	ein Rammmeter	Buchenholz	8	„	8	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Neustrelitz, den 17. Januar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Landlieferungen des hiesigen Herzogthums in Gemäßheit des §. 19, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 134) grundleglich zu machenden zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres vom 1. April $18^{93}/_{94}$ — gültig bis zum 1. April 1894 — betragen:

a.	für 100 Kilogramm	Weizen	17	M.	51	Pf.
b.	„ „ „	Roggen	14	„	48	„
c.	„ „ „	Hafer	14	„	45	„
d.	„ „ „	Heu	5	„	44	„
e.	„ „ „	Weizenmehl	24	„	20	„
f.	„ „ „	Roggenmehl	21	„	60	„
g.	„ „ „	Stroh	4	„	56	„

Neustrelitz, den 17. Januar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Mittels der deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 Kilogramm nach der Britischen Kolonie Tasmanien auf dem directen Seewege über Bremen und Melbourne versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht 6 M. 40 Pf. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 14. Januar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Digitized by Google

(4.) Für die Weltausstellung in Chicago bestimmte Ausstellungsgüter aus Deutschland, welche in Postfrachtstücken auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zur Absendung gelangen, können, ohne in New-York einer zollamtlichen Revision unterzogen zu werden, unter Zollverschluß directe Beförderung bis nach dem Ausstellungsplatz für die Weltausstellung in Chicago erhalten. Die Ueberführung daselbst nach der Ausgabestelle innerhalb des Ausstellungsplatzes wird durch die Zweigniederlassung der Firma Hensel, Bruckmann & Lorbacher, 113 Adams Street, wahrgenommen.

Bei der Ausgabestelle sind die Sendungen alsbald nach dem Eingange durch einen von der Commission seines Landes hierzu ermächtigten Vertreter des Ausstellers in Empfang zu nehmen.

Die Packete, sowie die zugehörigen Begleitadressen müssen in hervortretender Weise die Angabe „Objects from Germany for the World's Columbian Exposition 1893" tragen; außerdem ist jeder Sendung eine vom Absender unterzeichnete Rechnung (Factura) in dreifacher Ausfertigung auf besonders starkem, haltbaren Papier offen beizugeben. In den Rechnungen, deren Beglaubigung durch einen amerikanischen Consul nicht erforderlich ist, müssen die in der Sendung enthaltenen Gegenstände einzeln bezeichnet und deren Werth, Preis u. s. w. genau angegeben sein.

Die vorstehenden Vergünstigungen erstrecken sich nur auf Packete, welche bis einschließlich den 26. März 1893 in Bremen oder Hamburg vorliegen.

Schwerin (Mecklb.), 18. Januar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

Der bisherige Realschullehrer Max Schmidt in Schönberg ist am 1. Sonntage nach Epiphanias — 8. d. M. — in der hiesigen Stadtkirche der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und in sein Amt als Hülfsprediger an der hiesigen Hof- und Stadtgemeinde und an der Landgemeinde in Zierke eingeführt worden.

Neustrelitz, den 12. Januar 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 6. Neustrelitz, den 8. Februar **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die landwirthschaftliche Statistik.
(2.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Januar 1893.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Durch Bundesraths-Beschluß vom 7. Juli 1892 sind über die Erhebung der landwirthschaftlichen Statistik neue Bestimmungen getroffen, wonach vom Jahre 1893 an

1. alljährlich im Frühjahr eine endgültige Ermittelung des Ernteertrages des Vorjahres mit einer sachverständigen Begutachtung des Ergebnisses,
2. alle 10 Jahre im Sommer eine Erhebung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung mit einer sachverständigen Begutachtung des Ergebnisses,
3) alljährlich in den Monaten April bis November eine Ermittelung des Saatenstandes und in den Monaten September bis November eine vorläufige Ermittelung des Ernteertrages einzelner Fruchtarten

vorzunehmen ist.

Digitized by Google

Nach der Verordnung vom 12. December 1892 — Officieller Anzeiger 1893 Nr. 1 — werden

a) die endgültige Ermittelung des Ernteertrages des Vorjahres und
b) die alle 10 Jahre vorzunehmende Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung

durch die Ortsobrigkeiten als solche bewirkt, während

c) die sachverständige Begutachtung des Ergebnisses der Ermittelung des Ernteertrages (cf. a),
d) die sachverständige Begutachtung der Ergebnisse der Anbau-Statistik (cf. b),
e) die Sammlung der Saatenstands- und vorläufigen Ernte-Nachrichten im Domanio, im Kabinets-Amte und in den Städten durch die Obrigkeiten nach Zuziehung geeigneter Vertrauensmänner, in der Ritterschaft aber nach besonders gebildeten Erhebungsbezirken durch bestellte Vertrauensmänner erfolgt.

Die aus Anlaß dieser Bestimmungen nöthigen Anweisungen werden demnächst an die Ortsobrigkeiten ergehen.

Für die vorgeschriebene sachverständige Begutachtung der endgültigen Ernteermittelungen und der Erhebungen über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung sowie für die Saatenstands- und vorläufigen Ernteermittelungen (cf. oben unter c, d, e) bleibt es den Ortsobrigkeiten im Domanium und Kabinets-Amte sowie in den Städten überlassen, ihrerseits geeignete Vertrauensmänner ihres Bezirks zuzuziehen und zu bestellen, während in der Ritterschaft mit ständischer Zustimmung 12 Vertrauensmänner-Bezirke gebildet worden sind. An die Ortsobrigkeiten in der Ritterschaft ergeht die Aufforderung, den zuständigen Vertrauensmännern auf Erfordern die zur Erledigung ihrer Aufgaben nöthige Auskunft zu ertheilen und bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten nach Möglichkeit behülflich zu sein.

Nach der jetzigen Eintheilung bestehen demgemäß fortan für die oben unter c, d und e aufgeführten statistischen Erhebungen die folgenden Bezirke:

1. Bezirk: Residenzstadt Neustrelitz,
2. Bezirk: Vorderstadt Neubrandenburg,
3. Bezirk: Stadt Friedland (nebst Schwanbeck und Schwichtenberg),
4. Bezirk: Stadt Woldegk,
5. Bezirk: Stadt Strelitz,
6. Bezirk: Stadt Fürstenberg,

Digitized by Google

7. Bezirk: Stadt Wesenberg,
8. Bezirk: Stadt Stargard,
9. Bezirk: Amt Feldberg,
10. Bezirk: Amt Mirow,
11. Bezirk: Amt Stargard,
12. Bezirk: Amt Strelitz,
13. Bezirk: Großherzogliches Kabinets-Amt;
14. Bezirk: ritterschaftliche Güter Neddemin, Hohenmin, Trollenhagen, Buchhof, Podewall, Ganzkow, Brunn,

Vertrauensmann:

Gutsbesitzer Lemcke auf Neddemin;

15. Bezirk: ritterschaftliche Güter Beseritz, Bresewitz, Dishley, Salow, Ramelow, Dahlen, Pleetz, Roga,

Vertrauensmann:

Gutsbesitzer Stever auf Dahlen;

16. Bezirk: ritterschaftliche Güter Rossow, Neverin, Glocksin, Ihlenfeld, Neuenkirchen, Staven, Bassow, Roggenhagen,

Vertrauensmann:

Gutsbesitzer Dr. von Oertzen auf Rossow;

17. Bezirk: ritterschaftliche Güter Friedrichshof, Kotelow, Klockow, Galenbeck, Gehren, Wittenborn, Lübbersdorf, Cosa, Hohenstein, Heinrichswalde, Sandhagen,

Vertrauensmann:

Gutspächter von Bülow zu Friedrichshof;

18. Bezirk: ritterschaftliche Güter Schönhausen, Voigtsdorf, Matzdorf, Rattey, Brohm,

Vertrauensmann:

Gutsbesitzer von Michael auf Schönhausen;

19. Bezirk: ritterschaftliche Güter Leppin, Cölpin, Gr. Miltzow, Kl. Miltzow,

Vertrauensmann:

Geh. Legationsrath von Oertzen auf Leppin;

Digitized by Google

20. Bezirk: ritterschaftliche Güter Jatzke, Eichhorst, Genzkow, Liepen, Sadelkow,

Vertrauensmann:
Gutsbesitzer Wendland auf Liepen;

21. Bezirk: ritterschaftliche Güter Canzow, Gr. Daberkow, Hornshagen, Kreckow, Mildenitz, Göhren, Georginenau, Helpt,

Vertrauensmann:
Gutsbesitzer von Scheve auf Canzow;

22. Bezirk: ritterschaftliche Güter Stolpe, Möllenbeck, Quadenschönfeld, Cammin, Riepke, Godenswege,

Vertrauensmann:
Gutsbesitzer von Warburg auf Stolpe;

23. Bezirk: ritterschaftliche Güter Lichtenberg, Wendorf, Wrechen, Tornowhof, Wittenhagen, Krumbeck,

Vertrauensmann:
Gutsbesitzer Seip auf Lichtenberg;

24. Bezirk: ritterschaftliche Güter Barsdorf, Blumenow, Boltenhof, Dannenwalde, Gramzow, Tornow,

Vertrauensmann:
Oberforstmeister a. D. von Waldow auf Dannenwalde;

25. Bezirk: ritterschaftliche Güter Blankenhof, Gevezin, Krappmühl,

Vertrauensmann:
Gutsbesitzer Hillmann auf Blankenhof;

26. Bezirk: Fürstenthum Ratzeburg.

Neustrelitz, den 1. Februar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Januar 1893 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	14 M. 72 ₰
2.	„ „	Roggen	12 „ 69 „

Digitized by Google

3.	100 Kilogramm	Gerste	13	M.	74	Pf
4.	„ „	Hafer	14	„	15	„
5.	„ „	Erbsen	30	„	—	„
6.	„ „	Stroh	3	„	50	„
7.	„ „	Heu	5	„	—	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar 1893 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar 1893 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	14	M.	75	Pf
„ „	Stroh	3	„	50	„
„ „	Heu	5	„	50	„

Neustrelitz, den 3. Februar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Zimmerpolier Carl Michaelschen Eheleuten in Woldegk an Kindes Statt angenommenen Anna Marie Wilhelmine Reinholz den Familiennamen Michael beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 21. Januar 1893.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Arbeiter Heinrich Studierschen Eheleuten in Granzow an Kindes Statt angenommenen Friederike Auguste Christiane Dinse den Familiennamen Studier beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 28. Januar 1893.

(3.) Der Küster und Lehrer Gerhard Benn in Neddemin ist zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neddemin bestellt worden.

Neustrelitz, den 3. Februar 1893.

Digitized by Google

(4.) Der Apotheker Riebel in Woldegk ist an Stelle des Apothekers Voß in Strelitz zum stellvertretenden Mitgliede der Großherzoglichen Prüfungs-Commission für die Apotheker-Gehülfen für das Jahr 1893 ernannt worden.

Neustrelitz, den 4. Februar 1893.

Hierbei: Nr. 1 und 2 des Reichsgesetzblatts für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz gedruckt in der Hofbuchdruckerei von C. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 7. Neustrelitz, den 16. Februar **1893.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 4.) Verordnung, betreffend die Bürgschaften und sonstigen Intercessionen von Personen weiblichen Geschlechts.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Liquidationen über Militairleistungen.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Vornahme von Specialvorarbeiten für eine Eisenbahn von Mirow bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Wittstock.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 4.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die in Unserem Lande noch bestehenden Vorschriften, durch welche die rechtliche Gültigkeit der Bürgschaften und sonstigen Intercessionen von Personen

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 8. Neustrelitz, den 22. Februar **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Prüfungsanstalt für Handfeuerwaffen.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Anbringung der Vorrathszeichen auf Handfeuerwaffen.
(3.) Bekanntmachung, betr. das Verzeichniß der ritterschaftlichen Polizeiämter.

II. Abtheilung.

(1.) In Ausführung des §. 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen ist unter dem Namen

Großherzogliche Prüfungsanstalt für Handfeuerwaffen

eine Prüfungsanstalt für beide Großherzogthümer Mecklenburg mit dem Sitze in Schwerin errichtet worden.

Die näheren Anordnungen wegen der Einrichtung des Geschäftsbetriebes bei der Anstalt, sowie wegen der Prüfungsgebühren ꝛc. werden demnächst bekannt gemacht werden.

Neustrelitz, den 13. Februar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 20. December 1892 (R. G. Bl. S. 1055) tritt das Gesetz betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891 (R. G. Bl. S. 109) zum 1. April d. Js. seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Nach diesem Zeitpunkt dürfen Handfeuerwaffen ohne die vorgeschriebenen Stempel nur dann noch feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vor dem 1. April d. Js. mit dem vom Bundesrath in Ziffer 22 der Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 (R. G. Bl. S. 674) bestimmten „Vorrathszeichen" versehen worden sind (§. 5 des Gesetzes).

In Ausführung dieser Vorschriften wird Nachstehendes bekannt gemacht.

§. 1.

Nach §. 5 des genannten Gesetzes sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, auf Antrag der Einsender aus ihrem obrigkeitlichen Bezirke die Anbringung der Vorrathszeichen zu beschaffen. Die Stempelung geschieht auf Kosten der verpflichteten Behörde, jedoch verbleiben dem Antragsteller die durch die Einsendung bezw. Rücksendung der Waffen erwachsenden Kosten. Für die Rücksendung hat die zur Anbringung des Vorrathszeichens zuständige Behörde Sorge zu tragen.

§. 2.

Die Großherzogliche Prüfungsanstalt für Handfeuerwaffen zu Schwerin ist in Ausführung des §. 5 des genannten Gesetzes gleichfalls zur Anbringung der Vorrathszeichen ermächtigt worden. Seitens derselben wird die Stempelung von Handfeuerwaffen sowohl auf Antrag von Privatpersonen als auch auf Ersuchen der in §. 1 genannten Ortspolizeibehörden beschafft werden, jedoch nur gegen Ersatz der Stempelungskosten mit 1 ℳ für jede Waffe, sowie der durch den Transport und die Verpackung der Waffen erwachsenden Auslagen.

§. 3.

Die Stempel für das Vorrathszeichen können vom Graveur Th. Barthelmes, Berlin, Alexandrinenstraße 31, bezogen werden.

Dieselben sind nach dem 1. April d. Js. zu vernichten.

§. 4.

Für das Verfahren sind die Vorschriften der Ziffern 20 und 22 der Bekanntmachung vom 22. Mai 1892 (R. G. Bl. S. 674) maßgebend.

Digitized by Google

Das Aufschlagen des Vorrathszeichens muß durch Sachverständige erfolgen, und sind die Waffen pfleglich zu behandeln.

§. 5.

Ueber die gestempelten Waffen ist eine Tagesliste zu führen, in welche die ersteren nach Nummern und Herkunftsort unter Angabe des Einsenders einzutragen sind.

Die Liste ist aufzubewahren.

Neustrelitz, den 14. Februar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Das unter dem 8. October 1888 — Offic. Anz. 41 — veröffentlichte Verzeichniß der ritterschaftlichen Polizeiämter im Herzogthum Strelitz erleidet nachstehende Abänderung:

Zum substituirten Polizeirichter des ritterschaftlichen Polizeivereins für den Substitutionsbezirk Friedland ist der Syndicus Ziehm in Friedland erwählt worden.

Neustrelitz, den 15. Februar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Hierbei: Abänderungen der Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Wir Fri

von Gottes Gnaden
Fürst zu Wenden,
auch Gr
der Lande Rostock

Thun kund hiermit: daß Wir au
ritterschaftlichen Creditvereins im Einverst
Schwerin Königlicher Hoheit und nach vo
Unsern getreuen Ständen die von der Gen
am 22. November 1892 beschlossenen Ab
§§ 13 und 14 die aus dem angehefteten
landesherrlich kraft dieses genehmigt und
von allen, welche es angeht, fest und unv

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhä

von
von
Cred
angef
vorsch
5. daß
Persc
unter
zahlfc
Rosto

Die Police
als auch die
stimmungen der

Sind für
der Versicherun
ritterschaftlichen
derselbe diese
geschehenen Zah
des § 68 dieser

Die Haupt
Creditverein bes
die Höhe der
geschehene Prole

Digitized by Google

wenigstens 14 Tagen und bei ausländischen von wenigstens drei Wochen Zeit des Eingangs der Anzeige bei der Hauptdirection des ritterschaftlichen itvereins angerechnet — nicht erfolge, die Brandversicherung als erloschen ehen werden müsse, damit die Hauptdirection die Zahlung veranlassen oder püssig leisten bezw. die Prolongation veranlassen könne;

die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder — welche nicht anderen nen cedirt oder Gläubigern des Beschädigten angewiesen werden dürfen —

gleichzeitiger Benachrichtigung der Hauptdirection über die in jedem Falle illige Summe, nur an die Haupteasse des ritterschaftlichen Creditvereins zu ck werden geleistet werden.

en müssen sowohl die Angehörigkeit des Gutes zum Creditverein erwähnen Bemerkung enthalten, daß auf die in Frage stehende Versicherung die Be- : Reversacte Anwendung finden.

einen verbundenen Gutsbesitzer rückständige oder zum Zweck der Prolongation ig nothwendige Beiträge an eine Brandversicherungsgesellschaft von dem Creditverein zur Aufrechthaltung der Versicherung gezahlt worden, so hat em Creditverein ohne Verzug nebst Zinsen à 5 Procent von der Zeit der lung an wieder zu erstatten, widrigenfalls deren Beitreibung in Gemäßheit Statuten einzutreten hat.

direction hat ein Register zu führen, in welchem rücksichtlich jedes im indlichen Gutes die Gesellschaft, welche die Gebäudeversicherung übernommen, Versicherungssumme und die Dauer der Versicherung anzugeben, auch die ngation der letzteren zu vermerken ist.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 9. Neustrelitz, den 2. März. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung.
(1.) Bekanntmachung, betr. die Lebensversicherungsgesellschaft „Dordrecht" in Dordrecht.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der auf Grund des §. 45 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 zur Sicherheit des Betriebes auf Mecklenburgischen Bahnen erlassenen Vorschriften.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn.
(4.) Bekanntmachung, betr. abschriftliche Einreichung der Protokolle über die Feststellung ansteckender Krankheiten an aus Oesterreich eingeführten Thieren.
(5.) Bekanntmachung, betr. die richterlichen Beisitzer des Großherzoglichen Landesversicherungsamts.
(6.) Bekanntmachung, betr. die zu dem Großherzoglichen Landesversicherungsamte berufenen nichtständigen Mitglieder.

II. Abtheilung.

(1.) Der Lebensversicherungsgesellschaft „Dordrecht" in Dordrecht ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den hiesigen Landen ertheilt worden, nachdem

Digitized by Google

sich dieselbe verpflichtet hat, in allen Streitfällen mit den im hiesigen Lande wohnenden Versicherten resp. Versicherungsnehmern bei den ordentlichen Gerichten des Großherzogthums sowohl Recht zu nehmen als zu geben und ihre Geschäfte nur durch im hiesigen Lande ansässige Agenten zu betreiben.

Neustrelitz, den 17. Februar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die in Ergänzung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 auf Grund des §. 45 derselben durch die Polizei-Verordnung vom 19. September 1885 — Officieller Anzeiger Nr. 31 — zur Sicherheit des Betriebes auf der Mecklenburgischen Südbahn und auf der Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn erlassenen Vorschriften, welche durch Bekanntmachung vom 23. Juni 1892 — Officieller Anzeiger Nr. 29 — für die nach der Bahnordnung betriebene Neustrelitz-Wesenberg-Mirower Eisenbahn in Anwendung gesetzt sind, werden unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, welche mit dem 1. Januar d. Js. in Kraft getreten ist, hierdurch aufgehoben.

Neustrelitz, den 20. Februar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Da die Voraussetzungen des Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 6. December 1891 — Reichsgesetzblatt 1892, S. 90 — noch nicht für alle Ländergebiete der letzteren vorhanden sind, treten an Stelle des Art. 5 des Vertrags bis auf Weiteres die Vorschriften im Absatz 2, Ziffer 4 des Schlußprotokolls.

Die Einfuhr von Rindvieh über die Deutsche Grenze aus denjenigen Gebieten der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, in welchen die Lungenseuche herrscht, ist deshalb untersagt, und wird hierdurch landespolizeilich bestimmt, daß auch aus den übrigen Gebieten Rindvieh in das diesseitige Staatsgebiet nur unter der Bedingung eingeführt werden darf, daß es in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung gebracht wird.

Die Eisenbahn-Verwaltungen haben innerhalb Landes von solchen Transporten die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes zu benachrichtigen.

Diejenigen Gebiete, aus welchen die Einfuhr über die Deutsche Grenze über-

Digitized by Google

haupt verboten ist, können die Interessenten durch Vermittelung ihrer Ortsobrigkeit bei Großherzoglicher Landes-Regierung erfahren.

Neustrelitz, den 22. Februar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(4.) In Artikel 3 Absatz 3 des Deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. December 1891 — Reichsgesetzblatt 1892, S. 90 — ist vorgeschrieben, daß, wenn eine ansteckende Krankheit an eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungslande wahrgenommen wird, der Thatbestand unter Zuziehung eines beamteten Thierarztes protokollarisch festzustellen und Abschrift des Protokolles der Regierung des anderen vertragschließenden Theiles unverweilt zuzusenden ist.

Im Anschluß an diese Vorschrift wird verordnet, daß diejenige Polizeibehörde, durch welche im einzelnen Falle die protokollarische Feststellung des Thatbestandes veranlaßt worden ist, Abschrift des aufgenommenen Protokolles der Großherzoglichen Landes-Regierung zur Vermittelung der Weitergabe an die österreichisch-ungarische Regierung unverzüglich einzureichen hat, und wird weiter bestimmt, daß der Protokollabschrift die über die eingeführten kranken Thiere ausgestellten Ursprungszeugnisse — cf. Art. 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens — zur Erleichterung der Identitätsfeststellung und zum Zwecke der besseren Ermittelung der Aussteller dieser Pässe thunlichst im Originale anzuschließen sind.

Neustrelitz, den 25. Februar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(5.) In Abänderung der Nr. I der Bekanntmachung vom 28. Februar 1889 — Officieller Anzeiger Nr. 9 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu richterlichen Beisitzern des Großherzoglichen Landesversicherungsamtes hieselbst berufen worden sind:

1. der Landgerichtsrath Gundlach hieselbst,
2. der Amtsrichter Jacoby hieselbst

und als Stellvertreter für beide:

der Landgerichtsrath Willert hieselbst.

Neustrelitz, den 23. Februar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(6.) Auf Grund des §. 93 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und der §§. 100 und 101 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, sind bei dem Großherzoglichen Landesversicherungsamte hieselbst für die Fälle der Zuständigkeit desselben im Bereiche des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes für den vierjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1893 bis 31. December 1896 zu nichtständigen Mitgliedern berufen worden:

1. Gutsbesitzer von Michael auf Ganzkow,
   Stellvertreter:
   Graf von Bernstorff auf Beseritz,
   Gutsbesitzer Lemcke auf Neddemin,
2. Oberförster Wentzel zu Strelitz,
   Stellvertreter:
   Forstmeister von Oertzen zu Glambeck,
   Graf von Schwerin auf Mildenitz,
3. Arbeiter Neuendorf hieselbst,
   Stellvertreter:
   Kämmereiarbeiter Bernhard Haase zu Neubrandenburg,
   Kämmereiarbeiter August Strahl zu Neubrandenburg,
4. Forstarbeiter Johann Voß zu Userin,
   Stellvertreter:
   Stellmacher Otto Michael zu Trollenhagen,
   Vorarbeiter Joachim Alten zu Hof Zarnewenz.

Neustrelitz, den 23. Februar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Hierbei: Nr. 4 des Reichsgesetzblatts für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 10. Neustrelitz, den 8. März. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Theilung des Bezirks Neubrandenburg in zwei Bezirke für die Aushebung und Abnahme der Mobilmachungspferde.

II. Abtheilung.

Auf Grund des §. 21, Abs. 2 der Verordnung vom 2. October 1876, betreffend die Musterung und Aushebung der Mobilmachungspferde, hat Großherzogliche Landes-Regierung im Einvernehmen mit dem Königlichen General-Commando des Garde-Corps beschlossen, den Pferde-Aushebungsbezirk Neubrandenburg in zwei Aushebungsbezirke zu theilen, und zwar in die Aushebungsbezirke Neubrandenburg I und Neubrandenburg II.

Die zu jedem dieser Bezirke gehörigen Districte und Ortschaften sind in der Anlage A aufgeführt.

Zu Bezirks-Commissarien sind

für den Bezirk Neubrandenburg I

der Kammerherr und Drost Freiherr von Maltzan zu Burg Stargard,

zu dessen Vertreter

der Dr. jur. Wilhelm von Oertzen auf Rossow,

Digitized by Google

und für den Bezirk Neubrandenburg II
der Amtsrichter Scharenberg in Neubrandenburg,
zu dessen Vertreter
der Max Lemcke auf Neddemin
bestellt worden.

Neustrelitz, den 28. Februar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Anlage A.

I. Aushebungsbezirk Neubrandenburg I.

1. District Ballin.

Ballin.	Petersdorf.
Dewitz.	Quastenberg.
Leppin.	Rosenhagen.
Loitz.	Sabel.
Marienhof.	Teschendorf.

2. District Gr. Nemerow.

Ballwitz.	Gr. Nemerow.
Bargensdorf.	Kl. Nemerow.
Cammin.	Riepke.
Godenswege.	Rowa.
Holldorf.	Bauhof Stargard.
Krickow.	Burg Stargard.

3. District Neubrandenburg.

Stadt Neubrandenburg.

4. District Rossow.

Bassow.	Ganzkow.
Brunn.	Glocksin.
Buchhof.	Hohenmin.

Digitized by Google

Neddemin.
Neverin.
Podewall.
Roggenhagen.
Rossow.
Staven.
Trollenhagen.

5. District Stargard.

Stadt Stargard.

6. District Warlin:

Georgendorf.
Glienke.
Ihlenfeld.
Küssow.
Louisenhof.
Neuenkirchen.
Pragsdorf.
Rühlow.
Sadelkow.
Sponholz.

7. District Weitin:

Blankenhof.
Broda mit Neukrug u. Vierradenmühle.
Gevezin.
Heidemühle.
Krappmühl.
Neuendorf.
Neu-Rhäse mit Meiershof.
Weitin.
Wulkenzin.
Zirzow.

II. Aushebungsbezirk Neubrandenburg II.

1. District Badresch:

Badresch.
Kl. Daberkow.
Lindow.
Matzdorf.
Gr. Miltzow.
Kl. Miltzow.
Rattey.
Hof Schönbeck.
Dorf Schönbeck.
Schönhausen.
Voigtsdorf.

2. District Gr. Daberkow:

Canzow.
Gr. Daberkow.
Georginenau.
Göhren.
Helpt.
Hornshagen.
Kreckow.
Mildenitz.

Digitized by Google

3. District Friedland:
Stadt Friedland.

4. District Lübbersdorf:

Brohm.
Cosa.
Eichhorst.
Friedrichshof (R. A.).
Galenbeck.
Gehren.
Genzkow.
Heinrichswalde.
Hohenstein.
Jatzke.
Klockow.
Kotelow.
Lübbersdorf.
Liepen.
Sandhagen.
Schwichtenberg.
Wittenborn.

5. District Neetzka:

Cölpin.
Friedrichshof (D.-A.).
Golm.
Alt-Käbelich.
Neu-Käbelich.
Katzenhagen.
Kublank mit Funkenhof.
Neetzka.
Pasenow mit Ernstfelde und Tollenhof.

6. District Salow:

Beseritz.
Bresewitz.
Dahlen.
Dishley.
Pleetz.
Ramelow.
Roga.
Salow.
Schwanbeck.

7. District Woldegk:
Stadt Woldegk.

Hierbei: Nr. 5 des Reichsgesetzblatts für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von C. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 11. Neustrelitz, den 11. März. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Februar 1893.
(2.) Bekanntmachung, betr. die telegraphische Verbindung mit Kamerun.
(3.) Bekanntmachung, betr. Zulassung von Postkarten 2c. im Verkehr mit Britisch-Betschuanaland und Moschonaland.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Februar 1893 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	. . . . .	15	ℳ	12	₰
2.	„ „	Roggen	. . . . .	12	„	55	„
3.	„ „	Gerste	. . . . .	13	„	71	„
4.	„ „	Hafer	. . . . .	14	„	17	„
5.	„ „	Erbsen	. . . . .	30	„	—	„
6.	„ „	Stroh	. . . . .	3	„	50	„
7.	„ „	Heu	. . . . .	5	„	—	„

Digitized by Google

8.	ein Raummeter Buchenholz	8 M.	— Pf.
9.	„ „ Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	8 „	— „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar 1893 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März 1893 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	14 M.	75 Pf.
„ „	Stroh	3 „	50 „
„ „	Heu	5 „	— „

Neustrelitz, den 7. März 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die telegraphische Verbindung mit Kamerun ist hergestellt und am 21. Februar in Kamerun eine Kaiserlich Deutsche Telegraphenanstalt eingerichtet worden.

Die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach Kamerun beträgt 10 M. 10 Pf., die Beförderung findet über England, die Eastern-Kabel und St. Vincent statt.

Schwerin (Mecklb.), den 25. Februar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(3.) Fortan sind im Verkehr mit Britisch-Betschuanaland und Maschonaland auch Postkarten und Postkarten mit Antwort zulässig.

Schwerin (Mecklb.), 28. Februar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Rath und Chef des Kaiserlichen Geheimen Civil-Cabinets Dr. von Lucanus zum Großkreuz mit der Krone in Gold, den Königlich Preußischen Generalmajor und Commandanten des Hauptquartiers von Plessen zum Groß-Comthur und den Königlich Preußischen Oberstlieutenant und Flügeladjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs von Moltke zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 23. Februar 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von A. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 12. Neustrelitz, den 24. März. **1893.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 5.) Verordnung, zur Ergänzung des §. 50 der Verordnung vom 15. December 1885, betr. die Abänderung der drei ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. den Vorstand der Anwaltskammer zu Rostock.

(2.) Bekanntmachung, betr. Postpackete nach Britisch-Betschuanaland und nach Maschonaland.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 5.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

Dem §. 50 der Verordnung vom 15. December 1885, betreffend die Abänderung der drei ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirke das Landgut liegt, und, wenn demselben Eigenthümer mehrere, in verschiedenen Landgerichtsbezirken belegene ritterschaftliche Landgüter gehören, dasjenige Landgericht, in dessen Bezirke das Landgut liegt, auf welchem der Eigenthümer wohnt, falls derselbe aber auf keinem seiner Güter seinen Wohnsitz hat, dasjenige Landgericht, in dessen Bezirke das nach dem ritterschaftlichen Hufenkataster größte Landgut liegt.

Für die Anwendung vorstehender Bestimmung macht es keinen Unterschied, ob das nach Maßgabe derselben die Zuständigkeit begründende Landgut im Bezirke Unseres Landgerichts oder im Bezirke der Landgerichte zu Schwerin, Güstrow und Rostock liegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 17. März 1893.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landes-Regierung bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Vorstand der Anwaltskammer zu Rostock zur Zeit besteht aus

dem Rechtsanwalt, Geheimen Hofrath Dr. A. Bolten zu Rostock, als Vorsitzenden,

dem Rechtsanwalt Georg Crull zu Rostock, als Stellvertreter des Vorsitzenden,

dem Rechtsanwalt Hofrath R. Diederichs zu Güstrow,

dem Rechtsanwalt A. Lorentz zu Neustrelitz, als Stellvertreter des Schriftführers,

dem Rechtsanwalt J. A. Martens zu Wismar,

dem Rechtsanwalt H. Simonis zu Rostock, als Schriftführer,

dem Rechtsanwalt Wilhelm Krull zu Güstrow,

Digitized by Google

dem Rechtsanwalt H. Brunswig zu Neustrelitz, und
dem Rechtsanwalt C. Ahrens zu Schwerin.

Neustrelitz, den 21. März 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Von jetzt ab werden Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Britisch-Betschuanaland Schutzgebiet und nach Maschonaland zur Beförderung zugelassen.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), 11. März 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionirung des Hofmarschallamts-Secretairs Carl Scheel den bisherigen Protokollisten Friedrich Renter hieselbst wiederum zum Hofmarschallamts-Secretair zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 7. März 1893.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Arbeitsmanne Carl Heise in Warbende an Kindes Statt angenommenen Adolfine Wilhelmine Caroline Lexow den Familiennamen Heise beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 11. März 1893.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Diätar Protokollführer Hermann Stein von Ostern d. J. ab zum Protollisten bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte hieselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 18. März 1893.

Digitized by Google

(4.) Der Thierarzt Hermann Otto, welchem von dem Königlich Preußischen Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Approbation als Thierarzt ertheilt worden ist, hat sich in Mirow niedergelassen und ist von dem Großherzoglichen Amte daselbst vereidigt worden.

Neustrelitz, den 21. März 1893.

Hierbei: Nr. 6 und 7 des Reichsgesetzblatts für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von F. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 13. Neustrelitz, den 7. April. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die ritterschaftlichen Polizeiämter.

II. Abtheilung.

An die Stelle des unter dem 8. October 1888 (Officieller Anzeiger 1888 Nr. 41) veröffentlichten Verzeichnisses der ritterschaftlichen Polizeiämter im Herzogthume Strelitz tritt fortan das in der Anlage enthaltene.

Neustrelitz, den 22. März 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Anlage.

Verzeichniß
der ritterschaftlichen Polizeiämter
im Herzogthum Strelitz.

I. Ritterschaftlicher Polizeiverein.

№	Bezeichnung und Sitz des vereinten Polizeiamts	Vereins-dirigent.	Polizeirichter.	Zu dem vereinten Polizeiamte gehören die Güter mit ihren Pertinenzen.
1	Neubrandenburg	Rittmeister a. D. von Dewitz auf Roggenhagen.	Rechtsanwalt Max Raspe in Neubrandenburg.	**a. Zum Hauptbezirk Neubrandenburg:** Barsdorf, Bassow, Blankenhof, Blumenow, Boltenhof, Brefewitz, Brohm, Brunn, Cammin, Cölpin, Dannenwalde, Dishley, Eichhorst, Friedrichshof, Galenbeck, Ganzkow, Gehren, Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glocksin, Godenswege, Göhren, Gramzow, Heinrichswalde, Helpt, Hohenmin, Hohenstein, Ihlenfeld, Klockow, Kotelow, Krumbeck, Leppin, Lichtenberg, Liepen, Lübbersdorf, Matzdorf, Gr. und Kl. Miltzow, Möllenbeck, Neverin, Pleetz, Quadenschönfeld, Ramelow, Ratteh, Riepke, Roga, Roggenhagen, Rossow, Sadelkow, Salow, Sandhagen (Oec.), Sandhagen (Rohrbeck), Schönhausen, Staven, Stolpe, Tornow, Tornowhof, Voigtsdorf, Wendorf, Wittenborn, Wittenhagen, Wrechen.
		Substitut: Gutsbes. O. Wendland auf Liepen.	**Substitut:** Landsyndicus Rath Ahlers in Neubrandenburg.	
			Substitut: Rechtsanwalt Syndicus Ziehm in Friedland	**b. Zum Substitutionsbezirk Friedland:** Bassow, Brefewitz, Brohm, Dishley, Friedrichshof, Galenbeck, Gehren, Genzkow, Heinrichswalde, Hohenstein, Klockow, Kotelow, Lübbersdorf, Matzdorf, Pleetz, Ramelow, Ratteh, Roga, Salow, Sandhagen (Oec.), Sandhagen (Rohrbeck), Schönhausen, Voigtsdorf, Wittenborn.
			Substitut: Premierlieutenant von Buch auf Tornow. Vertreter: Premierlieutenant von Oertzen auf Blumenow.	**c. Zum Substitutionsbez. Fürstenberg:** Blumenow, Boltenhof, Dannenwalde, Gramzow, Tornow e. p.

Digitized by Google

II. Einzelne ritterschaftliche Polizeiämter.

A. Polizeiämter für mehrere in einer Hand vereinigte Güter.

№	Bezeichnung des Gütercomplexes.	Sitz des Polizeiamtes.	Polizeirichter.
2	Gräflich von Schwerin-Mildenitzer Güter: Gr. Daberkow, Hornshagen c. p., Kreckow c. p. und Mildenitz c. p.	Mildenitz.	Bürgermeister Fölsch in Woldegk.
3	Siemerling'sche Güter: Buchhof, Podewall und Trollenhagen c. p.	Trollenhagen.	Rechtsanwalt Brehm in Neubrandenburg.
4	Stever'sche Güter: Dahlen, Louisenhof c. p. und Neuenkirchen.	Neuenkirchen.	Rechtsanwalt Max Raspe in Neubrandenburg.
5	Güter der Stadt Friedland: Schwanbeck, Schwichtenberg.	Friedland.	Bürgermeister Voß in Friedland.

Digitized by Google

B. Polizeiämter für einzelne Güter.

№	Für das Gut.	Polizeirichter.
6	Beseritz.	Rechtsanwalt Syndicus Ziehm in Friedland.
7	Canzow.	Bürgermeister Fölsch in Woldegk.
8	Cosa c. p.	Rechtsanwalt Syndicus Ziehm in Friedland.
9	Jatzke.	Rechtsanwalt Syndicus Ziehm in Friedland.
10	Krappmühl.	Rechtsanwalt Max Raspe in Neubrandenburg.
11	Neddemin.	Rechtsanwalt Brehm in Neubrandenburg.

Hierbei: Nr. 8, 9, 10 und 11 des Reichsgesetzblatts für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von A. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 14. Neustrelitz, den 8. April. **1893.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 6.) Verordnung, betr. die Berechnung des Chausseegeldes von Dampfmaschinen.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- und Steuerstellen.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Umwandlung der Landstraße von Mirow nach Fürstenberg in einen Communicationsweg.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn.

(4.) Bekanntmachung, betr. die Wieder-Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Federn, Lumpen, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Rußland.

(5.) Bekanntmachung, betr. den Woldegker Krankenhaus-Verein.

(6.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Kaiserlich Deutschen Postagentur in Tientsin.

I. Abtheilung.

(№ 6.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen

Digitized by Google

über die Berechnung des Chausseegeldes auf den Landeschausseen von Dampfmaschinen, welche mittelst der eigenen Dampfkraft oder durch Zugthiere bewegt werden, das Nachstehende:

Wenn eine Dampfmaschine mittelst Selbsttransports durch Dampfkraft eine Chausseegeld-Hebestelle passirt, so ist von derselben und den angehängten Arbeitsmaschinen das volle tarifmäßige Chausseegeld für durchgehendes Lastfuhrwerk in der Art zu entrichten, daß je 20 Centner der Last, als welche hierbei das Gewicht der Dampfmaschine und der ihr angehängten Werke angenommen wird, für ein Zugthier gerechnet werden.

Findet der Transwort einer Dampfmaschine durch Zugthiere statt, so kommen die gesetzlichen Vorschriften für Lastfuhrwerke in Anwendung. Doch gilt auch in diesem Falle das ganze Gewicht der Dampfmaschine und der angehängten Werke als die Schwere der Ladung.

Kann der Führer der Dampfmaschine über dieses Gewicht keine glaubhafte Bescheinigung produciren, so unterwirft er sich rücksichtlich des zu entrichtenden Chausseegeldes der Beurtheilung des Chausseegeld-Einnehmers.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichem Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 23. März 1893.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlich Sächsische Bahnhofs-Zollexpedition zu Zwickau zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung von im Bundesgebiete gefertigten Spielkarten, sowie von Spielkarten, welche vom Auslande in das Bundesgebiet eingehen, ermächtigt worden ist.

Das unter dem 21. September 1880 veröffentlichte Verzeichniß der betreffenden Zoll- und Steuerstellen ist hiernach zu ergänzen.

Neustrelitz, den 23. März 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Auf Antrag der Wege-Commission und Deputation wird nach erfolgter Zustimmung sowohl der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung als auch der Stände die Landstraße von Mirow nach Fürstenberg hierdurch als solche aufgehoben. Dieselbe bleibt jedoch als Communicationsweg von Bestand.

Neustrelitz, den 24. März 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Nachdem seit einiger Zeit die Maul- und Klauenseuche in einer steigenden Zahl von Fällen durch Viehsendungen aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland eingeschleppt worden ist, wird die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn gänzlich verboten und die Durchfuhr derselben von dort — neben dem Vorbehalte der Controlbestimmungen des Viehseuchenübereinkommens vom 6. December 1891 — nur unter der Bedingung erlaubt, daß die Beförderung der Thiere mittelst der Eisenbahn und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das Land geschieht.

Die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn wird, solange es an öffentlichen Schlachthäusern, in welche die Thiere verbracht werden könnten, im Inlande fehlt, hiermit bis auf Weiteres verboten.

Neustrelitz, den 24. März 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Das Einfuhrverbot vom 3. August 1892 gegenüber Rußland — Officieller Anzeiger Nr. 35 — wird, insoweit es die Einfuhr (einschließlich Durchfuhr) von Federn und Lumpen aller Art, von Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse betrifft, hierdurch wiederaufgehoben.

Neustrelitz, den 24. März 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den in Woldegk bestehenden Woldegker Krankenhausverein als juristische Person anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 25. März 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(6.) In Tientsin (China) wird am 1. April eine Kaiserlich Deutsche Postagentur eröffnet. Der Geschäftsbetrieb derselben erstreckt sich auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, auf Postanweisungen und Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 kg, sowie auf die Annahme und Ausführung von Zeitungsbestellungen. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Während derjenigen Zeit des Jahres, in welcher die Schifffahrt zwischen Shanghai und Tientsin durch Frost unterbrochen ist — in der Regel Dezember, Januar, Februar —, kann eine Beförderung von Postpacketen auf der Strecke zwischen Shanghai und Tientsin nicht erfolgen. Die in dieser Zeit in Shanghai eintreffenden Postpackete für Tientsin müssen daher bis zur Wiedereröffnung der Schifffahrt in Shanghai lagern.

Schwerin (Mecklb.), 24. März 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Hierbei: Nr. 12 des Reichsgesetzblatts für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 15. Neustrelitz, den 17. April. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat März 1893.
(2.) Publicandum, betr. die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft a. G. „Patria“ in Magdeburg.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Verwaltung der in Neustrelitz errichteten Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung.
(4.) Bekanntmachung, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats März 1893 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	15 M.	11 Pf.
2.	„ „	Roggen	12 „	38 „
3.	„ „	Gerste	13 „	66 „
4.	„ „	Hafer	14 „	7 „
5.	„ „	Erbsen	30 „	— „
6.	„ „	Stroh	3 „	50 „
7.	„ „	Heu	5 „	— „

Digitized by Google

8.	ein Raummeter Buchenholz	8 M.	— Pf.
9.	„ „ Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	8 „	— „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März 1893 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April 1893 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	15 M.	— Pf.
„ „	Stroh	3 „	50 „
„ „	Heu	5 „	— „

Neustrelitz, den 6. April 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Juli 1884 — Officieller Anzeiger von 1884, Nr. 23 —, betreffend die Magdeburger Versicherungsgesellschaft gegen Hagel und begleitenden Wetterschaden in Magdeburg, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Firma dieser Gesellschaft in Gemäßheit des Beschlusses der außerordentlichen Generalversammlung derselben vom 3. October 1892 fortan lautet: „Patria, Hagel-Versicherungsgesellschaft a. G. in Magdeburg".

Neustrelitz, den 7. April 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Großherzogliche Landes-Regierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Verwaltung der in Neustrelitz errichteten Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Mecklenburg — Nr. 56 des unter dem 18. December 1890 publicirten Verzeichnisses — an Stelle des Buchdruckereibesitzers H. Bohl der Regierungscanzlist Adolf Ripke beauftragt worden ist.

Neustrelitz, den 10. April 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die Bestimmung in Ziffer 5, Absatz 6, der Bekanntmachung vom 13. September 1887 (Officieller Anzeiger von 1887 Nr. 32), betreffend die im Auslande

Digitized by Google

zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden, erhält folgende anderweitige Fassung:

Den diplomatischen Vertretern und den Consuln des Reichs, mit Ausnahme der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Consuln, ist nicht gestattet, die Zustellung eines zum Zwecke der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an den im Auslande befindlichen Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen auszuführen. Unmittelbare Ersuchen an die diplomatischen Vertreter oder an die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consuln um solche Zustellungen sind daher zu unterlassen. Zur Bewirkung von Zustellungen der in Rede stehenden Art ist, sofern andere Länder als Großbritannien und Irland, die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, sowie die Vereinigten Staaten von Amerika in Frage kommen, die Rechtshülfe der zuständigen auswärtigen Behörde auf dem, Ziffer 19 angegebenen Wege in Anspruch zu nehmen, das Ersuchungsschreiben aber, soweit nicht der unmittelbare Verkehr durch die bestehenden Verträge ausdrücklich gestattet ist, der Großherzoglichen Landes-Regierung unverschlossen und mit offener Adresse mittelst Berichts einzureichen.

Handelt es sich um die Zustellung eines zum Zwecke der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an einen in Großbritannien oder Irland, in den britischen Colonien oder auswärtigen Besitzungen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Drittschuldner, und hat der Schuldner, gegen den sich die Vollstreckung richtet, im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann derjenige deutsche Consul, in dessen Amtsbezirk der Drittschuldner sich befindet, um die Zustellung ersucht werden. Das dieserhalb an den Consul zu richtende Ersuchen ist ihm aber nicht unmittelbar zu übersenden, sondern der Großherzoglichen Landes-Regierung unverschlossen mittelst Berichts, aus dem die Sachlage sich ergeben muß, einzureichen. Hat der Schuldner, gegen den sich die Vollstreckung richtet, im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist von einem Antrage auf Bewirkung derartiger Zustellungen innerhalb der vorstehend bezeichneten Gebiete überhaupt abzusehen, da eine solche, durch einen Consul des Reichs bewirkte Zustellung als ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit des ausländischen Staates angesehen werden könnte und eine derartige Zustellung auf dem Wege der Rechtshülfe sowohl in England, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeschlossen ist.

Neustrelitz, den 10. April 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Arthur Brauer auf Bresewitz auf den Antrag seines Vaters, des Bernhard Brauer auf Bresewitz, als Mitbesitzer von Bresewitz anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 28. März 1893.

(2.) Se Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Zahlmeister Joh. Warncke hieselbst das silberne Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 1. April 1893.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postassistenten Wilhelm Ave in Stargard und Emil Zanzig in Neustrelitz zu Ober-Postassistenten zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. April 1893.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die bisher probeweise beschäftigte Lehrerin Luise Kankelwitz znr ordentlichen Lehrerin an der hiesigen höheren Mädchenschule von Weihnachten v. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz. den 1. April 1893.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Lehrer an der Mirower Ortsschule Ernst Belling von Ostern d. Js. ab zum Lehrer an der hiesigen Bürgerschule zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 5. April 1893.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfslehrer Fritz Buddin in Mirow von Ostern d. J. an zum ordentlichen Lehrer an der Ortsschule daselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 5. April 1893.

Hierbei: Nr. 13 des Reichsgesetzblatts für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von A. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 16. Neustrelitz, den 20. April. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Thätigkeit der Gendarmerie im Jahre 1892.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Die Uebersicht der im Jahre 1892 von der Großherzoglichen Gendarmerie vorgenommenen Verhaftungen und angezeigten Uebertretungen wird in der Anlage hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 12. April 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1892 verhaftet:

Districte.	Wegen Mordes.	Wegen Raubmord-Versuchs.	Wegen Körperverletzung.	Geisteskranke.	Wegen Sonntagsgesetz-Contraventionen.	Wegen Gewerbegesetz-Contraventionen.	Wegen Verdachts der Brandstiftung.	Wegen Hundefuhrwerks-Contraventionen.	Wegen Fischereigesetz-Contraventionen.	Dienstentweichungen.	Wilddiebe, Jagdfrevler.	Fahnenflüchtige.	Correctionaire und Entsprungene.	Diebstahlsverdächtige.	Diebe.	Schwindler u. Betrüger.	Betrunkene, Excedenten und Renitenten.	Auf Requisition der Behörden.	Signalisirte.	Landstreicher u. Bettler.	Total-Summa.
Hauptstation Neustrelitz . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	8	2	26	3	2	66	110
I. District Strelitz . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	2	—	7	3	6	26	50
II. „ Mirow . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	2	6	2	74	89
III. „ Wesenberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	6
IV. „ Fürstenberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	5	9
V. „ Feldberg . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	5	—	9	5	1	16	39
VI. „ Woldegk . .	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	11	—	8	7	4	13	52
VII. „ Stargard . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3
VIII. „ Neubrandenburg	1	1	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	5	1	1	1	—	4	18
IX. „ Friedland . .	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	7	1	12	6	2	14	50
X. „ Schönberg . .	—	—	4	—	—	—	3	—	—	4	2	1	—	1	7	3	12	5	5	35	82
Summa	1	1	15	1	—	1	5	—	—	19	3	2	3	5	45	10	82	37	23	255	508

Digitized by Google

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1892 angezeigt:

Districte.	Contraventionen.											Diebstahlsverdächtige.	Schwindler u. Betrüger.	Brandstiftungsverdächtige.	Excesse.	Feuergefährliches Tabackrauchen in specie.	Bettelei resp. Anleitung.	Varia.	Total-Summa.
	Sonntags-	Gewerbe-	Lotterie-	Telegraphen-	Post-	Forst- und Jagd-	Hundefuhrwerks-	Chaussee-	Wege-	Fischerei-	Feuerpolizei-								
Hauptstation Neustrelitz . .	3	6	—	—	—	—	2	—	—	4	—	11	—	—	20	—	2	35	83
I. District Strelitz . . .	—	2	—	—	—	13	13	4	—	1	—	6	—	—	1	—	—	13	53
II. „ Mirow . . .	1	2	—	—	—	16	1	—	—	3	—	5	—	—	—	—	—	15	43
III. „ Wesenberg . .	13	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	42
IV. „ Fürstenberg . .	6	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	21
V. „ Feldberg . . .	7	6	—	—	—	1	1	2	4	2	—	10	2	—	4	1	1	14	55
VI. „ Woldegk . . .	42	8	—	—	—	19	6	—	2	—	—	12	—	—	4	—	—	8	101
VII. „ Stargard . .	1	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	5	16
VIII. „ Neubrandenburg	1	5	—	—	—	28	1	1	—	—	—	14	1	1	—	—	—	15	67
IX. „ Friedland . .	5	1	—	—	—	2	1	—	—	—	—	27	—	1	9	—	—	7	53
X. „ Schönberg . .	5	14	3	—	—	6	1	15	7	6	—	24	1	—	39	1	5	42	169
Summa	84	44	3	—	—	128	27	22	13	16	—	113	4	2	77	2	8	160	703

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Müller Friedrich Wilhelm Schüßler in Breſewitz an Kindes Statt angenommenen Hermann Carl Friedrich Hacker den Familiennamen Schüßler beizulegen geruht.

Neuſtrelitz, den 1. April 1893.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Diätar Otto Blanck hieſelbſt den Titel als Protokollführer beizulegen geruht.

Neuſtrelitz, den 8. April 1893.

(3.) Auf Allerhöchſten Befehl iſt der Stadtſecretair Kämmerer Wolff in Fürſtenberg bis auf Weiteres beauftragt worden, den Bürgermeiſter Frick in Fürſtenberg in den zur Großherzoglichen Amtsbehörde daſelbſt competirenden Geſchäften im Behinderungsfalle zu vertreten.

Neuſtrelitz, den 11. April 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Regiſtratur.

Neuſtrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von C. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 17. Neustrelitz, den 26. April. **1893.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 7.) Verordnung, betr. die Aufhebung des Polizei-Collegii in der Residenzstadt Neustrelitz.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 7.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach Anhörung des Magistrats und des Polizei-Collegiums Unserer Residenzstadt Neustrelitz:

Das durch die Landesherrliche Instruction vom 26. Januar 1796 in Unserer Residenzstadt eingesetzte Polizei-Collegium wird hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

Die dem Polizei-Collegio durch diese Instruction und durch spätere Landes- oder Lokal-Verordnungen zugewiesenen Functionen werden auf den Magistrat hieselbst übertragen und von dieser Behörde fortan wahrgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 11. April 1893.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Auf Antrag des Großherzoglichen Commissarius wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die im Bau begriffene Eisenbahn von Blankensee über Woldegk nach Strasburg i./U. schon jetzt zur weiteren Herstellung des Oberbaues, und zwar zunächst auf der Strecke von der Landesgrenze bis Woldegk, sodann aber auch je nach dem Fortschreiten der Arbeiten auf der ganzen übrigen Strecke von Woldegk bis Blankensee mit Locomotiven und Arbeitszügen befahren wird.

Das über die Bahn verkehrende Publicum hat daher die nachstehend abgedruckte, im §. 44 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands enthaltene Vorschrift zu beachten:

„Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen."

Neustrelitz, den 21. April 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Weinhändler Gustav Scharff, Chef des Hauses Lange und Scharff in Lübeck, zum Commerzienrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 18. April 1893.

Digitized by Google

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Rechtscandidaten Rudolf Schinn und Gustav Brückner aus Neubrandenburg, nachdem dieselben die erste juristische Prüfung vor der Prüfungsbehörde zu Rostock bestanden haben, zu Referendaren zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 20. April 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz gedruckt in der Hofbuchdruckerei von C. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 18. Neustrelitz, den 1. Mai. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

(2.) Bekanntmachung, betr. den Gebührentarif für die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

(3.) Bekanntmachung, betr. Aenderung der Postverbindungen.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den hiesigen Landen ertheilt worden, nachdem sich dieselbe verpflichtet hat, in allen Streitfällen mit den im hiesigen Lande wohnenden Versicherten resp. Versicherungsnehmern bei den ordentlichen Gerichten des Großherzogthums sowohl Recht zu nehmen als zu geben und ihre Geschäfte nur durch in hiesigen Landen ansässige Agenten zu betreiben.

Neustrelitz, den 24. April 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Auf Grund des §. 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (Reichsgesetzblatt S. 109) sind für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen an die für beide Großherzogthümer Mecklenburg gemeinsame Prüfungsanstalt in Schwerin Gebühren nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs zu entrichten:

Gebühren-Tarif

für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

A. Erster Beschuß.

1. Für jeden Schrotlauf . . . . . 30 Pf.

Für jeden Lauf zu Einzelgeschossen:

2. bis zu 10 mm Bohrungsdurchmesser . . . . . 18 Pf.
3. über 10 bis 18 mm Bohrungsdurchmesser . . . 24 Pf.
4. über 18 bis 22 mm Bohrungsdurchmesser . . . 32 Pf.
5. über 22 mm Bohrungsdurchmesser das Vierfache des annähernden Werths der zum Beschuß verwendeten Materialien auf volle Pfennig nach oben abgerundet.

Für jeden Beschuß besonders zu ermitteln.

B. Zweiter Beschuß.

6. Für jeden Schrotlauf . . . . . 40 Pf.
7. Für jeden Schrotlauf mit gezogener Würgebohrung 50 Pf.

Für jeden Lauf zu Einzelgeschossen:

8. bis zu 10 mm Bohrungsdurchmesser . . . . . 16 Pf.
9. über 10 bis 18 mm Bohrungsdurchmesser . . . 20 Pf.
10. über 18 bis 22 mm Bohrungsdurchmesser . . . 24 Pf.
11. über 22 mm Bohrungsdurchmesser wie bei 5.

C. Einmaliger Beschuß.

12. Wie bei A.

Bei Revolvern jedoch

13. Für jedes Patronenlager . . . . . 10 Pf.

Digitized by Google

Bei Terzerolen

14. Für jeden Vorderladerlauf . . . . . 10 Pf.
15. Für jeden Hinterladerlauf . . . . . 14 Pf.

D. Beschuß nach Veränderungen.

16. Wie bei B. oder C.

Für den zweiten Beschuß (B.) hat der Einsender die Patronenhülsen zu jedem Lauf unentgeltlich zu liefern; die Beschußanstalt ist indessen berechtigt, die Patronenhülsen selbst zu liefern und hierfür den Selbstkostenpreis, auf volle Pfennige nach oben abgerundet, mit in Rechnung zu stellen.

Neustrelitz, den 25. April 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Aus Anlaß der Einführung der Eisenbahn-Sommerfahrpläne und in Folge der Umrechnung der Ortszeit in die mitteleuropäische Zeit treten in den in Mecklenburg-Strelitz bestehenden Postverbindungen Aenderungen ein, nach denen die Posten wie folgt verkehren werden.

A. Personenposten.

1) Zwischen Feldberg und Neustrelitz:

Hinfahrt			Rückfahrt
4^{10}	aus	Feldberg	in 7^{30}
5^{15}	„	Möllenbeck	aus 6^{35}
$6\,\underline{5}$	„	Carpin	„ $5\,\underline{40}$
$7\,\underline{30}$	in	Neustrelitz	„ $4\,\underline{10}$

2) Zwischen Feldberg und Stargard:

Hinfahrt			Rückfahrt
6^{25}	aus	Felberg	in 5^{30}
7^{25}	„	Möllenbeck	aus 4^{35}
7^{50}	„	Quaden-Schönfeld (Pfthfst.)	„ $4\ 5$
8^{15}	„	Teschendorf (Pfthfst.)	„ 3^{40}
$9\ 5$	„	Stargard	„ $3\ 0$
9^{10}	in	Stargard Bhf.	„ 2^{35}

Digitized by Google

3) Zwischen Mirow und Röbel:

Hinfahrt			Rückfahrt
5^{35}	aus	Mirow	in 3^{35}
6^{20}	„	Laerz (Posthfst.)	aus 2^{50}
6^{45}	„	Neu-Gaarz (Posthfst.)	„ 2^{20}
7^{30}	„	Vipperow	„ 1^{45}
8^{40}	in	Röbel	„ 12^{30}

B. Privat-Personenfuhrwerke mit Postsachenbeförderung.

1) Zwischen Anklam und Friedland:

Hinfahrt*)			Rückfahrt
2^{20}	aus	Anklam Bhf.	in 8^{50}
2^{5}	„	Anklam	aus 8^{45}
3^{45}	„	Sarnow	„ 7^{10}
4^{15}	„	Boldekow (Posthfst.)	„ 6^{40}
5^{10}	in	Friedland	„ 5^{50}

*) Die Hinfahrt beginnt in Stadt und geht über Bahnhof.

2) Zwischen Fürstenberg Bhf. und Lychen:

Hinfahrt				Rückfahrt
8^{35}	8^{20}	aus	Fürstenberg Bhf.	in 8^{20} | 8^{50}
8^{45}	8^{30}	„	Fürstenberg	aus 8^{15} | 8^{45}
10^{30}	10^{15}	in	Lychen	„ 6^{25} | 6^{55}

3) Zwischen Neustrelitz und Strelitz.

Hinfahrt					Rückfahrt
9^{5} | 12^{35}	4^{35}	10^{20}	aus Neustrelitz	in 7^{55} | 11^{0}	3^{0} | 6^{15}
9^{30} | 1^{0}	5^{0}	10^{45}	in Strelitz	aus 7^{30} | 10^{35}	2^{35} | 5^{50}

4) Zwischen Oertzenhof und Woldegk:

Hinfahrt				Rückfahrt
10^{55} | 2^{50}	8^{10}	aus	Oertzenhof	in 8^{45} | 12^{50} | 6^{5}
11^{45} | 3^{40}	9^{0}	in	Woldegk	aus 7^{55} | 12^{0} | 5^{15}

Digitized by Google

C. Botenposten.

1) Zwischen Fürstenberg und Lychen
(wochentäglich verkehrend):

Hingang		Rückgang
2^{40}	aus Fürstenberg in	2^{35}
5^{20}	in Lychen aus	11^{55}

2) Zwischen Fürstenberg und Strasen
(beschränkte Beförderung von Postsendungen, wochentäglich verkehrend):

Hingang		Rückgang
8^{55}	aus Fürstenberg in	$4\ ^{5}$
$11\ ^{5}$	„ Priepert (Psthfst.) aus	1^{55}
11^{55}	in Strasen „	$1\ ^{5}$

3) Zwischen Glienke und Sponholz
(beschränkte Beförderung von Postsendungen, wochentäglich verkehrend):

Hingang		Rückgang
5^{15}	aus Glienke in	12^{45}
6^{15}	in Sponholz aus	10^{35}

4) Zwischen Granzin und Kratzeburg
(täglich verkehrend):

Hingang		Rückgang
3^{50}	aus Granzin in	$7\ ^{0}$
4^{45}	in Kratzeburg aus	$6\ ^{5}$

5) Zwischen Pleetz Bhf. und Roga
(täglich verkehrend):

Hingang				Rückgang		
$11\ ^{5}$	5^{55}	10^{35}	aus Pleetz Bhf. in	10^{55}	5^{45}	10^{20}
11^{35}	6^{25}	$11\ ^{5}$	in Roga aus	10^{25}	5^{15}	9^{50}

D. Landbriefträger-Verbindungen.

1) Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß zwischen Blankensee und Carpin
(beschränkte Beförderung von Postsendungen, wochentäglich verkehrend):

Hingang		Rückgang
9^{50}	aus Blankensee in	1^{40}
11^{55}	in Carpin aus	$12\ ^{5}$

Digitized by Google

2) Verbindung durch fahrenden Landbriefträger zwischen Carpin und Grünow (wochentäglich verkehrend):

Hinfahrt		Rückfahrt
12^{5}	aus Carpin	in 4^{55}
1^{15}	in Grünow	aus 3^{45}

3) Verbindung zwischen Feldberg und Triepkendorf:

a) durch Landbriefträger zu Fuß (beschränkte Beförderung von Postsendungen, täglich verkehrend):

Hingang	
8^{10}	aus Feldberg
10^{40}	in Triepkendorf

b) durch fahrenden Landbriefträger (Sonntags Landbriefträger zu Fuß):

Hinfahrt		Rückfahrt
6^{0}	aus Feldberg	in 3^{40}
8^{0}	in Triepkendorf	aus 1^{55}

4) Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß zwischen Granzin u. Kratzeburg (beschränkte Beförderung von Postsendungen, wochentäglich verkehrend):

Hingang		Rückgang
12^{10}	aus Granzin	in 5^{50}
1^{5}	in Kratzeburg	aus 4^{55}

5) Verbindung durch fahrenden Landbriefträger zwischen Leppin u. Stargard (wochentäglich verkehrend):

Hinfahrt			Rückfahrt
4^{5}	aus	Leppin	in 10^{35}
4^{50}	„	Dewitz (Posthfst.)	aus 8^{50}
5^{35}	in	Stargard	„ 7^{35}

6) Verbindungen zwischen Oertzenhof und Schönbeck:

a) durch fahrenden Landbriefträger (Sonntags Landbriefträger zu Fuß):

Hinfahrt			Rückfahrt
6^{35}	aus	Oertzenhof	in 12^{50}
7^{20}	„	Golm (Posthfst.)	aus 11^{50}
7^{35}	in	Schönbeck	„ 7^{40}

Digitized by Google

b) durch fahrenden Landbriefträger
(wochentäglich verkehrend):

Hinfahrt			Rückfahrt
3^{40}	aus	Oertzenhof	in 6^{10}
4^{35}	„	Golm (Posthfst.)	aus 5^{25}
4^{50}	in	Schönbeck	„ 5^{10}

c) durch Landbriefträger zu Fuß
(beschränkte Beförderung von Postsendungen, sonntäglich verkehrend):

Hingang			Rückgang
6^{50}	aus	Oertzenhof	in 2^{5}
7^{55}	„	Golm (Posthfst.)	aus 1^{0}
8^{20}	in	Schönbeck	„ 12^{35}

Schwerin (Mecklb.), 27. April 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Tischlermeister Wilhelm Schumann hierselbst zum Hoftischler Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 25. April 1893.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaiserlich Königlichen Professor an der Kaiserlich Königlichen Kunst- und Bauschule in Salzburg Vincenz L. Lychdorff das goldene Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 27. April 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 19. Neustrelitz, den 9. Mai. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Prüfungscommission für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes im hiesigen Lande.
(2.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat April 1893.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, neben der von dem Patriotischen Verein niedergesetzten, mit der Englischen Hufbeschlagslehranstalt zu Rostock verbundenen Prüfungscommission für Hufschmiede noch eine weitere Prüfungscommission für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes im hiesigen Lande einzurichten, ist eine solche Prüfungscommission in Grundlage des §. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 9. April 1887 in Neustrelitz in Verbindung mit der von der Schmiede-Innung zu Neustrelitz unterhaltenen Hufbeschlagsfachschule errichtet worden.

Mitglieder der Prüfungscommission sind bis auf Weiteres:

1. der approbirte Thierarzt Marstallthierarzt Fründt in Neustrelitz als Vorsitzender,

Stellvertreter: Thierarzt Otto in Mirow;

Digitized by Google

2. der Schmiede-Obermeister L. Höcker in Neustrelitz,
Stellvertreter: Hofschmied Nölter in Neustrelitz;
3. der Cabinetspächter Senator Kohrt in Neustrelitz,
Stellvertreter: Oeconom Puhlmann zu Rudow.

Die Meldungen zur Prüfung sind unter Beifügung eines Geburtsscheins, der Zeugnisse über die Lehrlings- und Gesellenzeit, sowie der unten bezeichneten Gebühr zu richten an den Schmiede-Obermeister L. Höcker in Neustrelitz.

Die Prüfungen finden in Neustrelitz regelmäßig zweimal im Jahre, im Monat April und October, statt. Nach Bedürfniß setzt die Commission weitere Termine an.

Die Gebühr für die Prüfung einschließlich der Ertheilung des Prüfungszeugnisses beträgt 10 ℳ. Eine Zurückzahlung im Falle des Nichtbestehens der Prüfung findet nicht statt.

Neustrelitz, den 26. April 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats April 1893 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	15	ℳ	25	₰
2.	„ „	Roggen	12	„	51	„
3.	„ „	Gerste	13	„	66	„
4.	„ „	Hafer	14	„	42	„
5.	„ „	Erbsen	30	„	—	„
6.	„ „	Stroh	3	„	50	„
7.	„ „	Heu	5	„	—	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April 1893 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai 1893 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

Digitized by Google

100 Kilogramm	Hafer	14 ℳ	78 ₰
„ „	Stroh	3 „	50 „
„ „	Heu	5 „	— „

Neustrelitz, den 3. Mai 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Zwecks Ausführung der nach erfolgter Auflösung des Reichstags vorzunehmenden Neuwahlen wird

1. sämmtlichen Ortsobrigkeiten (Aemtern, Gutsherrschaften, Magistraten, der Landvogtei und den Besitzern von Dodow, Horst und Torisdorf) unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 7. Juli 1870 sub I. (Officieller Anzeiger 1870 Nr. 21) hierdurch aufgegeben, die vorgeschriebenen Wählerlisten — für jede Gemeinde, resp. jeden Wahlbezirk einer Gemeinde gesondert — **sofort** nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 1—3, 7 und 8 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, sowie des §. 1 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 und unter genauer Beachtung des dem Wahlreglement sub A. anliegenden Formulars anzufertigen, resp. durch die Gemeinde-Vorstände anfertigen zu lassen und dieselben vom 16. d. Mts. an zur Auslegung — deren Anfangstermin noch demnächst von hier aus bekannt gemacht werden wird — bereit zu halten. Die Wählerlisten sind in zwei Exemplaren anzufertigen, von denen das eine, das Hauptexemplar, zur Auslegung, das andere zur demnächstigen Ueberweisung an den Wahlvorstand bestimmt ist.

   Formulare zu den Wählerlisten sind in den hiesigen Druckereien zu haben.
2. Bezüglich der Feststellung der einzelnen Wahlbezirke behält es bei dem der Bekanntmachung vom 16. Februar 1892 (Officieller Anzeiger 1892 Nr. 10) anliegenden Verzeichnisse das Bewenden.

   Sollten einzelne Obrigkeiten noch Abänderungen der bestehenden Wahlbezirke mittelst Vereinigung oder Theilung von Ortschaften für wünschenswerth halten, — wobei namentlich das Erforderniß der Bildung vorschriftsmäßiger Wahlvorstände zu berücksichtigen ist, — so haben sie binnen drei Tagen Großherzoglicher Landes-Regierung darüber berichtliche Vorschläge zu machen.
3. Die Wahlvorsteher, sowie die Stellvertreter derselben für Behinderungs-

Digitized by Google

fälle werden von Großherzoglicher Landes-Regierung ernannt werden. Die Ortsobrigkeiten haben daher binnen acht Tagen die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für jeden Bezirk in Vorschlag zu bringen.

Das Verzeichniß der einzelnen Wahlbezirke, sowie der ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter wird publicirt werden, sobald sämmtliche desfallsige Berichte der Ortsobrigkeiten eingegangen sein werden.

4. Da die ordnungsmäßige Abwickelung des Wahlgeschäfts ohne genaueste Innehaltung der für die einzelnen Geschäfte angeordneten Fristen nicht möglich ist, so werden sämmtliche Ortsobrigkeiten zur pünktlichen Befolgung der betreffenden Vorschriften hierdurch dringend aufgefordert.
5. Formulare zu den Wahlprotokollen und den bei der Wahlhandlung zu führenden Gegenlisten werden den Obrigkeiten rechtzeitig aus Großherzoglicher Landes-Regierung zugehen.

Neustrelitz, den 8. Mai 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Durch die Kaiserliche Verordnung vom 6. d. Mts sind die Wahlen zum Reichstage auf den 15. Juni 1893 ausgeschrieben worden.

Infolge dessen wird in Verfolg der Bekanntmachung vom heutigen Tage hierdurch weiter angeordnet, daß die Wählerlisten vom **18. Mai d. J.** ab mindestens acht Tage lang vorschriftsmäßig auszulegen sind und dieser Tag unter Angabe des Locals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfang der letzteren von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist. (Wahl-Reglement vom 28. Mai 1870, §. 2.)

Daß die Wählerlisten rechtzeitig fertig gestellt, beziehungsweise am bezeichneten Tage ausgelegt sind, ist zugleich mit der Benennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter nach Nr. 3 der Bekanntmachung vom heutigen Tage hier zur Anzeige zu bringen.

Neustrelitz, den 8. Mai 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Hierbei: Nr. 14, 15 und 16 des Reichsgesetzblatts für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz gedruckt in der Hofbuchdruckerei von C. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 20. Neustrelitz, den 19. Mai. **1893.**

Inhalt:

II. **Abtheilung.** (1.) Aufforderung der Fideicommißbehörde zur Einzahlung der Beiträge für 1893.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Postagentur in Gr. Batanga (Kamerun).
III. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Zur Bestreitung der Kosten der Großherzoglichen Fideicommißbehörde während des Jahres 1893 wird die Aufbringung von sechs Mark für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1842 § 18 fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung bis zum 1. Juli d. J. an den Secretair Bade zu leisten, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Quittungsertheilung beauftragt ist.

Rostock am 1. Mai 1893.

Großherzogliche Fideicommißbehörde.

Dr. Budde. Graf von Plessen. A. von Engel.

Digitized by Google

(2.) In Groß-Batanga (Deutsches Schutzgebiet von Kamerun) ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt den Austausch von Briefsendungen jeder Art, von Postpacketen bis 5 kg und die Bestellung von Zeitungen. Im Verkehr mit der neuen Postagentur kommen die Portotaxen des Weltpostvereins zur Anwendung.

In Deutschland werden erhoben:

für frankirte Briefe	20 Pf.	für je 15 g,
für unfrankirte Briefe	40 „	
für Postkarten	10 „	,
für Postkarten mit Antwort . . .	20 „	,
für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere	5 „	für je 50 g,
mindestens jedoch . . .	10 „	für Waarenproben,
und	20 „	für Geschäftspapiere,
an Einschreibgebühr	20 „	

Der Austausch von Postpacketen erfolgt auf dem Wege über Hamburg mittels der Dampfer der Afrikanischen Dampfschiffs-Actien-Gesellschaft (Woermann-Linie). Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpacket beträgt 1 ℳ 60 Pf.

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), 13. Mai 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landgerichts-Protokollisten Rudolf Funck hierselbst den Titel als Aktuar beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 27. April 1893.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königlich Preußischen Premierlieutenant a. D. Grafen Ernst Eugen Hartwig Werner von Bernstorff auf den Antrag seines Vaters, des Landraths Grafen Arthur von Bernstorff auf Quadenschönfeld, als Mitbesitzer von Quadenschönfeld anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 29. April 1893.

Digitized by Google

(3.) Bei der nach dem Publicandum vom 18. Juli 1876 — Offic. Anzeiger 1876, Seite 94 — eingesetzten Commission zur Vornahme der Militair-Abschätzungen ist für den Rest des laufenden Jahres 1893 an Stelle des Gutspächters Bade zu Pleetz der Gutspächter Hoffmann zu Trollenhagen zum sachverständigen Mitgliede für den Landwehr-Bezirk Neubrandenburg ernannt worden.

Neustrelitz, den 1. Mai 1893.

(4.) Gemäß §. 22 der Verordnung vom 2. October 1876, betreffend die Musterung und Aushebung der Mobilmachungspferde, sind

1. im Aushebungsbezirk Neubrandenburg I.

als Taxatoren:

a) der Pächter Hoffmann zu Trollenhagen,
b) der Pächter Müller zu Rowa,
c) der Thierarzt Klein zu Stargard,

und als deren Stellvertreter beziehungsweise:

a) der Pächter von Suckow zu Sadelkow,
b) der Pächter Lemcke zu Dewitz,
c) der Schulze Lehmann zu Neuendorf;

2. im Aushebungsbezirk Neubrandenburg II.

als Taxatoren:

a) der von Oertzen auf Matzdorf,
b) der Pächter Drevs zu Schönbeck,
c) der Schulze Schünemann zu Schwichtenberg,

und als deren Stellvertreter beziehungsweise:

a) der Gutsbesitzer Max Schröder auf Dishley,
b) der Administrator Hampe zu Badresch,
c) der Pächter Renjes zu Friedrichshof

für den Zeitraum bis Ende des Jahres 1894 erwählt und bestätigt worden.

Neustrelitz, den 5. Mai 1893.

Digitized by Google

(5.) Der Administrator Hagemeister in Genzkow ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jatzke bestellt worden.

Neustrelitz, den 8. Mai 1893.

Hierbei: Nr. 17 des Reichsgesetzblatts für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von C. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 21. Neustrelitz, den 1. Juni. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Bestellung eines landesherrlichen Commissarius für die Reichstagswahl.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Vorschrift der Desinfection der Sammel- und Magermilch in den Molkereien.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung des Betriebes für den Güterverkehr auf der Strecke der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn von Woldegk bis Strasburg.

(4.) Bekanntmachung, betr. die Versendung russischer Creditbillets.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landes-Regierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die am 15. Juni d. Js. stattfindende Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage für den hiesigen Wahlkreis der Landgerichtsrath Horn hieselbst zum landesherrlichen Commissarius bestellt worden ist.

Neustrelitz, den 22. Mai 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Die landespolizeiliche Anordnung der Bekanntmachung vom 19. October 1892 — Officieller Anzeiger Nr. 48 —, daß die Molkereien die Sammel- und Magermilch nicht anders als in desinficirtem Zustande abgeben dürfen, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Neustrelitz, den 27. Mai 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Mit Genehmigung Großherzoglicher Landes-Regierung ist der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft wegen des im hiesigen Lande belegenen Theils der Eisenbahn vorläufig gestattet worden, den Betrieb für den Güterverkehr auf der Strecke von dem Bahnhofe in Woldegk bis Strasburg und auf dem von dem Bahnhofe in Woldegk bis zur dortigen Zuckerfabrik führenden Zweiggeleise vom 27. d. M. ab zu eröffnen.

Neustrelitz, den 29. Mai 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung werden durch ein am 1./13. Juni in Rußland in Kraft tretendes Zollgesetz russische Creditbillets (Rubelnoten ꝛc.) sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr den zollpflichtigen Gegenständen beigezählt und dürfen daher mit Bezug auf Artikel 16 des Weltpostvertrages, welcher die Einlegung zollpflichtiger Gegenstände in gewöhnliche oder eingeschriebene Briefpostsendungen verbietet, vom genannten Zeitpunkte ab in gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefpostsendungen nach oder aus Rußland nicht mehr versendet werden. Die russischen Behörden werden in den Fällen, wo in derartigen Sendungen bei der Ankunft oder beim Abgange das Vorhandensein russischer Creditbillets festgestellt wird, 25 Prozent von der vorgefundenen Summe als Strafe einbehalten.

Auf die Versendung von russischen Creditbillets in Briefen mit Werthangabe bezieht sich obige Mittheilung nicht.

Schwerin (Mecklb.), 24. Mai 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichtsprotokolliſten Wilhelm Lube in Feldberg den Titel als Aktuar beizulegen geruht.

Neuſtrelitz, den 8. Mai 1893.

(2.) Der Gutsinſpector Carl Ott in Ganzkow iſt zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brunn Allerhöchſt beſtellt worden.

Neuſtrelitz, den 18. Mai 1893.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem zum rechtsgelehrten Mitgliede des Magiſtrats-Collegii in Neubrandenburg erwählten Gerichtsaſſeſſor Hugo Bruhns in Woldegk den erbetenen Abſchied zu Johannis d. Js. in Gnaden zu ertheilen geruht.

Neuſtrelitz, den 22. Mai 1893.

Hierbei: Nr. 18, 19, 20 und 21 des Reichsgeſetzblatts für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Regiſtratur.

Neuſtrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von F. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 22. Neustrelitz, den 5. Juni. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl.

II. Abtheilung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 8. v. Mts., betreffend die Reichstagswahl, wird in der Anlage A. das Verzeichniß der einzelnen Wahlbezirke, sowie der ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter hierdurch publicirt. Die Obrigkeiten der Wahlorte haben die Vorsteher und deren Vertreter von ihrer Ernennung in Kenntniß zu setzen, auch das Wahllokal zu bestimmen, und haben sämmtliche Gemeinde-Vorstände nicht nur die Namen des Vorstehers ihres Wahlbezirks und dessen Vertreters, sondern auch das Wahllokal nebst Tag und Stunden der Wahl mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine — vor dem 15. Juni 1893 — in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Obrigkeiten der Wahlorte haben ferner die Vorsteher und deren Vertreter, soweit erforderlich, auf die Befolgung einzelner Bestimmungen des Gesetzes oder Reglements, namentlich auch auf die Bestimmung des §. 10 des Reglements, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mindestens zwei Tage vor dem Wahltage zum zeitigen Erscheinen an diesem Tage einzuladen hat, aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

Bei der Wahlhandlung selbst haben die Wahlvorsteher die dafür im Reichs-Wahlreglement gegebenen Vorschriften genau zu beachten und die von ihnen aufgenommenen Wahlprotokolle nebst den zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine, dem Wahlcommissar, Landgerichtsrath U. Horn in Neustrelitz, einzusenden (§. 25 des Reglements).

Endlich wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die Wählerlisten sind in zwei Exemplaren aufzustellen. Nachdem beide Exemplare nach Vorschrift des §. 4 des Wahlreglements am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter Unterschrift der Behörde abgeschlossen worden, ist das Haupt-Exemplar nebst den Belagstücken von den Ortsobrigkeiten sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar aber unter Hinzufügung der Bescheinigung seiner völligen Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare dem Wahlvorsteher des Bezirks zuzustellen.
2. Die Wählerlisten sind mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber, daß und wie lange die Auslegung geschehen, zu versehen (§. 2 Abs. 3 des Reglements).
3. Bei Berichtigungen der Wählerlisten sind die Gründe der Streichungen und Einschreibungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken (§. 4 des Reglements).
4. Die Wählerlisten und die Gegenlisten sind vom Wahlvorstande, d. h. dem Wahlvorsteher, dem Protokollführer und den Beisitzern (§ 18 Abs. 3) zu unterschreiben.
5. Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand beschließt, sind dem Protokolle beizufügen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen; auch sind die Gründe im Protokolle anzugeben, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist (§. 20 Abs. 1).

Neustrelitz, den 3. Juni 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

der Wahlbezirke, Wahlvorsteher und deren Vertreter im Mecklenburg-Strelitzschen Wahlkreise.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
	Neustrelitz:		
1.	Die Burg, Am Paradeplatz, Schloß-, Georgs-, Thiergarten-, Töpfer-, Seestraße, Hinter'm Schloß, Markt, Fasanerie, Hundehof und die Ausbauten Rudow, Steinwalde, Sophienhof, Tack's Ausbau, Torwitz, Bahnwärterhäuser Nr. 3 und 4 .	Dampfmühlenbesitzer Schüder.	Kaufm. H. Warncke.
2.	Mühlenstraße, Sandberg, Sassen- und Zierkerstraße	Postrath Röwer.	Kaufm. Ernst Schröder.
3.	Augusta-, Bahnhofstraße, Am Bahnhof, Bruch-, Glambeckerstraße, Glambecker-Nebenstraße, Strelitzerstraße und Töpferberg .	Hofgoldsch. v. Behmen.	Kaufmann H. Lütke.
	Neubrandenburg:		
4.	Innere Stadt. Die westlich des Straßenzuges Eisenbahnstraße — Palaisstraße — Stargarderstraße belegenen Stadttheile mit Ausschluß der genannten Straßen	Rechtsanw. Bachmann.	Rechtsanw. Raspe.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
5.	Innere Stadt. Eisenbahnstraße, Palaisstraße, Stargarderstraße und die östlich dieses Straßenzuges belegenen Stadttheile	Rechtsanwalt Voß.	Kämmerer Hahn.
6.	Die Vorstädte und das gesammte übrige Stadtgebiet	Senator Rosenhagen.	Rentier Schlosser.
	Friedland:		
7.	Stadtviertel A. und B., Cavel und Ziegelei, sowie die in der Nähe dieser Viertel belegenen vorstädtischen Wohnhäuser	Rentier Aug. Schmidt.	Rentier Nahmmacher.
8.	Stadtviertel C. und D., Walkmühle, Chausseehaus und die in der Nähe dieser Viertel belegenen vorstädtischen Wohnhäuser .	Rentier F. Fölsch.	Rentier Hasselmann.
9.	Woldegk	Senator C. Pentzliehn.	Senator Schütt.
10.	Strelitz	Senator Brunn.	Kaufmann Prüssing.
11.	Wesenberg	Apotheker Rättig.	Ackerbürg. Chr. Drücker.
12.	Fürstenberg mit Schloßfreiheit, Bauhof und Amtsgebiet	Senator Garlipp.	Braumeister P. Schwabe.
13.	Stargard	Senator Meinhard.	Senator Stolte.
	Amt Stargard:		
14.	Ballin mit Unterförsterei und Ziegelei, Loitz . .	Inspector Comentz.	Pächter Schütt.
15.	Teschendorf mit Mühle, Rosenhagen, Sabel, Riepke	Pächter Winkelmann.	Pächter Saur.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
16.	Dewitz mit der Meierei, Quastenberg, Marienhof nebst Ziegelei . . .	Pächter Lemcke.	Pächter Bergell.
17.	Sponholz mit Mühle und Chaussee- u. Bahnwärterhäusern, Küssow . . .	Pächter Mann.	Amtmann Kirchstein.
18.	Pragsdorf mit Bannenbrück	Pächter Knorre.	Schmied Schröder.
19.	Warlin mit Eisenbahnwärterhaus	Pächter Blanck.	Krüger Sumpke.
20.	Glienke mit Mühlen und Krug	Schulze Teetz.	Erbpächter Kirchstein.
21.	Rühlow mit Andreashof und Bahnwärterhaus . . .	Schulze Michael.	Bauer Bollmann.
22.	Georgendorf	Schulze Zantzig.	Tischler Behnke.
23.	Neetzka mit Bahnwärterhaus, Katzenhagen mit Bahnwärterhaus, Neu-Käbelicher Unterförsterei	Pächter Hoffmann.	Pächter Wundemann.
24.	Alt-Käbelich, Neu-Käbelich	Pächter Schröder.	Inspector Krog.
25.	Petersdorf mit Chausseehaus	Schulze Kreienbrink.	Bauer Schwartz.
26.	Pasenow mit Chausseehaus, Johannesberg, Ernstfelde, Tollenhof, Melkenhof .	Freischulze Toll.	Bauer Michael.
27.	Badresch, Kl. Daberkow .	Inspector Hampe.	Pächter Ramm.
28.	Lindow	Pächter Bahlke.	Schmied Stutzriehm.
29.	Schönbeck, Hof und Dorf .	Pächter Drews.	Viceschulze Neumann.
30.	Kublank mit Funkenhof, Dorotheenhof, Michael's Ausbau, Friedrichshof .	Freisch. Wüstenberg.	Bauer Heyden.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
31.	Golm	Pächter Drevs.	Schmied Lehmann.
32.	Neuendorf, Broda nebst Mühle, Neukrug, Vierrademühle, Belvedere, Heidemühle	Schulze Lehmann.	Pächter Wendland.
33.	Wulkenzin mit Brandmühle u. Gischowhof, Neu Rhäse mit Meiershof . . .	Schulze Paselk.	Bauer Krüger.
34.	Weitin mit Lindemannshof, Krappmühl	Schulze Lehmann.	Bauer Chr. Rentner.
35.	Zirzow mit Mühle . .	Pächter Drevs.	Müller Hoffschildt.
36.	Ballwitz mit Wiesenbrück .	Schulze Maaß.	Bauer Carl Pagel.
37.	Holldorf	Freischulze Krog.	Bauer Lemcke.
38.	Rowa, Klein Nemerow, Burg und Amtshof, sowie Bauhof Stargard nebst Mühle	Pächter Müller.	Pächter Siemerling.
39.	Gr. Nemerow mit Ahrendshof, Stegemannshof, Bornmühle, Bornshof, Krickow, Pulvermühle	Schulze Ahlgrimm.	Bauer Carl Schulz.
40.	Bargensdorf m. Tannenkrug	Schulze Godenswege.	Bauer Krüger.
	Amt Feldberg:		
41.	Bergfeld, Ollendorf nebst Chausseehaus u. Steinmühle	Pächter Cunitz.	Pächter Wendland.
42.	Carpin mit Dianenhof, Georgenhof	Torfm. a. D. Ortmann.	Schulze Degener.
43.	Bredenfelde mit Neuhaus	Pächter Boldt.	Rentier A. Prütz.
44.	Cantnitz	Amtmann Wibelitz.	Stellmacher Köster.
45.	Läven mit Carwitzer Unterförsterei	Pächter Herzberg.	Schmied Ahrendt.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
46.	Vorheide und Neugarten .	Pächter Schulz.	Schulze Bunge.
47.	Carwitz und Neuhof . .	Schulze Bentzin.	Oeconom A. Hoffschildt.
48.	Conow und Fürstenhagen	Pächter Wibelitz.	Schulze Schulz.
49.	Lüttenhagen, Koldenhof mit Dolgener Theerofen . .	Pächter Schröder.	Schulze Köller.
50.	Dolgen und Weitendorf .	Schulze Köller.	Pächter Becker.
51.	Feldberg mit Feldberger Hütte	Thierarzt Plümecke.	Amtszimmerm. Schmidt.
52.	Gramelow mit Eulenkrug .	Pächter Grube.	Krüger Ewald.
53.	Grünow	Schulze Meincke.	Schöffe Ribbeck.
54.	Hinrichshagen nebst Ziegelei und Oberförsterei . .	Pächter Schultze.	Pastor Rüdiger.
55.	Krüselin m. Krüseliner Mühle, Mechow nebst Zubehör	Pächter Schönfeld.	Schulze Köster.
56.	Plath mit Silberberg, Oltschlott	Schulze Radloff.	Pächter Berling.
57.	Rehberg	Amtmann Schröder.	Oeconom Otto Schröder.
58.	Rödlin	Pächter Klänhammer.	Pastor Dörbandt.
59.	Schlicht	Pächter Weißenborn.	Schäfer Barteld.
60.	Gr. Schönfeld mit Hoffelde	Pächter Nauck.	Schmied Rogge.
61.	Triepkendorf, Hasselförde mit Labee und Sandkrug	Schulze Bentzin.	Schulze Gau.
62.	Warbende mit Mühle und Flatow	Pächter Runge.	Pächter Seer.
63.	Watzkendorf und Friedrichsfelde	Pächter Meyer.	Inspector Toll.
64.	Grauenhagen mit Vogelsang	Administrator Raspe.	Müller Bentzin.
	Amt Mirow:		
65.	Canow, Neu-Canow und Grünplan	Oberamtm. Kaumann.	Schulze Hagemann.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
66.	Vietzen und Kotzow . .	Pächter Petersen.	Pächter Pezold.
67.	Alt- und Neu-Gaarz mit Gehrenscher Mühle . .	Pächter Wendlandt.	Pastor Steinführer.
68.	Kratzeburg und Dalmsdorf	Freischulze Krage.	Schöffe Berkholz.
69.	Granzin, Krienke mit Priesterbäck	Schulze Thedran.	Colonist Gau.
70.	Strasen mit Pelzkuhl und Priepertscher Ziegelei .	Freischulze Baade.	Schöffe Runge.
71.	Wustrow	Schulze Rheinsberg.	Schöffe Neetzbandt.
72.	Drosedow mit Neu-Drosedow	Erbpächter Müller.	Erbpächter Nolte.
73.	Zirtow, Kl. Quassow mit Buchenhorst	Pächter Seer.	Freischulze Schinn.
74.	Roggentin mit Neufeld und Zwenzower Theerofen .	Freischulze Mantzel.	Schöffe W. Granzow.
75.	Qualzow, Schillersdorf, Granzow	Viceschulze Schulz.	Freischulze Reinke.
76.	Babke, Zartwitz mit Zartwitzer Hütte, Zietlitz .	Freischulze Hoth.	Schöffe Tamm.
77.	Leussow	Freischulze Gerloff.	Freischulze Mantzel.
78.	Starsow mit Ziegelei und Holm, Buschhof . . .	Freischulze Polkow.	Pächter Scheel.
79.	Peetsch und Fleeth . .	Freischulze Stoll.	Freischulze Prütz.
80.	Blankenförde mit Kakeldütt	Freischulze Frühfahrt.	Schöffe Bredow.
81.	Mirowdorf	Freischulze Henning.	Bauer Heise.
82.	Mirow	Altermann Hustädt.	Altermann Maecker.
	Amt Strelitz:		
83.	Blankensee mit Erbpachtstellen	Schulze Köbke.	Erbpächter Wildt.
84.	Buchholz mit Alt-Buchholz, Unterförsterei Neuhof .	Pächter Rhades.	Schmied Niemax.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
85.	Dabelow mit Erbpachtstellen	Schulze Schmidt.	Bauer F. Henseler.
86.	Fürstensee mit Domjüch .	Schulze Horn.	Bauer Reinhold.
87.	Godendorf mit Theerofen, Düsterförde	Fabrikbesitzer Richard.	Schneider Beyer.
88.	Goldenbaum mit Serrahn, Wärterhäusern und Willertsmühle, Wutschendorf.	Pächter H. Gößler.	Pächter Söhlmann.
89.	Grammertin und Herzwolde	Pächter Dettmann.	Ziegler Stier.
90.	Priepert mit Radensee, Priepertsche Unterförsterei .	Pächter Gößler.	Schneider Hänseler jun.
91.	Gr. Quassow mit Schleusenwärterhaus und Lindenberg, Voßwinkel . . .	Schulze Kolbatz.	Schulze Krüger.
92.	Rollenhagen mit Rodenskrug	Pächter Harras.	Schmied Fr. Müller.
93.	Steinförde mit Mühle, Drögen u. Schönhorn, Menow	Erbpächter Voigt.	Administrator Ahrend.
94.	Amtsfreiheit und Bauhof Strelitz mit Kalkhorst, Radelandsche Ziegelei, . .	Gärtner C. Bauer.	Mehlhändler Meyer.
95.	Kl. Trebbow, Gr. Trebbow, Drewin mit Bärenbruch.	Schulze Giese.	Colonist Radloff.
96.	Thurow mit Theerofen, Zechow, Zinow . . .	Freischulze Cordua.	Bauer Kolbatz.
97.	Usadel mit Nonnenmühle, Blumenhagen mit Wilhelminenhof	Pächter Wendlandt.	Pächter Bade.
98.	Userin mit Mühle . . .	Mühlenbesitz. Schmidt.	Schulze Kley.
99.	Wanzka mit Kalkofen nebst Mühle, Meierei Neuhof	Ob.amtm. Zarneckow.	Inspector Ebel.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
100.	Wesenberger Mühle mit Amtsgebiet, Below nebst Theerofen	Pachtfischer Dahnke.	Schlosser Druschke.
101.	Wokuhl mit Theerofen, Neubrück, Gnewitz nebst Theerofen, Comthurei, Brükkentin	Schulze Ahrend.	Bauer Tiedt.
102.	Zachow mit Wanzkaer Papiermühle	Schulze Joh. Kulow.	Eigenthümer Fr. Krüger.
103.	Zierke und Prälank . .	Schulze Ad. Runge.	Parzellist W. Warncke.
	Kabinets-Amt:		
104.	Weisdin mit Chausseehaus, Glambeck, Carlshof . .	Pächter Winkelmann.	Schäfer F. Gäth.
105.	Blumenholz mit Ziegelei, Friedrichshof, Wendfeld	Inspector Paul Kohrt.	Pächter Fick.
106.	Prillwitz, Ehrenhof und Zippelow	Oberamtm. Cordua.	Inspector Engholm.
107.	Hohenzieritz nebst Mühle, Sandmühle, Christenhof	Pächter Hamann.	Gastwirth Warncke.
	Ritterschaft:		
108.	Barsdorf	Inspector Aeffke.	Förster Greve.
109.	Bassow	Gutsb. H. v. Michael.	Gärtner Richter.
110.	Beseritz	Inspector Mann.	Gärtner Heinrich Kruse.
111.	Blankenhof	Gutsbesitzer Hillmann.	Inspector Schmidt.
112.	Blumenow	Wirthschafter Dahms.	Lehrer Röring.
113.	Boltenhof	Gutsbesitz. Hansmann.	Gärtner Hirsch.
114.	Bresewitz	Gutsbesitzer Brauer.	Pr.-Lieut. d. L. Brauer.
115.	Brohm und Friedrichshof	Oberinspect. Hamann.	Jäger Kliefoth.
116.	Brunn	Inspector Neubecker.	Jäger Bollmann.
117.	Cammin	Jäger Breest.	Schmiedemeister Gau.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
118.	Canzow	Gutsbesitzer v. Scheve.	Inspector Drews.
119.	Cölpin mit Hochcamp .	Inspector Dobbertin.	Jäger Diesing.
120.	Dahlen	Pastor Suhr.	Inspector Petersen.
121.	Dannenwalde u. Gramzow	Ob.forstm. v. Waldow.	Inspector Bahlke.
122.	Dishley	Gutsbes. M. Schröder.	Gutsbes. Otto Schröder.
123.	Eichhorst	Vicelandm. v. Engel.	Inspector Clasen.
124.	Galenbeck mit Rohrkrug und Annenhof, Gehren mit Georgenthal und den zwei Erbpachtbauer-Gehöften, Wittenborn mit Johannisberg	Förster Wollin.	Inspector Korttmeyer.
125.	Ganzkow	Inspector Ott.	Holländereipächter Gau.
126.	Genzkow	Adminis. Hagemeister.	Rentier Stavenhagen.
127.	Gevezin	Inspector Limpach.	Küster Benn.
128.	Glocksin	Inspector König.	Jäger Pfitzner.
129.	Godenswege	Gutsbesitzer v. Lücken.	Inspector Liebach.
130.	Göhren und Georginenau	Rendant Berg.	Pastor Hörich.
131.	Helpt mit Sophienhorst, Oertzenhof nebst Bahnhof	Inspector Birkenstädt.	Pastor Dohrn.
132.	Hohenstein und Heinrichswalde	Wolfgang Freih. von Brandenstein.	Wirthschafter Friedrich Stehlmann.
133.	Jatzke	Pr. Lieutenant d. L. v. Linstow.	Inspector Seegert.
134.	Ihlenfeld	Gutsbesitz. v. Michael.	Inspector Seegert.
135.	Klockow	Gutsbes. Burmeister.	Rentier Ascher.
136.	Kotelow mit Neue-Mühle	Inspector Heyden.	Erbmüller Bleeck.
137.	Kreckow, Gr Daberkow .	Inspector Jürgens.	Pastor Gerber.
138.	Krumbeck	Inspector Franke.	Mühlenpcht. Ahlgrimm.
139.	Leppin mit Cronsberg .	Inspector Strümpfler.	Küster Schmidt.
140.	Lichtenberg	Gutsbesitzer Seip.	Zieglermeist. F. Schultz.
141.	Liepen	Gutsbs. O. Wendland.	Statthalter Landsberg.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
142.	Lübbersdorf, Cosa, die beid. v. Oertzenschen Höfe in Sandhagen	Ober-Inspector Boest.	Jäger Bülow.
143.	Matzdorf	Gutsbesitzer v. Oertzen.	Gärtner Peters.
144.	Mildenitz mit Carlslust, Hornshagen	Graf L. v. Schwerin.	Inspector Schwabe.
145.	Gr. Miltzow mit Kl. Miltzow, Holzendorf, Ulrichshof	Inspector Schmidt.	Inspector Burmeister.
146.	Möllenbeck	Inspector Peters.	Gärtner Krüger.
147.	Neddemin mit Ziegelei und Bahnhof, Hohenmin .	Gutsbesitzer Lemcke.	Gutsbesitzer Hardt.
148.	Neuenkirchen, Louisenhof mit Magdalenenhöh . . .	Pastor Hauck.	Inspector Schwarz.
149.	Neverin	Pastor Schütte.	Inspector Friederici.
150.	Pleetz	Pächter Bade.	Inspector E. Bade.
151.	Podewall	Statth. J. Ihlenfeld.	Knecht C. Ihlenfeld.
152.	Quaden-Schönfeld . .	Pr. Lieutenant a. D. Graf v. Bernstorff.	Inspector Aldenrath.
153.	Ramelow	Förster Köncke.	Gutsbesitzer Hoth.
154.	Rattey mit Charlottenhof und Adolphseck . . .	Inspector Gößler.	Wirthschafter Schwartz.
155.	Roga	Pächter Busch.	Müller Bollmann.
156.	Roggenhagen	Rittm. a. D. v. Dewitz.	Jäger Sonnberg.
157.	Rossow	Dr. jur. v. Oertzen.	Statthalter Krog.
158.	Sadelkow	Pächter v. Suckow.	Candidat Meyer.
159.	Salow	Gutsbes. G. v. Oertzen.	Inspector Ebel.
160.	Sandhagen mit Ausnahme der beiden v. Oertzenschen Höfe	Schulze Kurth.	Jäger Ollrog.
161.	Schönhausen	Inspector Wöldicke.	Jäger Kröning.
162.	Schwanbeck	Schulze Masch.	Förster Schünemann.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
163.	Schwichtenberg, Försterei Fleeth und Moorcultur Mariawerth	Schulze Schünemann.	Förster Schack.
164.	Staven	Küster Breest.	Gärtner Zühlich.
165.	Stolpe	Gutsbes. v. Warbnrg.	Inspector Prütz.
166.	Tornow c. p.	Gutsbes. v. Buch.	Förster Rahn.
167.	Trollenhagen und Buchhof	Schäfermeister Fölsch.	Schmied Voß.
168.	Voigtsdorf	Jäger Schlichting.	Schmiedemeister Buse.
169.	Wendorf	Gutsbesitzer Seip.	Inspector Lüneburg.
170.	Wittenhagen u. Tornowhof	Gutspächter Cordua.	Gutsbes. Teetz.
171.	Wrechen	Gutsbesitzer E. Seip.	Inspector Nachtigal.
	Fürstenthum Ratzeburg:		
172.	Stadt Schönberg mit Ackerbürger Oldörp . . .	Apotheker Montag.	Kfm. Franz Lundwall.
173.	Amt und Amtsfreiheit mit Mühle, Bahnhof, Bauhof Schönberg, Kleinfeld Malzow, Kl. Bünsdorf, Gr. Bünsdorf . . .	Schulze Burmeister.	Maschinenb. Kleinfeld.
174.	Sülsdorf, Teschow, Hof und Dorf Zarnewenz, Schwanbeck mit Siechenhaus .	Hausw. P. Grevsmühl.	Schmied Berlin.
175.	Menzendorf, Hof mit den beiden Bahnwärterhäusern, Dorf Menzendorf m. Menzenberg, Rottensdorf, Lübseerhagen, Grieben, Blüssen, Rüschenbeck, Rodenberg, Papenhusen . .	Schulze Wigger.	Hauswirth Behnke.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
176.	Rabensdorf, Hof und Dorf, Retelsdorf, Sabow, Falkenhagen, Torisdorf .	Pächter Rehfeld.	Hauswirth C. Boye.
177.	Selmsdorf, Hof und Dorf, Bardowiek, Hohemeile, Lauen	Schulze Faasch.	Krämer Brinkmann.
178.	Gr. Siemz und Kl. Siemz, Lindow, Törpt . . .	Schulze Kähler.	Schulze Burmeister.
179.	Bechelsdorf, Ollndorf, Niendorf, Boitin-Resdorf, Kl. Mist	Schulze Ollrogge.	Schulze Hagendorf.
180.	Lockwisch Hof mit Westerbeck und Dorf mit Mühle, Hof Wahrsow mit Lenschow, Petersberg, Rupensdorf, Wahlsdorf .	Pächter Dierking.	Pächter Hörcher.
181.	Herrnburg, Palingen, Duvenneſt, Lüdersdorf, Dorf Wahrsow	Schulze Mette.	Krämer Kleinfeld.
182.	Hof und Dorf Demern, Schaddingsdorf, Röggeliner Ziegelei, Gr. Rünz, Kl. Rünz	Pächter Rudloff.	Schulze Hartmann.
183.	Carlow, Cronskamp, Pogez, Sahmkow, Klocksdorf, Kuhlrade, Hof und Dorf Stove nebst der Mühle, Röggelin, Neschow und Maurin-Mühle . . .	Pächter Kaiser.	Mühlenp. Wieschendorf.
184.	Domhof Ratzeburg . .	Rentier Elfeld.	Ortsvorsteher Edler.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
185.	Mechow, Hof und Dorf mit Wietingsbeck, Ziethen, Lankow, Bäk nebst den Mühlen, Römnitz mit Kalkhütte	Pächter Stamer.	Pächter Hesse.
186.	Gr. und Kl. Molzahn, Schlagresdorf mit Perückenkrug, Schlagbrügge	Hauswirth Hecht.	Schulze Ollmann.
187.	Radingsdorf, Rieps, Wendorf, Gr. Mist, Schlag-Sülsdorf	Hauswirth Retelsdorf	Schulze Borchert.
188.	Schlagsdorf, Hof und Dorf mit Heilige-Land, Neuhof, Campow mit Hoheleuchte, Thandorf	Pächter Ledeboer.	Schulze Ollmann.
189.	Mannhagen, Hammer nebst den Mühlen, Panten, Walksfelde	Bauerv. Brüggemann.	Vicesch. Ehlers.
190.	Dodow	Müller Dittmer.	Vogt Edler.
191.	Horst	Inspector Beckmann.	Jäger Drögmöller.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von C. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 23. Neustrelitz, den 13. Juni. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Statuten der Mecklenburgischen Hagelversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Statuten der Mecklenburgischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

(3.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Mai 1893.

(4.) Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) In der am 2. März d. J. abgehaltenen Generalversammlung der Mecklenburgischen Hagelversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg ist Zwecks Gründung eines Reservefonds beschlossen worden, in das am 8. Juni 1891 bestätigte Statut dieser Gesellschaft folgenden Zusatz aufzunehmen:

> Zur Abminderung der Beiträge in hagelreichen Jahren wird ein Reservefonds der Hagelversicherungsgesellschaft gebildet, welcher vormundschaftlich sicher zinsbar zu belegen ist.

Digitized by Google

I. Diesem Reservefonds fließen zu:

A. einmalig:

a) das Baar-Vermögen der Hagelversicherungsgesellschaft nach dem Abschluß der letzten Jahresrechnung,

b) der gegenwärtige Bestand des sogenannten Depositenfonds, soweit nicht einzelne Mitglieder oder dritte Personen daran noch Ansprüche haben, zu 1/6 seines Betrages.

B. fortlaufend:

a) die Zinsen von den dem Reservefonds gehörenden Capitalien,

b) die der Gesellschaft nach Artikel 45 und 47 der Statuten und nach §. 32 Absatz 4 der Versicherungsbedingungen verfallenden Entschädigungsbeträge und Legegelder,

c) die nach Artikel 47 und 48 der Statuten von den ausscheidenden Mitgliedern zu zahlenden Löschungsgebühren,

d) die Strafabzüge von den Entschädigungen, welche den Beschädigten nach Vorschrift der §§. 1 Absatz 3, 9 Absatz 4 und 23 der Versicherungsbedingungen gemacht werden,

e) sämmtliche Legegeldzinsen, bis der Reservefonds die Höhe von 2% des Versicherungsfonds erreicht hat,

f) Sobald der auszuschreibende Beitrag 40 ₰ von je 100 ℳ der Versicherungssumme nicht übersteigt, werden 20 ₰, sobald er 60 ₰ nicht übersteigt, 5 ₰ und sobald er 80 ₰ nicht übersteigt, 2 ₰ von je 100 ℳ der Versicherungssumme für den Reservefonds mitausgeschrieben,

Hat der Reservefonds eine Höhe von 2% des Versicherungsfonds erreicht, so fällt diese Ausschreibung für denselben fort.

II. Verwendung des Reservefonds:

Sobald der Reservefonds die Höhe von 1/2% des Versicherungsfonds erreicht hat, wird, wenn zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten mehr als 150 ₰ von je 100 ℳ des Versicherungsfonds ausgeschrieben werden müßten, dazu die Aufkunft von 10 ₰ aus dem Reservefonds entnommen; hat derselbe die Höhe von 1%

Digitized by Google

des Versicherungsfonds erreicht, so kann die Aufkunft selbst von 40 ℳ aus ihm entnommen werden.

Die Bestimmung über diese und im Nothfalle auch über eine noch weiter gehende Inanspruchnahme des Reservefonds zur Bezahlung der Schäden steht dem Directorium zu.

Diese Zusatzbestimmung hat die Landesherrliche Genehmigung mit der Maßgabe gefunden, daß dieselbe als Artikel 4ª zwischen Artikel 4 und Artikel 5 des Statuts eingeschoben, auch dem Artikel 4 Absatz 1 in fine der Zusatz gegeben wird:

„unbeschadet jedoch der Bestimmung in Artikel 4ª unter Bᵉ."

Solches wird auf Antrag des Directorii der genannten Gesellschaft hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 8. Mai 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) In der am 2. März d. J. abgehaltenen Generalversammlung der Mecklenburgischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg ist zwecks Gründung eines Reservefonds beschlossen worden, in das am 8. Juni 1891 bestätigte Statut dieser Gesellschaft folgenden Zusatz aufzunehmen:

„Zwecks Abminderung der Beiträge in einzelnen von Bränden besonders heimgesuchten Semestern wird ein Reservefonds für die Feuerversicherungsgesellschaft gebildet, welcher vormundschaftlich sicher zinsbar zu belegen ist.

I. Diesem Reservefonds fließen zu:

A. einmalig:

a) das Baarvermögen der Feuerversicherungsgesellschaft nach dem Abschluß der letzten Jahresrechnung,

b) der gegenwärtige Bestand des sogenannten Depositenfonds, soweit nicht einzelne Mitglieder oder dritte Personen daran noch Ansprüche haben, zu 5/6 seines Betrages.

B. fortlaufend:

a) die Zinsen von den dem Reservefonds gehörenden Capitalien,

b) die der Gesellschaft nach Artikel 45 und 47 der Statuten, sowie nach §. 30, Absatz 3 der Versicherungsbedingungen verfallenden Entschädigungsbeträge und Legegelder,

Digitized by Google

c) die nach Artikel 47 und 48 der Statuten von den ausscheidenden Mitgliedern zu zahlenden Löschungsgebühren,

d) die Strafabzüge von den Entschädigungen, welche den Beschädigten gemäß den §§. 2 und 7 und 27 der Versicherungsbedingungen gemacht werden,

e) die gesammten Legegeldzinsen, bis der Reservefonds eine Höhe von 4‰ des Versicherungsfonds erreicht hat.

f) Sobald der für ein Semester auszuschreibende Beitrag 7 Pf. von 100 ℳ der Beitragssumme nicht übersteigt, wird 1 Pf. für den Reservefonds mitausgeschrieben, dessen Aufkunft jedoch zunächst nur zur Hälfte in den Reservefonds fließt, während die andere Hälfte der Ausschreibung des kommenden Semesters überwiesen wird, sofern diese ohne solche Zuweisung 7 Pf. von 100 ℳ der Beitragssumme überschreiten würde. Diese Ausschreibung für den Reservefonds fällt fort, sobald derselbe die Höhe von 4‰ des Versicherungsfonds erreicht hat.

II. Verwendung des Reservefonds.

Sobald der Reservefonds die Höhe von 2‰ des Versicherungsfonds erreicht hat, wird, wenn zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten eines Semesters mehr als 10 Pf. von 100 ℳ des Beitragsfonds ausgeschrieben werden müßten, dazu die Aufkunft von 1 Pf. und im Nothfall auch von 2 Pf. aus dem Reservefonds entnommen, jedoch nur soweit, als dieser dadurch nicht unter den Bestand von 1½‰ des Versicherungsfonds reducirt werden würde. Beträgt der Reservefonds über 4‰ des Versicherungsfonds, so kann auch die Aufkunft von 3 Pf. und selbst von 4 Pf. von je 100 ℳ der Beitragssumme für ein Semester zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten aus ihm entnommen werden.

Die Bestimmung über diese und im Nothfalle auch über eine noch weiter gehende Inanspruchnahme des Reservefonds zur Bezahlung der Schäden steht dem Directorium zu."

Diese Zusatzbestimmung hat die Landesherrliche Genehmigung mit der Maßgabe gefunden, daß dieselbe als Artikel 4ª zwischen Artikel 4 und Artikel 5 des Statuts eingeschoben, auch dem Artikel 4, Absatz 1 in fine der Zusatz gegeben wird:

„unbeschadet jedoch der Bestimmung in Artikel 4ª unter Bᶜ."

Digitized by Google

Solches wird auf Antrag des Directorii der genannten Gesellschaft hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 8. Mai 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Mai 1893 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	15	M.	72	Pf
2.	„ „	Roggen	13	„	58	„
3.	„ „	Gerste	14	„	1	„
4.	„ „	Hafer	15	„	9	„
5.	„ „	Erbsen	30	„	—	„
6.	„ „	Stroh	4	„	—	„
7.	„ „	Heu	5	„	50	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai 1893 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni 1893 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	15	M.	40	Pf
„ „	Stroh	4	„	—	„
„ „	Heu	5	„	50	„

Neustrelitz, den 5. Juni 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Das Verzeichniß der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter in der Anlage A. der Bekanntmachung vom 3. d. M. — Officieller Anzeiger Nr. 22 — erleidet folgende Abänderung:

Es sind nachträglich ernannt:

für den Wahlbezirk Nr. 148 (Neuenkirchen, Louisenhof mit Magdalenenhöh)

Digitized by Google

der Inspector Schwarz in Neuenkirchen zum Wahlvorsteher und
der Schmied Dehn daselbst zum Stellvertreter;

für den Wahlbezirk Nr. 43 (Bredenfelde und Neuhaus)
der Rentier C. Prütz in Bredenfelde zum Wahlvorsteher und
der Inspector Wilhelm Zarneckow daselbst zum Stellvertreter;

für den Wahlbezirk Nr. 62 (Warbende mit Mühle und Flatow)
der Pächter Seer zu Flatow zum Wahlvorsteher und
der Inspector Otto Wasmund in Warbende zum Stellvertreter.

Neustrelitz, den 12. Juni 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Arbeitsmann Theodor Wiechmann in Grammertin an Kindes Statt angenommenen Hermann Ludwig Ernst Nürnberg den Familiennamen Wiechmann beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 15. Mai 1893.

(2.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt

1. der Hauptmann von Waldow vom Generalstabe des 17. Armee-Corps als Compagnie-Chef in das hiesige 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89,
2. der Hauptmann und Compagnie-Chef von Wallenberg vom hiesigen Bataillon unter Ueberweisung zum Großen Generalstabe in den Generalstab der Armee,
3. der überzählige Major von Wrochem, bisher dem Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 aggregirt, unter Wieder-Einrangirung in dasselbe zum 1. Bataillon desselben Regiments.

Neustrelitz, den 31. Mai 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 24. Neustrelitz, den 22. Juni. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. Aenderungen der deutschen Wehrordnung.

(2.) Bekanntmachung, betr. die vorläufige Festnahme von Verurtheilten oder Angeschuldigten auf Grund des Deutsch-Schweizerischen Auslieferungsvertrages.

II. Abtheilung.

(1.) Die nachstehenden Aenderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 — Officieller Anzeiger 1889, Nr. 1 — werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 16. Juni 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Aenderungen
der
deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888
in Ausführung des Gesetzes,
betreffend die Ersatzvertheilung, vom 26. Mai 1893.

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert wie folgt:

Die §§. 51—55 erhalten folgende Fassung.

§. 51.
Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.
   G. v. 26. 5. 1893 Art. II. §. 1
2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppentheile*) wird dem zuständigen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt.
4. Der festgestellte Ersatzbedarf der Marinetheile wird durch das Reichs-Marine-Amt dem Königlich preußischen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

§. 52.
Ersatzvertheilung. Allgemeines.

1. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das Königlich preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorpsbezirke**) vertheilt, und zwar nach dem Verhältniß der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) außer Betracht.

**) Das Großherzogthum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeekorpsbezirk (§. 1,1).

Digitized by Google

den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen*) ausschließlich derjenigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

2. Die vorläufige Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung statt. Die endgültige Vertheilung erfolgt durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffermusterungen (§. 76,6) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen.
3. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.
4. Vermag ein Armeekorpsbezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
5. Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorpsbezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 R.M.G. in der Fassung des G. v. 6. 5. 80 zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien unter einander.
6. Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im übrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.

G. v. 26. 5. 93. Art. II §. 1.

7. Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Ersatzvertheilung nicht statt.

§. 53.

Ministerial-Ersatzvertheilung.

1. Die seitens der Kriegsministerien nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 52 aufzustellende Ersatzvertheilung bildet die Ministerial-Ersatzvertheilung.
2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegministeriums aufgestellte Ministerial-Ersatzvertheilung muß enthalten:

*) Die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten bezw. zu befreienden Militärpflichtigen und die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts bleiben außer Ansatz.

Digitized by Google

a) die Gesammtzahl der aus jedem Armeekorpsbezirk zu stellenden Rekruten — getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Beim XIV. Armeekorps tritt ferner eine Trennung der von dem Großherzogthum Baden und dem elsaß-lothringischen Antheil aufzubringenden Rekruten ein,

b) die Vertheilung der aus jedem Armeekorpsbezirk zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

In denjenigen Armeekorpsbezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.

3. Die Ministerial-Ersatzvertheilung wird von dem Königlich preußischen Kriegsministerium dem Großherzoglich badischen Ministerium des Innern, dem Großherzoglich hessischen Ministerium des Innern und der Justiz, dem Reichs-Marine-Amt, sämmtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division übersendet.
4. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und nach Maßgabe der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen bezw. Ueberzähligen auf die Armeekorpsbezirke vertheilt.
5. Ueber den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe §. 54,5.

§. 54.

Korps-Ersatzvertheilung.

1. Die Generalkommandos vertheilen den aus ihrem Bereiche aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Brigadebezirke (Korps-Ersatzvertheilung) nach dem Verhältniß der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen*) nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt.

Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Vertheilung seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz im Einverständniß mit dem Divisionskommando aufgestellt.
2. Die Korps-Ersatzvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile ꝛc.

*) Siehe Anmerkung *) zu §. 52,1.

Digitized by Google

3. Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 52,4 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Armeekorpsbezirks nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
4. Kann ein Armeekorpsbezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen.
5. Der Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13,1 wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der für die Ersatzreserve brauchbaren Militärpflichtigen vertheilt.*)

§. 55.

Brigade-Ersatzvertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatzvertheilung entwerfen die Brigadekommandeure eine vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen, dient.
2. Für die Aufstellung dieser vorläufigen Ersatzvertheilung ist hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militärpflichtigen,**) hinsichtlich der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung die Zahl der in den Vorstellungslisten F enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.
3. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die andern Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks im Verhältniß der in denselben vorhandenen Ueberzähligen herangezogen.
4. Die endgültige Brigade-Ersatzvertheilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts im gesammten Brigadebezirk nach dem Verhältniß der in den einzelnen Aushebungsbezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen festgestellt.
5. Die Brigadekommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirk, nach Berücksichtigung der gemäß §. 40,1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen

*) In Württemberg durch das Königlich württembergische Kriegsministerium bezw. den Ober-Rekrutirungsrath; im Großherzogthum Hessen durch die Großherzoglich hessische (25.) Division.

**) Die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Ziffer 4.

Digitized by Google

noch aufzubringenden Ersatzreservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen. Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk endgültig aufgebracht werden.

§. 58.

In Ziffer 4 fällt der zweite Absatz fort.

Im dritten Absatz lautet das Citat am Schluß „(§. 52,2)".

In dem Muster 9 fällt die Spalte „Bundesstaaten" fort; hinter der Spalte „Heizer" wird eine neue Spalte „Segelmacher" eingeschoben.

In dem Muster 10 fallen die Spalten „Bundesstaaten" und „Außerdem", sowie die Anmerkungen 2 und 4 fort. Die Anmerkung 3 wird Anmerkung 2.

In Ziffer 5 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das Königlich preußische Kriegsministerium eingereicht."

§. 60.

In Ziffer 1 tritt an den Schluß des ersten Satzes die Bemerkung: „(siehe auch §. 68,3)".

§. 68.

In Ziffer 3 tritt hinter den dritten Absatz als neuer Absatz hinzu:

„Der Brigadekommandeur meldet nach näherer Anordnung des Generalkommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen, ausschließlich derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt bezw. zu befreien sind und ausschließlich der zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorpsbezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgetheilt.*)"

§. 73.

In Ziffer 5 tritt am Schluß als neuer Absatz hinzu:

*) „Seitens des XIV. Armeekorps sind die Angaben getrennt für das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zu machen."

Digitized by Google

„Falls taugliche Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die Marine aufzubringen hat, so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß §. 74, 2 und 3 zu erstattenden Meldungen aufzunehmen."

§. 74.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Musters 13 an das vorgesetzte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist." Muster 13.*)

§. 76.

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Sämmtliche tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung werden ausgehoben."

Ziffer 5 fällt weg.

Ziffer 6 wird Ziffer 5.

Als neue Ziffer 6 wird eingeschoben:

„6. Der Brigadekommandeur giebt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando, dieses an das Königlich preußische Kriegsministerium — unter Trennung der im Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung — sofort weiter.

Das Königlich preußische Kriegsministerium regelt die Vertheilung auf die verschiedenen Marinetheile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amt hiervon Mittheilung."

Ziffer 7 fällt weg und die Ziffern 8, 9, 10 werden 7, 8, 9.

§. 81.

In Ziffer 8 am Schluß des ersten Absatzes lautet das Citat: „(§. 76, 5)".

Im zweiten Absatz fallen die Worte „— sofern Prozentmannschaften vorhanden —" weg.

---

*) Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

Digitized by Google

Am Schluß der Abkürzungen tritt hinzu:

G. v. 26. 5. 93. Gesetz betreffend die Ersatzvertheilung vom 26. Mai 1893.

Im Inhalts-Verzeichniß treten folgende Fassungen an Stelle der bisherigen:

„§. 52. Ersatzvertheilung. Allgemeines."

„Muster 13 zu §. 74. Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen."

Digitized by Google

Bezirk des .....Armeekorps.
Jahr 189 .

Muster 13 zu §. 74.

Nachweisung

der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen

	Garde											Provinzialwaffen										Marine								Oekonomie-Handwerker				Kanonenwärter	Summe der Mannschaften der		Bemerkungen.
	Infanterie	Jäger	Kurassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Luftschiffertruppe	Train: Trainpioniere	Train: Trainsoldaten	Infanterie	Jäger	Kurassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Train: Trainpioniere	Train: Trainsoldaten	Landbevölkerung für: Matrosenartillerie	Landbevölkerung für: Maschinenabtheilung	Landbevölkerung für: Seebataillon	Landbevölkerung für: Marinefeldartillerie	Landbevölkerung für: Torpedoabtheilung	See- bez. halbseemännische Bevölkerung: Matrosen	See- bez. halbseemännische Bevölkerung: Maschinenpersonal	See- bez. halbseemännische Bevölkerung: Heizer	See- bez. halbseemännische Bevölkerung: Schiffszimmerleute	See- bez. halbseemännische Bevölkerung: Segelmacher	Oekonomie-Handwerker: Schneider	Oekonomie-Handwerker: Schuhmacher	Oekonomie-Handwerker: Sattler	Oekonomie-Handwerker: Segelmacher	Oekonomie-Handwerker: Conditor		Summe der Mannschaften der: Landbevölkerung	Summe der Mannschaften der: seemännischen Bevölkerung	
A. Es konnten nicht aufgebracht werden:																																					(Angabe der Handwerker für die Pioniere, Eisenbahn- und Luftschiffertruppe und die Werftdivisionen.)
B. Zur Einstellung noch verfügbar (Nacherfatz und Ueberzählig):																																					

Anmerkung: Beim XIV. Armeekorps tritt sowohl unter A wie unter B eine Trennung nach Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen ein.

Digitized by Google

(2.) Nach Art. 8 des Deutsch-Schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 113 ff.) kann jeder der vertragenden Staaten in dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, die vorläufige Festnahme des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken unter der Bedingung, daß das Document, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Festnahme beigebracht wird. Unter der gleichen Voraussetzung und unter derselben Bedingung soll der Verfolgte in dringenden Fällen auf directes Verlangen der zuständigen Behörde einstweilen in Verhaft genommen werden.

Die Schweizerische Regierung berechnet die vorberegte Frist von 20 Tagen nach der Festnahme nicht in der Weise, daß nach dem Tage der Festnahme noch 20 volle Tage zur Verfügung stehen, sondern so, daß dieselbe vom Augenblicke der Verhaftung an zu laufen beginnt.

Damit nun bei der vorläufigen Festnahme von Personen, welche von Schweizerischen Behörden verfolgt werden, die Frist von 20 Tagen auch von deutscher Seite in der gleichen Weise berechnet werden kann, wie seitens der Schweizerischen Regierung, wird angeordnet, daß künftig in den Anzeigen über die vorläufige Festnahme solcher Personen stets der genaue Zeitpunkt der erfolgten Festnahme angegeben werde.

Die mit der Erledigung derartiger von Schweizerischen Behörden gestellten Anträge auf vorläufige Festnahme befaßten Behörden haben hiernach die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes mit entsprechender Weisung zu versehen.

Neustrelitz, den 16. Juni 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Hierbei: Nr. 22 des Reichsgesetzblatts für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz gedruckt in der Hofbuchdruckerei von C. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 25. Neustrelitz, den 26. Juni. **1893.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 8.) Verordnung, betr. die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Deutschen Reichstages.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 8.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

Für die Arbeiter-Kasernen oder sonstige zur Unterkunft einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten sind die nachstehenden Bestimmungen maßgebend:

§. 1.

Diese Räumlichkeiten müssen in Betreff ihrer Lage, Größe, Zugänglichkeit und Einrichtung der Wohn- und Schlafräume, sowie hinsichtlich der Zahl der Personen, welche dieselben gleichzeitig benutzen dürfen, den Anforderungen entsprechen, welche in Rücksicht auf die Gesundheit und Sittlichkeit zu stellen sind.

§. 2.

Den Arbeitern verschiedenen Geschlechts müssen gesonderte Schlafräume mit getrennten Eingängen angewiesen werden. Auf einzelne Familien, sofern denselben je ein besonderer Raum gewährt wird, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 3.

Bei den Arbeiter-Kasernen ꝛc. müssen in angemessener Entfernung Brunnen mit unschädlichem Trink- und Haushaltungswasser und besondere Bedürfniß-Anstalten vorhanden sein.

Die letzteren müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird, und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§. 4.

Die Polizeibehörden haben die Beobachtung der in den §§. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu überwachen und nöthigenfalls zwangsweise durchzuführen.

§. 5.

Wer Arbeitern in Kasernen ꝛc. Unterkunft gewährt, ist für die Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich.

Uebertretungen der §§. 2 und 3 der Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

§. 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1893 in Kraft.

Digitized by Google

Die zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung vorhandenen oder im Bau begriffenen Arbeiter-Kasernen ꝛc. sind binnen Jahresfrist nach der Verkündigung den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend herzurichten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 8. Juni 1893.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 21. d. M. ist der Reichstag des Deutschen Reiches berufen, am 4. Juli d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Neustrelitz, den 24. Juni 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Mecklenburg-Schwerinschen Staatsangehörigen Gutsbesitzer Fr. W. Teetz auf Zapel mit dem von ihm erkauften Mannlehngute Tornowhof zu belehnen geruht.

Neustrelitz, den 26. Mai 1893.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Herrn J. Hollmann in London das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 10. Juni 1893.

Hierbei: Nr. 23 des Reichsgesetzblatts für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von A. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 26. Neustrelitz, den 6. Juli. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Bestellung des Großherzoglichen Steueramts zu Neustrelitz als Zuckersteuerstelle.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Districts-Deputirten für die Besichtigung der Communicationswege in der Ritterschaft.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Erhöhung der Vergütungssätze für Vorspannleistungen während der diesjährigen Truppenübungen.

(4.) Bekanntmachung, betr. die Normalpreise für die Korubberechnung im Steuerjahr $18^{93}/_{94}$.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Unter Bezugnahme auf Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 31. Mai 1891, betreffend die Besteuerung des Zuckers, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Zuckersteuerstelle für die neu errichtete Rüben-Zuckerfabrik Woldegk das Großherzogliche Steuer-Amt Neustrelitz mit der Befugniß zu allen Abfertigungen nach den §§. 36 bis 39 des Gesetzes, — zur

Digitized by Google

Abfertigung des mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhr-Zuschüssen zur Niederlage oder zur Ausfuhr angemeldeten Zuckers jedoch nur nach Maßgabe der Bestimmung im §. 99 unter b der Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuer-Gesetze, — bestellt worden ist.

Neustrelitz, den 27. Juni 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Gemäß §. 12 der Verordnung vom 12. November 1881 wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege ist an Stelle des bisherigen ritterschaftlichen Deputirten für den ersten District und Substituten des ritterschaftlichen Deputirten für den zweiten District, des verstorbenen von Michael auf Ganzkow, der Max Lemcke auf Neddemin zum Deputirten resp. zum Substituten für die noch übrige Dauer der Deputation bis zum 9. Mai 1894 wiederum erwählt worden.

Neustrelitz, den 30. Juni 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) In Gemäßheit der Bestimmung in Artikel II, §. 4, Nr. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, betreffend Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und über die Natural-Verpflegung für die bewaffnete Macht im Frieden, sind auf Grund sachverständiger Gutachten durch Beschluß der Großherzoglichen Landes-Regierung für die von den diesjährigen Truppenübungen berührten Aushebungs-Bezirke Neustrelitz und Neubrandenburg und für die Dauer der Uebungen, einschließlich der innerhalb dieser Bezirke stattfindenden Märsche zu und von den Uebungen, die von dem Bundesrathe unter dem 23. December 1879 festgestellten Vergütungssätze für geleisteten Vorspann, nämlich

für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer 7 ℳ
für jedes weitere Pferd . . . . . 3 ℳ 50 ₰

um ein Fünftel erhöhet worden.

Darnach betragen die erhöhten Vergütungssätze pro Tag:

für ein einspänniges Fuhrwerk mit Führer . . . . . 8 ℳ 40 ₰
für ein zweispänniges Fuhrwerk mit Führer . . . . . 12 „ 60 „

Digitized by Google

für ein dreispänniges Fuhrwerk mit Führer . . . . . 16 M. 80 Pf.
für ein vierspänniges Fuhrwerk mit Führer . . . . . 21 „ — „

Neustrelitz, den 3. Juli 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Bei Geldberechnung des Kornes sind im Steuerjahr 1893/94 als Normalpreise für

84	Pf.	(1 Schffl.)	Weizen	M. 6,01
80	„	„	Roggen	„ 4,91
70	„	„	Gerste	„ 4,79
48	„	„	Hafer	„ 2,95
88	„	„	Erbsen	„ 6,60

grundleglich zu machen.

Neubrandenburg, den 1. Juli 1893.

Die Central-Steuer-Direction.
Moll. W. von Oertzen. Foelsch.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die in der außerordentlichen Generalversammlung des Ritterschaftlichen Creditvereines am 26. Juni d. J. auf fünf Jahre erfolgte Wahl des Grafen von Schwerin auf Mildenitz zum Mitglied der Hauptdirection des Creditvereins zu genehmigen und zu bestätigen geruht.

Neustrelitz, den 1. Juli 1893.

Hierbei: Nr. 24, 25 und 26 des Reichsgesetzblatts für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz gedruckt in der Hofbuchdruckerei von C. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 27. Neustrelitz, den 28. Juli. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien im Monat Juni 1893.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Wahl von Mitgliedern der Fideicommißbehörde.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenhülfstelle in Salow.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Juni 1893 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	16 M.	11 Pf.
2.	„ „	Roggen	13 „	81 „
3.	„ „	Gerste	14 „	38 „
4.	„ „	Hafer	16 „	21 „

Digitized by Google

5.	100 Kilogramm	Erbsen	30	M.	—	Pf.
6.	„ „	Stroh	5	„	20	„
7.	„ „	Heu	6	„	70	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni 1893 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli 1893 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	16	M.	50	Pf.
„ „	Stroh	5	„	20	„
„ „	Heu	6	„	70	„

Neustrelitz, den 4. Juli 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Zu Mitgliedern der Fideicommißbehörde sind an Stelle des Landraths von Mecklenburg auf Wieschendorf und des Carl von Michael auf Ganzkow, welche beide verstorben sind, der Georg von Flotow auf Kogel und der Graf Ludwig von Schwerin auf Mildenitz von der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins wiederum erwählt und am 27. v. M. in ihr Amt eingeführt worden.

Neustrelitz, den 5. Juli 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) In Salow bei Friedland (Mecklb.) ist am 25. Juni in Vereinigung mit der Posthülfstelle daselbst eine Telegraphenhülfstelle mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangt. Die Post- und Telegraphenhülfstelle in Pleetz ist von demselben Tage an aufgehoben.

Schwerin (Mecklb.), 7. Juli 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Anlaß Allerhöchst Ihrer goldenen Hochzeitsfeier vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht:

1. das Groß-Comthurkreuz
   dem Oberlandforstmeister, Kammerherrn Freiherr von Nordenflycht und
   dem Landgerichtspräsidenten Dr. Piper,
2. das Comthurkreuz
   dem Oberhauptmann, Kammerherrn von Oertzen-Brunn und
   dem Kammerherrn Carl von Oertzen aus dem Hause Blumenow in Frankfurt a/O.,
3. das Ritterkreuz
   dem Geheimen Medicinalrath Dr. Peters,
   dem Kammerrath, Kammerherrn von Dewitz,
   dem Landwehr-Bezirkscommandeur Oberstlieutenant z. D. von Renouard de Biville und
   dem Major Graf von Kirchbach, Commandeur des hiesigen 2. Bataillons Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89,
4. das goldene Verdienstkreuz
   dem Hofkapellmeister Alban Förster,
   dem Hofpianisten Alfred Sormann in Berlin und
   dem Hofphotographen und Maler T. H. Voigt in Bad Homburg v. d. H.
5. das silberne Verdienstkreuz
   dem Regierungsbidellen Ernst Siebert,

Neustrelitz, den 28. Juni 1893.

(2.) Se Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerherrn Drosten von Fabrice in Strelitz zum Landdrosten zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1893.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Friedrich von Fabrice hieselbst zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1893.

Digitized by Google

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hauptmann Louis von Livonius hieselbst zum Major à la suite Allerhöchst Ihres Contingents zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1893.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Geheimen Secretair Hofrath Heinrich Meyer hieselbst zum Geheimen Hofrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1893.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landsyndikus Rath Ahlers in Neubrandenburg zum Hofrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1893.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Amtsrichter Horn in in Schönberg, von Rieben in Friedland und Jacoby hieselbst zu Gerichtsräthen zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1893.

(8.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Ewald Wohlfahrt hieselbst, den Rector Wilhelm Bartold hieselbst und den Bürgermeister Gustav Fölsch in Woldegk zu Räthen zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1893.

(9.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Commerzienrathe Wilhelm Rust hieselbst den Charakter als Geheimer Commerzienrath, sowie dem Senator Friedrich Krüger und dem Kaufmann Hermann Warncke hieselbst den Charakter als Commerzienrath zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1893.

(10.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hoflieferanten Georg Kühn, Inhaber der Firma Reinhold Kühn in Berlin, den Character als Commerzienrath zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1893.

Digitized by Google

(11.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann und Standesbeamten Fritz Schweppe in Friedland den Titel eines Commissionsrathes zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 28 Juni 1893.

(12.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schäfereidirector Bernhard Bahlcke in Badresch zum Oekonomierath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1893.

(13.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Pächter Gustav Müller zu Rowa, Heinrich Petersen zu Vietzen, August Harras zu Rollenhagen zu Amtmännern, die Amtmänner Carl Wibelitz zu Cantnitz, Heinrich Schröder zu Rehberg, Friedrich Kirchstein zu Küssow zu Oberamtmännern und die Oberamtmänner Friedrich Wendland zu Watzkendorf und Johann Zarneckow zu Wanzka zu Amtsräthen zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1893.

(14.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Cabinetsamtspächter Hamann zu Hohenzieritz und Senator Kohrt in Neustrelitz zu Blumenholz zu Amtmännern zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1893.

(15.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landesrabbiner Dr. Jacob Hamburger in Strelitz den Titel als Ober-Rabbiner zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1893.

(16.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hülfs-Kammer-Ingenieur Georg Reinhold hieselbst den Titel „Kammer-Ingenieur“ zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1893.

(17.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des in den Ruhestand getretenen Landbaumeisters Rickmann in Schönberg den Baumeister Ernst

Digitized by Google

Krempien aus Boldenshagen von Johannis d. J. ab wiederum zum Baubeamten für das Fürstenthum Ratzeburg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 8. Juli 1893.

(18.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Militairanwärter Johann Erdmann aus Zachow von Johannis d. J. ab zum Hülfsgerichtsdiener bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte hierselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 8. Juli 1893

(19.) Nach erfolgter ständischer Präsentation ist an Stelle des verstorbenen Carl von Michael auf Ganzkow der Dr. von Oertzen auf Rossow zum ständischen Deputirten bei dem Kreiscommissariate für die Kriegsleistungen auf den Zeitraum bis zum Ablaufe des Jahres 1894 Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 10. Juli 1893.

(20.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Orgelbaumeister Grüneberg in Stettin zum Hoforgelbauer zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 18. Juli 1893.

(21.) Der Bauer Friedrich Maaß in Weitin ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Weitin und der Schulze Carl Lehmann daselbst zum zweiten Stellvertreter desselben Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 22. Juli 1893.

(22.) Vom Großherzoglichen Consistorium ist den Candidaten der Theologie Friedrich Wilhelm Bohm aus Neubrandenburg, Carl Hoth aus Neustrelitz, Friedrich Schmidt aus Neubrandenburg und Otto Schulenburg aus Badresch auf Grund der von ihnen bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 1. Juli 1893.

Hierbei: Nr. 27 des Reichs-Gesetzblattes für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 28. Neustrelitz, den 9. August. **1893.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 9.) Verordnung, betr. die Erstreckung der Verordnung über die Enteignung von Grundeigenthum in den Landstädten vom 21. Juli 1886 auf die Residenzstadt Neustrelitz.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einiger neuer Posthülfstellen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 9.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen für das Gebiet Unserer Residenzstadt Neustrelitz, was folgt:

Digitized by Google

Die Verordnung vom 21. Juli 1886, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum in den Landstädten und deren Gebiet — Officieller Anzeiger 1886, Nr. 21 — wird in Gemäßheit des §. 1, Absatz 2 daselbst auf das Gebiet Unserer Residenzstadt Neustrelitz ausgedehnt; jedoch greifen dabei die nachstehenden besonderen Vorschriften Platz:

1. Die Verordnung findet keine Anwendung auf Grundstücke, welche im Eigenthum der Landesherrschaft oder landesherrlicher Behörden stehen.
2. Durch die Bestimmung in §. 1 Nr. 2 der Verordnung wird die Localverordnung vom 9./28. August 1888, betreffend die Anlage unterirdischer Entwässerungscanäle in der Haupt- und Residenzstadt Neustrelitz, nicht aufgehoben.
3. Wo in der Verordnung vom einem „Raths- und Bürgerschluß" die Rede ist, tritt an dessen Stelle ein Beschluß des Magistrats Unserer Residenzstadt.
4. Die in §. 15 der Verordnung vorgesehene Abschätzungscommission besteht aus einem landesherrlichen Commissar als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen der eine von dem Großherzoglichen Landgerichte aus der Zahl seiner Mitglieder deputirt, der andere von dem Großherzoglichen Baudepartement ernannt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 1. August 1893.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Mit Bezugnahme auf die §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Offic. Anzeiger 1889, Nr. 1) werden sämmtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten wehrpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche zur Reserve, zur Landwehr I. und II. Aufgebots, zur Ersatz-Reserve oder zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots gehören, unter Benutzung des am dritten Mai 1877 publicirten Schemas und unter Beachtung des Absatzes 2

Digitized by Google

der Bekanntmachung vom 18. October 1884, bis zum 15. August d. J. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 25. Juli 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in folgenden Orten Posthülfstellen eingerichtet worden:

in Ballwitz, D.-A. Stargard,
„ Canzow, R.-A. Stargard,
„ Holldorf, D.-A. Stargard,
„ Starsow, D.-A. Mirow.

Die Posthülfstelle in Pleetz, R.-A. Stargard, ist aufgehoben worden.

Schwerin (Mecklb.), 29. Juli 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: Schwieger.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Heinrich von Michael auf Bassow wegen des nach dem Ableben seines Bruders, des Ferdinand von Michael auf Voigtsdorf auf ihn verstammten Mannlehn- und Fideicommißgutes Voigtsdorf den gewöhnlichen Muthschein zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 20. Juli 1893.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landrentmeister Leuthold von Oertzen in Schwerin wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Landraths a. D. Kammerherrn Karl von Oertzen auf Kotelow, auf ihn verstammten Mannlehn- und Fideicommißgutes Kotelow den gewöhnlichen Muthschein zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 22. Juli 1893.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der geschiedenen Frau Toni Zossenheim, geb. Richter, aus Fürstenberg die Führung des Familiennamens „Richter“ zu gestatten geruht.

Neustrelitz, den 25. Juli 1893.

Digitized by Google

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Goldschmied Gustav Buttermann hieselbst zu Allerhöchst Ihrem Hofgoldschmied zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 3. August 1893.

Hierbei: Nr. 28 und 29 des Reichs-Gesetzblattes für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von F. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 29. Neustrelitz, den 14. August. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

(3.) Bekanntmachung, betr. die diesjährigen Truppenübungen.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine von der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1887 — Offic. Anzeiger 1887 Nr. 44, Seite 306 — unter Nr. 2 verlangten Bescheinigung des Gesundheitszustandes der Thiere vor der Verladung fernerhin abgesehen werden soll, wird die im Anschluß an jene Bekanntmachung von Großherzoglicher Landes-Regierung unter dem 20. Dezember 1887 erlassene landespolizeiliche Bekanntmachung — Offic. Anzeiger 1887 Nr. 44, Seite 307 — hierdurch außer Kraft gesetzt.

Neustrelitz, den 3. August 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Dr. Selmer.

Digitized by Google

(2.) Gemäß der Vorschrift im §. 11 der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 — Offic. Anzeiger 1879 Nr. 43 — wird die nachstehende Abänderung der unter dem 20. Dezember 1887 veröffentlichten Ergänzung jener Bestimmungen, welche vom Bundesrath beschlossen und unter dem 13. Juni d. J. in Nr. 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich publicirt worden ist, für das hiesige Großherzogthum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 3. August 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Dr. Selmer.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Der Bundesrath hat beschlossen, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine von der durch die Bekanntmachung vom 28. November 1887 (Central-Blatt S. 557) unter Nr. 2 verlangten Bescheinigung des Gesundheitszustandes der Thiere vor der Verladung fernerhin abgesehen werden soll.

Berlin, den 13. Juni 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

(4.) In diesem Jahre werden im hiesigen Lande die nachstehend aufgeführten Truppen-Uebungen abgehalten werden:

1. Brigade-Exercieren der 33. Infanterie-Brigade am 29. und 30. August zwischen Neubrandenburg und Friedland,
2. Brigade-Exercieren der 34. Infanterie-Brigade in der Zeit vom 26. bis 30. August zwischen Spotholz und Küssow,
3. Brigade-Manöver der gemischten 33. Brigade in der Zeit vom 1. bis 6. September nördlich der Bahnstrecke Neubrandenburg—Strasburg i/U.,
4. Brigade-Manöver der gemischten 34. Brigade in der Zeit vom 1. bis 6. September zwischen Stargard und Woldegk,

Digitized by Google

5. Divisions-Manöver der 17. Division in der Zeit vom 7. bis 12. September in dem Dreieck Schönbeck—Feldberg—Neubrandenburg.

Für diese Uebungen und die Märsche zu resp. von denselben sind die erforderlichen Marschrouten ausgefertigt worden. Es hat sich nicht vermeiden lassen, die Ortschaften stellenweise über die abgeschätzte Belegungsfähigkeit hinaus zur Einquartierung heranzuziehen; es ist indessen seitens des Königlichen Divisions-Commandos ausdrücklich hervorgehoben, daß in diesen Fällen auf reglementsmäßige Quartiere für Officiere und Mannschaften verzichtet werde und die Ansprüche der Truppen auf das bescheidenste Maaß reducirt werden würden.

Die Verpflegung wird im Allgemeinen aus eingerichteten Magazinen entnommen, und hat der Quartierwirth für die Zubereitung der Speisen die Feuerstelle, Brennmaterial ꝛc. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Zur Feststellung resp. Abschätzung der durch die verschiedenen Uebungen entstehenden Flurbeschädigungen ist nach Maßgabe des §. 14 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, des Artikels II, §. 7 des Gesetzes vom 21. Juni 1887, sowie der Ausführungsbestimmungen vom 30. August 1887 — Reichsgesetzblatt 1887, Seite 446 bis 450 — durch die diesseitige Bekanntmachung vom 18. Juli 1876 — Officieller Anzeiger Seite 94 — für das hiesige Herzogthum eine besondere Commission eingesetzt, deren Verhandlungen von dem Kammerherrn Landdrosten von Fabrice in Strelitz als landesherrlichen Commissarius, oder von dessen Stellvertreter, dem Kammerherrn Drosten Freiherrn von Maltzan zu Burg Stargard, geleitet werden, und welcher als sachverständige Mitglieder zur Zeit angehören:

der von Warburg auf Stolpe,
der Pächter Boldt zu Bredenfelde,
der Amtmann Harras zu Rollenhagen,
der Dr. jur. von Oertzen auf Rossow,
der Amtmann Müller zu Rowa und
der Gutspächter Hoffmann zu Trollenhagen.

Die Ortsbehörden, sowie die Besitzer, Pächter ꝛc. von Grundstücken in den von den Truppen-Uebungen berührten Gegenden werden hierdurch angewiesen, den Anordnungen und Aufforderungen des landesherrlichen Commissarius in vorkommenden Fällen ungesäumt Folge zu leisten, auch haben die Ortsvorstände nach §. 11, Absatz 1 des gedachten Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 zu veranlassen, daß zur möglichsten Verhütung von Flurschäden bestellte Felder, Schonungen ꝛc. rechtzeitig und deutlich mit Strohwiepen bezeichnet und nicht von

Digitized by Google

weithin sichtbare Sumpfstellen, Gräben, Löcher ꝛc. ebenfalls durch Strohwiepen gekennzeichnet werden.

Etwaige Entschädigungsansprüche sind bei dem Vorstande desjenigen Ortes, in dessen Bezirk das beschädigte Grundstück belegen ist, — seitens der Mitglieder der Ritterschaft bei dem Commissarius — unverzüglich anzumelden bei Vermeidung des Erlöschens dieser Ansprüche gemäß §. 16 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 bezw. Artikel II, §. 8 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887.

Endlich werden die Ortsbehörden aufgefordert, diejenigen Quellen und Brunnen, welche gesundheitsschädliches Wasser liefern, durch bezügliche Aufschrift kenntlich zu machen, auch den Quartiermachern der betreffenden Truppentheile das Vorhandensein solcher Brunnen ꝛc. mitzutheilen.

Neustrelitz, den 10. August 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Hierbei: Nr. 30 des Reichs-Gesetzblattes für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz gedruckt in der Hofbuchdruckerei von C. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 30. Neustrelitz, den 16. August. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten, sowie betr. Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera.

II. Abtheilung.

Auf Grund des §. 10, Z. 1 und des §. 15, Absatz 1 der Revidirten Verordnung betreffend die asiatische Cholera, vom 21. Juli 1886 (Officieller Anzeiger Nr. 22) wird hiedurch bestimmt, daß an die Stelle der Anlagen A. und B. des Publicandi vom 13. August 1892 fortan die hierunter sub A. abgedruckte „Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten" bezw. die sub B. abgedruckte „Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera" zu treten haben.

Neustrelitz, den 5. August 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Anlage A.

Belehrung

über

das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann auch, wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholerakranke oder kürzlich von der Cholera genesene Personen den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andrerseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung

Digitized by Google

an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5. Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit übertragen werden kann, z. B. frisches Obst, frisches Gemüse, Milch, sind an Choleraorten nur in gekochtem Zustande zu genießen, sofern man über die unverdächtige Herkunft nicht zuverlässig unterrichtet ist. Nach gleichen Grundsätzen ist mit derartigen Nahrungsmitteln zu verfahren, welche aus Choleraorten herrühren. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6. Alles Wasser, welches durch Koth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden.

Verdächtig ist Wasser aus Kesselbrunnen gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigungen von oben her nicht genügend geschützt sind, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht einer wirksamen Filtration unterworfen worden ist. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe von Choleraktanken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser im Sinne der Nr. 6 zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Digitized by Google

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei, und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

10. Es besuche niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.).

11. In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfectionsanweisung (II, Nr. 3) angegeben ist, zu desinficiren.

13. Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen und der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinficirt werden können, müssen in besonderen Desinfectionsanstalten vermittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände und die etwa beschmutzten Kleidungsstücke alsbald desinficiren. (II, Nr. 3 der Desinfectionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den

Digitized by Google

Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Cigarren.

16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht, und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder -Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinficirt sind. Namentlich dürfen sie nicht undesinficirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Cholera-orten erhalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfectionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinficiren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinficirt ist.

18. Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht, und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medicamentösen Schutzmittel (Choleraschnaps u. s. w.) abgerathen.

Digitized by Google

Anlage B.

Anweisung

zur Ausführung der Desinfection bei Cholera.

I. Als Desinfectionsmittel werden empfohlen:

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa ¾ l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kaltem Wasser gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sogen. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. ½ kg Seife in 17 l Wasser).

Digitized by Google

4. Lösung von Carbolsäure.

a) Carbolseifenlösung.

Zur Verwendung kommt die sogen. „100proc. Carbolsäure" des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Carbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficirend als einfache Lösung von Kaliseife.

b) Carbolsäurelösung.

Soll reine Carbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogen. „100proc. Carbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Am besten sind solche Apparate, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $^1/_{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt. Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, ausgebildeten Desinfectoren zu übertragen.

6. Siedehitze.

Mehrstündiges Auskochen in Wasser, Salzwasser oder in Lauge wirkt desinficirend. Die Flüssigkeit muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfectionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter Nr. 4 vorgesehenen 100proc. Carbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfalle Carbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

II. Anwendung der Desinfectionsmittel.

1. Die Ausleerungen der Cholerakranken

(Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I. Nr. 1) gründlich gemischt. Diese Mischung

Digitized by Google

muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfection der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I. Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf ½ l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 20 Minuten beseitigt werden.

Unter Umständen können die Entleerungen durch einstündiges Kochen (mit Wasser) unschädlich gemacht werden; alsdann sind die Gefäße, welche mit den Entleerungen in Berührung waren, ebenfalls eine Stunde lang auszukochen.

Die desinficirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgußstellen geschüttet oder vergraben werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinficiren, und zwar ist von der Kalkmilch soviel zuzusetzen, daß das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaction darf das Schmutzwasser abgelassen werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit inficirten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit einer desinficirenden Flüssigkeit, z. B. Chlorkalklösung (I. Nr. 2) oder Carbolsäurelösung (I. Nr. 4) desinficirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, Teppiche u. dergl. werden in ein Gefäß mit Kaliseifenlösung, Carbolseifenlösung oder Carbolsäurelösung gesteckt. Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, daß dieselbe nach dem Durchfeuchten der Gegenstände noch überall über den letzteren steht.

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in Kaliseifenlösung mindestens 24 Stunden, in Carbolseifen- oder Carbolsäurelösung mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinficirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfectionsflüssigkeiten (I. Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit

Digitized by Google

dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfection verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß Derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II. Nr. 2 angegebenen Weise desinficiren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I. Nr. 5) zu desinficiren.

Gegenstände aus Leder sind entweder nach Nr. 3, Abs. 1 und 2 zu behandeln oder mit Carbolsäure-, Carbolseifen- (I. Nr. 4) oder Chlorkalklösung (I. Nr. 2) abzureiben.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter I. Nr. 3 und 4 bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Carbolsäure-, Carbolseifen- oder Kaliseifenlösung (I. Nr. 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I. Nr. 1) desinficirt werden, welche erst nach Ablauf von 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt werden darf.

6. Die Wände der Krankenräume sowie Holztheile werden mit Kalkmilch (I. Nr. 1) getüncht oder mit einer desinficirenden Flüssigkeit (I. Nr. 3, 4) abgewaschen.

Tapeten werden mit Brod abgerieben; die verwendeten Brodkrumen sind zu verbrennen.

Nach geschehener Desinfection sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften, im Winter zu heizen.

7. Durch Choleraausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I. Nr. 1) desinficirt.

8. Soweit Abtritte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A Nr. 14 der „Maßnahmen") zu desinficiren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung

Digitized by Google

mehrmals Kalkmilch oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in einer der Häufigkeit der Benutzung entsprechenden Menge zu gießen. Tonnen, Kübel u. dergl., welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch oder einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Sitze selbst sind mit Kalkmilch oder einer der 3 Lösungen von Kaliseife, Carbolseife oder Carbolsäure zu reinigen.

9. Wo eine genügende Desinfection in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist, z. B. bei Matratzen und Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparates oder wenn ein Mangel an Desinfectionsmitteln eintreten sollte, sind die zu desinficirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

Strohsäcke können mit ihrem Inhalt im Dampfapparat desinficirt werden; zweckmäßiger ist es, mit dem Stroh nach Nr. 10 zu verfahren und die Hülle wie die Wäsche (Nr. 3) zu desinficiren.

Polstermöbel, deren Holzwerk keinen Fournierbelag hat und nicht durch Leim zusammengehalten wird, können im Dampfapparat desinficirt werden. Ist letzteres nicht angängig, so werden die Holztheile mit Kaliseifen-, Carbolseifen- oder Carbolsäurelösung abgewaschen, sonst, wie in Abs. 1 angegeben, behandelt.

10. Gegenstände von geringem Werthe sind zu verbrennen oder in Gruben zu schütten, daselbst mit Kalkmilch zu übergießen und mit Erde zu bedecken.

Die Desinfection ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infection zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfectionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfectionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfectionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfection.

11. Der Kiel- (Bilge-) Raum der im Fluß- und Binnenschiffahrtsverkehr benutzten Fahrzeuge wird durch Eingießen von Kalkmilch, welche, sofern Raum und

Digitized by Google

Ladung es zulassen, zuvor mit der zehnfachen Wassermenge zu verdünnen ist, desinficirt.

Die frisch zubereitete Desinfections-Flüssigkeit (s. o. I 1.) wird an verschiedenen Stellen des Kielraums dem Kiel- (Bilge-) Wasser — erforderlichen Falls unter Anwendung eines Trichters zugesetzt und durch Umrühren mittelst Stangen oder dergleichen mit demselben gemischt. Von der Flüssigkeit muß soviel eingegossen werden, daß das im Bilgeraum entstehende Gemisch einen Streifen rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt; diese Prüfung ist nicht dort, wo die Kalkmilch zugesetzt worden ist, vielmehr an einer andern geeigneten Stelle auszuführen und zwar in der Weise, daß das Lackmuspapier vor etwaiger Berührung mit der Wandung, z. B. durch ein Blechrohr geschützt ist.

Wo die Raumverhältnisse es zulassen, wird die Desinfection in der Regel am einfachsten durch Zusatz von soviel Desinfectionsflüssigkeit erreicht, daß die ursprüngliche Menge des Bilgewassers etwa verdoppelt ist.

Vor Ablauf von mindestens einer Stunde darf das mit der Desinfectionsflüssigkeit versetzte Bilgewasser nicht ausgepumpt werden.

Ein Hineinschütten von gebranntem Kalk in den Kielraum hat keine genügend desinficirende Wirkung.

Eiserne Fahrzeuge, welche Bilgewasser nicht haben, bedürfen in der Regel keiner Desinfection des Kielraumes.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 31. Neustrelitz, den 17. August. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. das Königlich Rumänische General-Consulat in Stettin.

(2.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien im Monat Juli 1893.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Aufstellung von Urlisten für die Schöffen für das Jahr 1894.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Rumänischen General-Consul Geheimen Commerzienrath Schlutow in Stettin, zu dessen Amtsbezirke auch das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gehört, das Exequatur Namens des Deutschen Reiches ertheilt worden ist.

Neustrelitz, den 4. August 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Juli 1893 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	16	ℳ	29	₰
2.	„ „	Roggen	13	„	74	„
3.	„ „	Gerste	14	„	58	„
4.	„ „	Hafer	17	„	89	„
5.	„ „	Erbsen	30	„	—	„
6.	„ „	Stroh	6	„	30	„
7.	„ „	Heu	8	„	10	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli 1893 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August 1893 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	18	ℳ	15 ₰
„ „	Stroh	6	„	30 „
„ „	Heu	8	„	10 „

Neustrelitz, den 7. August 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

(3.) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung sub I, 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

a. für die Domainen einschließlich der Incamerata und für das Cabinetsamt die Gemeinde- bezw. Ortsvorsteher,

b. für die ritterschaftlichen Landgüter, einschließlich der ritterschaftlichen Pertinenz Krappmühl, und für die Besitzungen der übrigen Landbegüterten (Kl. Miltzow, Sandhagen), mit Ausnahme von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Träger der Ortsobrigkeit,

Digitized by Google

c. für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder,—

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften sub I, 4 und sub II der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1894 bis zum 1. October cr. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Neustrelitz, den 15. August 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 32. Neustrelitz, den 23. August. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. das Auftreten der Cholera in verschiedenen Gegenden Rußlands.

(2.) Bekanntmachung, betr. das Privat-Personenfuhrwerk zwischen Friedland und Anclam.

(3.) Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach dem Kongostaate.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Da die Cholera in verschiedenen Gegenden Rußlands herrscht, wird hierdurch landespolizeilich verordnet:

1. Jeder Arbeitgeber oder Dienstherr, welcher einen Russischen Arbeiter oder Dienstboten annimmt, hat hiervon binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde oder dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde aber hat anzuordnen, daß die getragene Wäsche und Kleidung des betreffenden Arbeiters oder Dienstboten, insoweit sie mit Entleerungen beschmutzt ist, sogleich desinficirt wird.

Die Vorschrift in Absatz 1 findet keine Anwendung auf Arbeiter und Dienstboten, welche sich in den letzten fünf Tagen schon ununterbrochen innerhalb des Deutschen Reichs aufgehalten haben.

Digitized by Google

2. Jeder Arbeitgeber oder Dienstherr, welcher Russische Arbeiter oder Dienstboten beschäftigt, muß, abgesehen von den bestehenden Bestimmungen über die Anzeige verdächtiger Fälle, jeden Todesfall unter seinem gesammten Arbeits- oder Dienstpersonal sofort der Ortspolizeibehörde oder dem Ortsvorsteher melden.

3. Die Ortspolizeibehörden haben die Gesundheitsverhältnisse in allen Ortschaften, in welchen Russische Arbeiter oder Dienstboten beschäftigt werden, genau zu beobachten und bei verdächtigen Erscheinungen ohne Verzug die gesetzlichen Maßregeln zu treffen.

In entsprechender Weise haben die Polizeibehörden derjenigen Orte zu verfahren, welche von Russischen Arbeitern oder Dienstboten auf dem Wege nach ihrem Bestimmungsort in größerer Anzahl berührt werden.

Neustrelitz, den 21. August 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Das zur Postsachenbeförderung benutzte Privat-Personenfuhrwerk zwischen Anclam Bhf. und Friedland (Mecklb.) kommt vom 1. September einschl. ab in Wegfall. Der Ort Sarnow erhält seine Postverbindung ausschließlich über Anclam.

Schwerin (Mecklb.), 16. August 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Hoffmann.

(3.) Vom 1. September ab sind nach dem Kongostaate Postanweisungen bis zum Betrage von 500 Franken zulässig.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 17. August 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Hoffmann.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Der Küster und Schulmeister Haack in Roga ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Roga bestellt worden.

Neustrelitz, den 14. August 1893.

Hierbei: Nr. 31 des Reichsgesetzblattes für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 33. Neustrelitz, den 11. September. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera aus Rußland.
(2.) Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Beerdigung von Choleraleichen.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Reinhaltung der zur Entnahme von Wasser zum Trinken und zum Hausgebrauch dienenden Stellen.
(5.) Bekanntmachung, betr. das Meistgewicht der Postpackete nach Italien.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Unter Aufhebung der Publicanda vom 3. August v. J. und 24. März d. J., betr. die Einfuhr aus Rußland (Officieller Anzeiger 1892 Nr. 35 und 1893 Nr. 14), wird hiedurch gegenüber der Verbreitung der Cholera in Rußland die Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von gebrauchten Kleidern und von gebrauchter Leib- und Bettwäsche aus Rußland in das diesseitige Staatsgebiet verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind die genannten Sachen, wenn sie zum Gepäck eines Reisenden oder zum Mobiliar eines Umziehenden (Umzugsgut)

Digitized by Google

gehören; in diesen Fällen unterliegen sie jedoch bei ihrer Einführung in das diesseitige Staatsgebiet der sanitätspolizeilichen Untersuchung, wenn sie aus einem für verseucht erklärten Bezirk stammen, und der Desinfection, sofern sie nach Ansicht der Sanitätsbehörde mit Choleraentleerungen beschmutzt sind.

Auf Finnland findet das vorstehende Einfuhrverbot keine Anwendung.

Neustrelitz, den 6. September 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 30. August, 19. September und 26. October v. J., betreffend orts- und landespolizeiliche Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera (Officieller Anzeiger 1892, Nr. 39, 43 und 49), wird hierdurch das Nachstehende landespolizeilich verordnet:

1) Personen, welche aus einem von der Asiatischen Cholera betroffenen Bezirk kommen, müssen an denjenigen Orten, wo sie Wohnung oder Unterkommen nehmen, durch die Ortspolizeibehörde beobachtet werden.

   Die Beobachtung hat in thunlichst wenig belästigender Weise und während einer nach ärztlichem Gutachten zu bestimmenden, aber nicht länger als, vom Tage der Abreise aus dem Cholerabezirk an gerechnet, fünf Tage dauernden Zeit zu geschehen.

   Die Beobachtung solcher Personen, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind, oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen, z. B. Zigeuner, Landstreicher u. s. w., kann nach den Umständen, unter Beschränkung des freien Verkehrs und in eigens hierfür eingerichteten angemessenen Räumen in der Weise stattfinden, daß zur Vermeidung einer Infection Körper und Kleidung der betreffenden Person thunlichst sogleich bei der Aufnahme desinficirt wird.

   Die gebrauchten Betten, die schmutzige Leib- und Bettwäsche und die alten und getragenen Kleidungsstücke, welche die zu beobachtenden Personen mit sich führen, müssen nach Maßgabe der Desinfectionsordnung desinficirt werden.

2) Zureisende Personen, welche sich innerhalb einer Frist von fünf Tagen vor ihrer Ankunft in einem von der Cholera betroffenen Bezirk aufgehalten haben, müssen ihre Ankunft der Ortspolizeibehörde sogleich schriftlich oder mündlich melden.

Digitized by Google

3) Auf öffentliche Beamte, Geistliche und Aerzte, welche in Ausübung ihres Berufs aus Cholerabezirken kommen, finden die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 keine Anwendung.

4) Die Ausfuhr von Milch, von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeug, alten und getragenen Kleidungsstücken, sowie von Hadern und Lumpen aus einem Bezirk des Großherzogthums, in welchem die Cholera herrscht, ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind die auf hydraulischem Wege zusammengepreßten, in mit Eisenband verschnürten Ballen im Großhandel versandten Lumpen sowie neue Abfälle, welche direct aus Spinnereien, Webereien, Confections- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle und neue Papierschnitzel.

Ausgenommen von diesem Verbot sind ferner die Wäsche und Kleider von Reisenden (siehe Ziffer 1, Absatz 4).

Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn durch die in Absatz 1 genannten Bezirke nur hindurchgeführt werden, erstreckt sich das Verbot nicht.

Verbotswidrig ausgeführte Gegenstände sind einzuziehen und zu desinficiren oder unschädlich zu vernichten.

5) Bei Postpacketen, welche in Cholerabezirken aufgegeben werden, muß der Inhalt auf der Verpackung oder auf der Begleitadresse bezeichnet sein.

6) Großherzogliche Landes-Regierung wird in den Mecklenburg-Strelitzschen Anzeigen (Neustrelitzer Zeitung) diejenigen Bezirke bekannt machen, welche im Sinne der Ziffer 1, 2, 4 und 5 von der Cholera betroffen sind.

7) zur Absperrung eines Ortes gegen Personen, welche aus Cholerabezirken kommen, und zu allgemeinen Beschränkungen der zureisenden Personen über die Bestimmungen unter Ziffer 1, 2 und 6 hinaus, zum Erlaß allgemeiner Einfuhr- und Ausfuhrverbote und zu allgemeinen Untersagungen des Geschäftsverkehrs und Beschränkungen des Waarenverkehrs mit anderen Orten sind die Ortsbehörden nicht berechtigt.

Neustrelitz, den 6. September 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(3.) So lange in einem Ort nur vereinzelte Cholerafälle vorkommen und die Krankheit nicht als Epidemie auftritt, gestattet Großherzogliche Landes-Regierung hierdurch „unter Dispensation von der Vorschrift im Absatz 1 Ziffer 3 §. 16 der Verordnung vom 21. Juli 1886, betr. die Asiatische Cholera", daß das Begräbniß unter Trauergeläute und unter Theilnahme des Geistlichen stattfindet. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des §. 16 der Verordnung, insbesondere auch unter Ziffer 3 Absatz 2, genau zu beobachten und muß der Sarg gehörig verpicht und am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder eines anderen aufsaugenden Stoffes bedeckt sein.

Großherzogliche Landes-Regierung wird bestimmen, wann die in Absatz 1 ertheilte Dispensation für einen Choleraort außer Anwendung tritt.

Neustrelitz, den 6. September 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die Ortsbehörden haben auf Grund des §. 2 der Verordnung vom 21. Juli 1886, betr. die Cholera, Sorge dafür zu tragen, daß in ihrem Bezirk die Stellen, an welchen Wasser zum Trinken oder zum Hausgebrauch entnommen wird, und deren nächste Umgebung nicht verunreinigt und an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe Gefäße oder Wäsche nicht gespült werden.

Neustrelitz, den 6. September 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Vom 1. September ab wird das Meistgewicht der Postpackete im Verkehr mit Italien von 3 auf 5 kg erhöht.

In der Taxe tritt aus diesem Anlaß eine Aenderung nicht ein.

Schwerin (Mecklb.), den 30. August 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Hierbei: Nr. 32 des Reichsgesetzblattes für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 34. Neustrelitz, den 18. September. **1893.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 10.) Verordnung, betr. die Abänderung der Verordnung vom 3. April 1879 zur Modification und Ergänzung der Patentverordnung wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens vom 23. Juli 1821.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Bestimmung des Grenzbezirks für die Zuckerfabrik Woldegk.

(2.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien im Monat August 1893.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 10.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

Der §. 1 der Verordnung vom 3. April 1879 zur Abänderung und Ergänzung der Patent-Verordnung wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens vom 23. Juli 1821 wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt und ergänzt:

§. 1.

Bei ritter- und landschaftlichen Landschulen dürfen die Dienstemolumente der Schullehrer, mögen dieselben bereits angestellt sein oder erst künftig angestellt werden, in nicht weniger als Folgendem bestehen:

a) freier Wohnung, in welcher jedoch von den Schullehrern keine Miethsleute aufgenommen werden dürfen;

b) 21 a und 68 qm (= 100 Quadratruthen) Gartenland, wobei es gestattet ist, einen Theil, und zwar 4 a und 34 qm (= 20 Quadratruthen) im Felde zu Leinsamen anzuweisen;

c) an Feuerung einhalbmal mehr, als ein Tagelöhner des Ortes erhält, ohne daß von dem Schullehrer eine Zahlung für die Bereitung und Anholung der Feuerung oder eine Dienstleistung bei der Bereitung oder Anholung verlangt werden darf;

d) Weide und Winterfutter für eine Kuh;

e) Weide für ein bis zwei Schweine und einige Gänse, insofern dasselbe für andere Gutseinwohner üblich ist;

f) 728 kg Roggen, 392 kg Gerste, 72 kg Hafer und 128 kg Erbsen;

g) dem Schulgelde von 3 Mk. für jedes schulpflichtige Kind (§. 3) und

h) einer baaren Zulage von 90 Mk., welche jedoch, wenn das gesetzliche Schulgeld den Betrag von 170 Mk. nicht erreicht, um so viel zu erhöhen ist, daß Schulgeld und Zulage zusammen 260 Mk. betragen.

Für Schullehrer, welche zugleich Küster oder Organisten sind, muß das Gesammteinkommen aus beiden Stellen mindestens 50 Mk. mehr betragen, als das im ersten Absatz dieses Paragraphen für Schullehrer ohne Kirchenamt festgestellte Minimaleinkommen.

Nicht regelmäßige Bezüge für kirchliche Dienstleistungen bleiben dabei außer Betracht, soweit dieselben nicht in festen Beträgen abgelöst sind.

Wenn das bisherige Einkommen eines bereits angestellten Schullehrers die vorstehenden Minimalsätze in einzelnen Beziehungen überschreitet, in anderen aber nicht erreicht, so soll der Betreffende auf die Wahl zwischen Beibehaltung seines bisherigen Diensteinkommens oder Einsetzung auf das gesetzliche Minimum beschränkt sein.

Digitized by Google

Dem Schullehrer darf nichts aufgelegt werden, wodurch er an der ordnungs- und pflichtmäßigen Verwaltung seines Amtes verhindert wird, wohin namentlich die Leistung von Nebendiensten, es sei für wen es wolle, gehört, als welches hierdurch ausdrücklich untersagt wird.

Im Uebrigen bleibt es den freien Vereinbarungen zwischen den Ortsobrigkeiten und den anzustellenden Schullehrern überlassen, unter welchen Bedingungen sie die Dienstcontracte abschließen wollen, und steht eine wechselseitige halbjährige, um Ostern zum Wegzuge auf den 24. October zu beschaffende Aufkündigung frei; jedoch darf der gekündigte Schullehrer von der betreffenden Gutsobrigkeit nicht mit geringerer Einnahme wieder angestellt werden. Da, wo durch Vermächtnisse oder sonstige Stiftungen eine Einnahme für den Schullehrer stattfindet, darf diese zwar auf das Minimum der für die Schullehrer bestimmten Hebungen angerechnet werden, jedoch so, daß, wenn jene Einnahme mehr beträgt, als das Minimum, dieser Mehrbetrag doch allemal bei der Stelle bleiben muß.

Bloße Hülfslehrer zur Unterstützung oder Stellvertretung dienstunfähig gewordener, aber in ihren Stellen verbleibender Schullehrer können beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Bedingungen der Anstellungsfähigkeit, auch vor dem vollendeten 25. Lebensjahre und gegen eine zum freien Ermessen der Gutsherrschaft stehende Remuneration angenommen werden; jedoch dürfen denselben ebenso wenig, wie den Hauptschullehrern, störende Auflagen gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 29. Juli 1893.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Zur Ausführung der Vorschrift im §. 32, Absatz 2 des Zuckersteuergesetzes vom 31. Mai 1891, wonach für jede Zuckerfabrik von der obersten Landes-Finanzbehörde ein Umkreis, in welchem Zuwiderhandlungen gegen das gedachte Gesetz und die in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften unter entsprechender Anwendung der §§. 126 und 127 des Vereinszollgesetzes durch Steuerbeamte verfolgt werden können, als Grenzbezirk zu bestimmen ist, wird für die Zuckerfabrik Woldegk das von den nachstehend bezeichneten Grenzen umschlossene Gebiet hiermit als Grenzbezirk festgesetzt. Die Grenzen bilden:

Digitized by Google

Die Chaussee nach Mildenitz bis zur Stadtgrenze, die Grenze gegen Mildenitz und Helpt bis zum Helpter Weg, dieser Weg bis zur Friedland-Woldegker Chaussee, die Chaussee bis zum Gartenweg, der Gartenweg nach der Göhrener Chaussee, die Chaussee nach Göhren, soweit sie auf der östlichen Seite von der See-Wiese begrenzt wird, der südliche und östliche Rand der See-Wiese, der Jägersteig, die Wolfshäger Chaussee bis zum Wärterhause an der Mildenitzer Chaussee.

Neustrelitz, den 7. September 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats August 1893 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	15	ℳ	90	₰
2.	„ „	Roggen	13	„	20	„
3.	„ „	Gerste	14	„	71	„
4.	„ „	Hafer	17	„	75	„
5.	„ „	Erbsen	30	„	—	„
6.	„ „	Stroh	6	„	50	„
7.	„ „	Heu	8	„	50	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August 1893 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September 1893 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	18	ℳ	10	₰
„ „	Stroh	6	„	50	„
„ „	Heu	8	„	50	„

Neustrelitz, den 7. September 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Landrentmeisters Bernhard Schmidt den Rentmeister August Noebe zum Landrentmeister, den Kassier Carl Wüstenberg zum Rentmeister, den Rentschreiber Eduard Krause zum Kassier und den Regierungscopiisten Friedrich Schröder zum Rentschreiber wiederum zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 5. August 1893.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maschinenbauer Semmy Löwenhaupt zu Neubrandenburg zu gestatten geruht, neben seinem Vornamen „Semmy“ auch noch den Vornamen „Friedrich“ in Zukunft führen zu dürfen.

Neustrelitz, den 19. August 1893.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Unterförster Johann Voigt zu Bannenbrück in Anlaß seines funfzigjährigen Dienstjubiläums den Titel als Hegemeister zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 26. August 1893.

(4.) Der Senator Johann Schütt in Woldegk ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Woldegk bestellt worden.

Neustrelitz, den 5. September 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 35. Neustrelitz, den 26. September. **1893.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 11.) Verordnung zur Beförderung der Ent- und Bewässerungs-Anlagen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

(№ 11.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

Abschnitt I.

Beschränkungen von Eigenthums- und Nutzungsrechten zur Beförderung von Ent- und Bewässerungen.

Voraussetzungen.

§. 1.

Zwecks Entwässerung oder Bewässerung von Ländereien, welche zur land- und forstwirthschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens oder zur Gewinnung von Bodenmaterialien, wie Torf, Ziegelerde, Kalk u. s. w. bestimmt sind, können Grundbesitzer (§. 5) nach Maßgabe dieses Gesetzes von anderen Grundbesitzern (§. 6) verlangen, daß diese gegen Entschädigung auf ihrem Gebiete die dazu nöthigen Anlagen, Vorrichtungen und sonstigen Maßnahmen gestatten, bezw. diejenigen Benachtheiligungen sich gefallen lassen, welche das Unternehmen bedingt.

Zur landwirthschaftlichen Nutzung sind auch Fischerei-Anlagen, wie z. B. die Herstellung von Karpfenteichen, zu rechnen.

Zwecks Senkung oder Ablassung eines Landsees kann die Anwendung dieses Gesetzes auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die beabsichtigte Maßregel die Gewinnung des Grund und Bodens bezweckt (§. 5, Abs. 3).

§. 2.

Auf Anlagen, deren Ausführung nach den Bestimmungen des sonstigen Landesrechts oder auf Grund eines besonderen Rechtstitels zulässig ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Beruft sich der Unternehmer zur Begründung eines an sich unter den §. 1 fallenden Anspruchs theils auf die Bestimmungen dieses Gesetzes, theils auf einen sonstigen Rechtstitel, so steht es zu seinem Ermessen, ob er zunächst den zur gerichtlichen Entscheidung stehenden Grund seines Anspruchs zum Austrag bringen oder aber für die demnächstige Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung Sicherheit leisten will. Geschieht das letztere, so ist in dem Verfahren aus diesem Gesetze (§. 21 flgd.) eine Bestimmung darüber zu treffen, ob und inwieweit derjenige, zu dessen Gunsten die Sicherheit bestellt wird, einstweilen die Zinsen der Sicherheitssumme zu genießen hat.

Digitized by Google

§. 3.

Die Anwendung dieses Gesetzes ist nur zulässig, wenn die Vortheile, welche von den zu erzwingenden Veränderungen zu erwarten sind, für Gegenwart und Zukunft ein entschiedenes Uebergewicht haben über die zu besorgende Benachtheiligung der entgegenstehenden Interessen.

§. 4.

Eine Enteignung von Eigenthum am Grund und Boden findet für die Zwecke eines in Grundlage des §. 1 erhobenen Anspruchs nicht statt, sondern nur, soweit erforderlich, eine Entziehung oder Beschränkung von Nutzungsrechten aller Art.

§. 5.

Berechtigt zur Erhebung eines Anspruchs auf Grund des §. 1 ist der Eigenthümer, in den Fällen getheilten Eigenthums der Nutzeigenthümer.

Bei Fideicommißgütern ist zu dem Antrage der Besitzer auf Anwendung des Gesetzes die Zustimmung der Fideicommißbehörde nachzuweisen.

Der Anspruch auf Senkung oder Ablassung eines im Eigenthum mehrerer Besitzer stehenden Landsees, deren Zweck die Gewinnung des Grund und Bodens ist (§. 1, Abs. 3), kann nur erhoben werden, wenn der oder die Besitzer von mindestens zwei Dritttheilen des Sees diese Maßregel fordern.

§. 6.

Der durch den §. 1 begründeten Verpflichtung unterliegen neben dem Eigenthümer (in den Fällen getheilten Eigenthums dem Ober- und dem Nutzeigenthümer) die Inhaber von Nutzungsrechten aller Art.

§. 7.

Die Geltendmachung einer nach Maßgabe des §. 1 begründeten Berechtigung kann durch Verträge oder letztwillige Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden; ebensowenig findet gegen dieselbe eine Berufung auf eine stattgehabte, sei es erwerbende, sei es erlöschende Verjährung statt.

§. 8.

Neben den sonstigen Voraussetzungen dieses Gesetzes bedarf es der landespolizeilichen Genehmigung, wenn ein Unternehmen beabsichtigt wird, welches

Digitized by Google

1) Veränderungen an solchen Anlagen bedingt, welche allgemeinen Staatszwecken dienen, wie Eisenbahn-Anlagen, Kunststraßen, schiffbare Gewässer ꝛc.

Dasselbe gilt

2) von den Fällen einer beträchtlichen Senkung oder eines gänzlichen Ablassens bei solchen Flüssen und Landseen, die zu einer künftigen Schiffbarmachung geeignet sind, sowie ohne Rücksicht auf eine mögliche künftige Schiffbarmachung bei allen Landseen, die einen Flächeninhalt von mehr als 200 Hectar haben.

Die Genehmigung ist bei Unserer Landesregierung nachzusuchen, welche in wichtigeren Fällen der vorgedachten Nr. 1 und allemal in den Fällen der Nr. 2 zuvor das Erachten des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft erfordern wird.

Beschränkungen in der Ausführung.

§. 9.

Die Ausführung einer Anlage, zu Gunsten welcher die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, muß (auch abgesehen von der Verpflichtung zur Entschädigung §. 15) allemal unter sorgfältiger Beobachtung der einschlagenden wasserbautechnischen Regeln und mit derjenigen Rücksichtnahme auf die betroffenen entgegenstehenden Interessen erfolgen, welche der zu erreichende Zweck zuläßt.

Im Besonderen greifen die nachstehenden Vorschriften Platz:

§. 10.

Keinem Grundstück darf der nothwendige Wasserbedarf für Menschen und Vieh, sowie überhaupt für die Haus- und Landwirthschaft entzogen werden.

§. 11.

Eine Berührung von Höfen, Dörfern und sonstigen Wohnplätzen, desgleichen von Gärten, Parks u. s. w., sowie eine Störung bestehender Feldeintheilungen und Wege-Verbindungen muß nach Möglichkeit vermieden werden, auch wenn durch diese Rücksichten eine etwas kostspieligere oder weniger zweckentsprechende Ausführung bedingt sein sollte.

§. 12.

Es ist stets Bedacht zu nehmen auf den Anschluß an die für die betroffenen Grundstücke bereits bestehende Wasserführung. Erweisen sich dabei Aenderungen

Digitized by Google

oder sonstige störende Einwirkungen als unvermeidlich, so ist der Unternehmer verpflichtet, die zur Beseitigung dieser Wirkungen gebotenen weiteren Maßnahmen gleichfalls auf seine Kosten beschaffen zu lassen. Insbesondere gilt dies von dem Falle einer durch vermehrte Wasserzuführung bedingten Vertiefung, Verbreiterung, Begradigung oder Eindeichung eines als Hauptabnehmer dienenden Flusses oder Grabens.

§. 13.

Offene Gräben auf fremdem Gebiet müssen haltbare Böschungen erhalten und, soweit ihr Wasserspiegel höher liegt, als das angrenzende Terrain, kunstmäßig eingedeicht und mit den erforderlichen Seitengräben zur Aufnahme des Stauwassers versehen werden.

Benutzung, Unterhaltung, Beaufsichtigung.

§. 14.

1. In Bezug auf die künftige Benutzung und Unterhaltung der Anlage muß sich der Unternehmer denjenigen Beschränkungen und Verpflichtungen unterwerfen, welche das Interesse der benachbarten Grundbesitzer erfordert.

Dagegen sind

2. zu Lasten der letzteren diejenigen Nutzungsbeschränkungen festzustellen, welche der bestimmungsmäßige Zweck der Anlage bedingt, einschließlich der Bestimmungen über ihre Beaufsichtigung, soweit dazu das Betreten fremden Gebiets erforderlich ist.

Werden in Folge der Bestimmungen zu 1. und 2. dauernde Lasten auf Grundstücke gelegt, so sind diese Belastungen, insoweit dies nach der für das betreffende Grundstück maßgebenden Hypothekengesetzgebung zulässig ist, durch Eintrag in das Hypothekenbuch sicher zu stellen.

Derartige Belastungen gehen den Rechten der intabulirten Gläubiger vor (cfr. §. 19. sub 2).

Entschädigung.

§. 15.

Die Ausführung bezw. die Inbetriebsetzung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen neuen Entwässerungs- oder Bewässerungs-Anlage ist erst zulässig, nachdem der Unternehmer diejenigen Besitzer anderer Grundstücke oder sonstigen Nutzungsberechtigten, welche durch die Anlage bezw. durch die zu ihrer

Digitized by Google

Vorbereitung und Herstellung vorgenommenen Arbeiten benachtheiligt werden oder benachtheiligt worden sind, vollständig entschädigt hat.

Die Entschädigung kann an die Besitzer von Fideicommißgütern rechtsgültig nur unter Zustimmung der Fideicommißbehörde gezahlt werden.

Anstatt der sofortigen Zahlung ist eine ausreichende Sicherheit zu bestellen, wenn eine vorgängige Ausmittelung der Entschädigungssumme nicht möglich oder mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist.

Insbesondere kann dem Unternehmer die Bestellung einer ausreichenden Sicherheit für diejenigen Schäden und Benachtheiligungen aufgegeben werden, welche sich erst während der Ausführung der Anlage oder innerhalb fünf Jahren nach Beendigung der Ausführung herausstellen.

Wenn die Annahme der Entschädigungssumme verweigert worden ist, oder die Zahlung wegen mangelnder Legitimation des Empfangsberechtigten nicht hat erfolgen können, ist die gerichtliche Hinterlegung der ermittelten Entschädigungssumme gestattet (vgl. auch §. 18 I.).

Außerdem kann bei größeren Unternehmungen, deren Vollendung längere Zeit erfordert, eine ratenweise Zahlung der Entschädigungssumme festgesetzt werden, jedoch muß dabei eine alsbaldige genaue Bestimmung der späteren Zahlungstermine und eine entsprechende Sicherheitsleistung stattfinden.

Hat das Unternehmen wesentliche Nachtheile für die Besitzer anderer Grundstücke oder sonstige Nutzungsberechtigte zur Folge, welche erst nach Beendigung der Anlage hervorgetreten sind, so kann ein Geschädigter innerhalb fünf Jahren nach Vollendung der Anlage von dem Unternehmer verlangen, daß dieser auf seine Kosten diejenigen Maßnahmen und Vorkehrungen trifft, welche bei der Erhaltung der Anlage in zweckentsprechender Weise geeignet sind, jenen Nachtheilen thunlichst Abhülfe zu verschaffen.

§. 16.

Für die Bestimmung der zu leistenden Entschädigung ist nicht nur der gemeine Werth der in Anspruch genommenen Nutzungsentziehung oder Nutzungsbeschränkung, sondern auch derjenige Werth maßgebend, welchen die Nutzungsentziehung bezw. Beschränkung für den Nutzungsberechtigten nach den besonderen Verhältnissen hat. Für einen anderen als einen Vermögensschaden wird jedoch eine Entschädigung überhaupt nicht und für entgangenen Gewinn nur insoweit gewährt, als der Gewinn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann.

Digitized by Google

§. 17.

Handelt es sich bei Anwendung dieses Gesetzes um die von einem Mitbesitzer verlangte Senkung oder Ablassung eines gemeinschaftlichen Landsees, so muß sich jeder entschädigungsberechtigte Mitbesitzer den Gewinn aus dem durch die Senkung ihm gewonnenen Grund und Boden auf die Entschädigung an- und abrechnen lassen.

Dasselbe gilt, wenn die verlangte Senkung oder gänzliche Ablassung eines Landsees nur dadurch zu erreichen ist, daß ein tiefer liegender fremder See dauernd mit gesenkt oder abgelassen wird.

§. 18.

In den Fällen, in welchen Entschädigungs-Ansprüche für mehrere Betheiligte begründet sind, greifen die nachstehenden Bestimmungen Platz:

I. Besteht unter den Berechtigten ein Miteigenthums- oder ein sonstiges Gemeinschafts-Verhältniß, z. B. ein gemeinschaftliches Nießbrauchsrecht, so ist die ihnen gebührende Entschädigung in Einem Betrage festzustellen. Vermögen sich die Betheiligten über eine gemeinsame Erhebung der Entschädigungssumme nicht zu einigen, so ist diese bei dem Amtsgericht des Bezirks, in welchem das belastete Grundstück liegt, zur Verfügung der Berechtigten zu hinterlegen. Jeder Berechtigte kann sein Recht an der hinterlegten Summe gegen den dasselbe bestreitenden Mitbetheiligten im Rechtswege geltend machen.

II. In den Fällen getheilten Eigenthums gebührt:

1. wenn und soweit der Nutzeigenthümer an den Obereigenthümer eine jährliche Grundabgabe (Canon) zu leisten hat, die Capitalentschädigung für den dauernden Werth der abgetretenen Nutzungsrechte dem Obereigenthümer, dem Nutzeigenthümer eine jährliche Zinsentschädigung von 4 vom Hundert der Entschädigungssumme. Dieselbe ist zu beschaffen durch entsprechende Kürzung des Jahresbetrages der Abgabe, und zwar in den Fällen eines seinem Geldwerthe nach veränderlichen Getreide-Canons in der Art, daß der Zinsbetrag der Entschädigungssumme in Abrechnung gebracht wird von dem zur Zeit maßgebenden Geldbetrag der Abgabe, die für die künftige Geldberechnung derselben maßgebende Getreidemenge aber nach demselben Verhältniß herabgesetzt wird, in welchem die derzeit zu entrichtende Geldabgabe gekürzt worden ist.

Hat der Obereigenthümer sich mit dem Entschädigungspflichtigen über die Höhe der ihm gebührenden Capitalentschädigung

Digitized by Google

in Güte geeinigt, so steht es dem Nutzeigenthümer, der sich durch diese Vereinbarung verletzt erachtet, frei, die gesonderte Feststellung seiner Ansprüche zu dem Erfolge zu verlangen, daß das Ergebniß derselben für die ihm zukommende Zinsentschädigung maßgebend ist.

Dagegen

2. gebührt die Capitalentschädigung dem Nutzeigenthümer,
   a) wenn der Obereigenthümer in den Fällen zu 1. auf die ihm zukommende Capitalentschädigung verzichtet hat,
   b) wenn der Nutzeigenthümer zur Erlegung einer Grundabgabe nicht verpflichtet, oder wenn die Abgabe umgewandelt ist in eine durch hypothekarische Eintragung sicher gestellte verzinsliche Capitalforderung des Obereigenthümers; sowie
   c) wenn und soweit in den Fällen zu 1. die Zinsrente der Entschädigungssumme den Jahresbetrag der Abgabe übersteigt.
3. Hat die abgetretene Nutzung für den Augenblick, bezw. für eine begrenzte Zukunft einen vorübergehend höheren Werth, so ist hierfür in den Fällen zu 1. eine besondere Entschädigung festzusetzen und gleichzeitig Bestimmung zu treffen über die Vertheilung derselben zwischen dem Ober- und Nutzeigenthümer.

III. Besteht bezüglich des benachtheiligten Grundstücks ein Zeitpachtverhältniß, so hat der Pächter in Ermangelung contractlicher Bestimmungen Anspruch auf Kürzung seiner Jahrespacht um einen Betrag in der Höhe von 4 vom Hundert der Capitalentschädigung, welche der Verpächter erhält. Den gleichen Anspruch hat ein etwaiger Unterpächter.

Hat der Verpächter auf eine Entschädigung verzichtet oder sich über die Höhe derselben mit dem Entschädigungspflichtigen in Güte vereinbart, so findet die Bestimmung zu II. 1. Abs. 2 entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt von der Bestimmung zu II. 3., wenn der Pächter oder Unterpächter einen vorübergehend höheren Werth der abgetretenen Nutzung behauptet.

IV. In allen übrigen Fällen des Zusammentreffens einer Mehrheit von Entschädigungsansprüchen (z. B. der Ansprüche der Eigenthümer mehrerer Grundstücke oder des Anspruchs eines Eigenthümers mit demjenigen des Inhabers einer Grunddienstbarkeit) ist die Entschädigung für jeden Berechtigten gesondert festzustellen.

Digitized by Google

§. 19.

Eine Berücksichtigung der Ansprüche von Gläubigern an den Besitzer des benachtheiligten Grundstückes findet bei Anwendung dieses Gesetzes nur rücksichtlich intabulirter Gläubiger statt.

Auch die intabulirten Gläubiger

1. müssen sich jedoch die Anwendung des Gesetzes unbedingt gefallen lassen, wenn
   a) das Grundstück ein Landgut ist und eine Größe von 2 Hufen oder darüber hat, oder
   b) wenn und soweit in den Fällen getheilten Eigenthums die Capitalentschädigung an den Obereigenthümer ausgezahlt und die Grundabgabe dementsprechend gekürzt wird, oder wenn
   c) nur eine unerhebliche Benachtheiligung des ihnen verhafteten Grundstücks zu besorgen ist. Die Benachtheiligung gilt als eine unerhebliche, wenn sie entweder nur eine vorübergehende ist oder aber, wenn auch dauernd, den Nutzungswerth des betroffenen Grundstücks um nicht mehr als den 20. Theil vermindert.
2. In Ermangelung der zu 1. a—c bezeichneten Voraussetzungen darf die Auszahlung der festgestellten Entschädigungssumme an den Berechtigten nur dann erfolgen, wenn derselbe die Zustimmung der eingetragenen Gläubiger nachweist. Vermag er diesen Nachweis nicht zu führen, so hat die Auszahlung an das Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt, behufs Auskehrung an die eingetragenen Gläubiger, deren Zustimmung nicht nachgewiesen ist, nach Maßgabe der unter ihnen bestehenden Priorität. Einer voraufgehenden Kündigung bedarf es dazu nicht, und müssen die betheiligten Gläubiger die Zahlung auch dann annehmen, wenn der auf sie fallende Betrag der Entschädigung nur einen Theil ihrer Forderungen ausmacht, jedoch sind in Ermangelung einer voraufgegangenen Kündigung mit dem Kapital auch die Zinsen des laufenden halben Jahres zu berichtigen.

Die Tilgung der in dieser Weise bezahlten Forderungen erfolgt zur Rechtsfolge der Nichtwiedereintragung.

Auf das Verfahren des Amtsgerichts finden die Vorschriften der §§. 759—768 der Civilproceßordnung entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Sicherheitsleistung.

§. 20.

Neben der von ihm zu leistenden Entschädigung kann dem Unternehmer auf Antrag eines benachtheiligten Interessenten vor Ausführung der Anlage die Bestellung einer Sicherheit aufgegeben werden, welche dem Antragsteller aufzukommen hat für eine Entschädigung seiner Interessen aus einer etwaigen ordnungswidrigen Ausführung, wie aus einer künftigen mangelhaften Unterhaltung der Anlage.

Verfahren.

§. 21.

Das Verfahren behufs Geltendmachung und Durchführung eines auf den §. 1 gestützten Anspruchs ist ein administratives und eine gerichtliche Einwirkung darauf nur insoweit zulässig, als das Gesetz ausdrücklich darauf hinweist.

Dasselbe umfaßt die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Unternehmens, zu welchem die Berechtigung auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommen wird (§§. 1—7), die Bestimmung über die bei der Ausführung, Benutzung, Unterhaltung und Beaufsichtigung zu beobachtenden Rücksichten (§§. 9—14), sowie die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung und einer etwa zu bestellenden Sicherheit (§§. 15—20) und findet statt vor einer Unserer Landesregierung unterstellten Commission, welche die Bezeichnung

Landes-Commission für Boden-Meliorationen

führt. Dieselbe besteht aus einem landesherrlichen Commissarius als Dirigenten und zwei weiteren Mitgliedern, welche auf den Vorschlag des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft auf einen Zeitraum von jedes Mal 5 Jahren in diesen Functionen landesherrlich bestätigt werden.

Für jedes der drei Commissions-Mitglieder ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Mitglieder der Commission haben sich durch Vollziehung eines schriftlichen Eides zu einer gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§. 22.

An die Stelle der im §. 21 bezeichneten Landes-Commission tritt für Unser Cabinetsamt und jedes Unserer Domanial-Aemter und ebenfalls für das obrigkeitliche Gebiet jeder Stadt Unseres Großherzogthums eine besondere Commission mit der Bezeichnung

Digitized by Google

Commission für Boden-Melioration im Cabinetsamte (Domanialamte N.N.) (für das Gebiet der Stadt N. N.),

wenn die Berechtigung für eine Anlage in Anspruch genommen wird, welche ausschließlich Cabinetsamtsgrundstücke bezw. ausschließlich domaniale Grundstücke oder ausschließlich Grundstücke des betreffenden städtischen Gebiets berührt, wiewohl mit der im Abs. 4 vorgeschriebenen Einschränkung.

Diese Commission besteht für Unser Cabinetsamt aus einem von Unserer Landesregierung zu beauftragenden Beamten als Dirigenten, einem weiteren gleichfalls von Unserer Landesregierung zu ernennenden Mitgliede und einem dritten Mitgliede, welches auf einen Zeitraum von jedesmal 5 Jahren von den Vorstehern der Gemeinden gewählt wird, für jedes Domanial-Amt aus einem von Unserm Cammer- und Forst-Collegium zu beauftragenden Beamten als Dirigenten, einem weiteren, gleichfalls von Unserm Cammer- und Forst-Collegium zu ernennenden Mitgliede und einem dritten Mitgliede, welches auf einen Zeitraum von jedesmal 5 Jahren von den Vorstehern der Gemeinden (Pächtern, Schulzen u. s. w.) gewählt wird, für jede Stadt aus einem Beauftragten des Magistrats als Dirigenten, einem weiteren gleichfalls von dem Magistrate zu ernennenden Mitgliede und einem dritten Mitgliede, welches für einen Zeitraum von jedes Mal 5 Jahren von der Bürgervertretung gewählt wird.

Die Bestimmungen des §. 21, Abs. 3 und 4 finden auf die nach Maßgabe dieses §. zu bildenden besonderen Commissionen entsprechende Anwendung.

Handelt es sich im Einzelfalle, auch wenn ausschließlich Grundstücke des Cabinetsamts oder ausschließlich domaniale Grundstücke oder ausschließlich Grundstücke im Bezirke einer einzelnen Stadt zur Frage kommen, um ein unmittelbar landesherrliches Interesse bezw. um die Betheiligung eines städtischen Kämmereigutes, so hat die Landes-Commission für Boden-Meliorationen die Leitung der Verhandlung zu übernehmen und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

§. 23.

Wer die Geltendmachung eines Anspruchs auf Grund des §. 1 beabsichtigt, hat den Erlaß einer Verfügung zu beantragen, durch welche die nach Maßgabe der §§. 21 und 22 zuständige Commission beauftragt wird, das in diesem Gesetz vorgeschriebene Verfahren zu eröffnen.

Der Antrag, welcher eine allgemeine Beschreibung der Anlage und eine Angabe über die nach vorläufiger Annahme mit ihren Interessen betheiligten Grund-

Digitized by Google

stücke enthalten muß, ist in den Fällen, in welchen die Landes-Commission zuständig wird, an Unsere Landesregierung, in den übrigen Fällen an Unsere Landesregierung bezw. an Unser Cammer- und Forst-Collegium oder an den zuständigen Magistrat zu richten.

Wenn in den Fällen ausschließlicher Betheiligung domanialer Ländereien die betreffenden Grundstücke verschiedenen Amtsbezirken angehören, so hat Unser Cammer- und Forst-Collegium bei mehreren in Frage kommenden Commissionen Bestimmung darüber zu treffen, welche derselben das Verfahren zu übernehmen hat.

§. 24.

Die beauftragte Commission (§§. 21—23) hat ihr Absehen zu richten auf eine anschauliche und erschöpfende, dabei aber mit möglichst geringem Kostenaufwand auszuführende Feststellung derjenigen thatsächlichen Rücksichten und Verhältnisse, welche für die von ihr abzugebende Entscheidung in Betracht kommen.

Mit dieser Maßgabe steht die Art der Instruction der Sache im einzelnen Falle zum pflichtmäßigen Ermessen der Commission. Es ist jedoch allemal eine öffentliche Bekanntmachung über die beabsichtigte Anlage in einem geeigneten Blatte zu erlassen, insbesondere dahin gehend, daß und wo die Vorbereitungsarbeiten 4 Wochen lang zu Jedermanns Einsicht offen liegen, und daß etwaige Einsprachen gegen die Ausführung bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer vom Tage der Bekanntmachung an laufenden Frist von 4 Wochen bei der Commission geltend zu machen sind, nach Ablauf dieser Frist aber nur noch Ansprüche in Maßgabe des §. 15 gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht werden können. Im Uebrigen ist die Commission insbesondere befugt:

1. Augenschein einzunehmen und auch etwaige weiter von ihr für geboten erachtete örtliche Ermittelungen und Beobachtungen vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen.
2. Wasserbauverständige, Feldmesser, Landwirthe und sonstige Sachverständige aller Art zuzuziehen, und zwar sowohl zur Vornahme von Abschätzungen, wie zur anderweitigen Begutachtung, nach Ermessen unter eidlicher Inpflichtnahme oder ohne dieselbe.
3. Von allen bei der Anwendung des Gesetzes nach ihrem Ermessen betheiligten Grundbesitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten über die in Frage kommenden örtlichen Verhältnisse mittelst specieller Aufforderungen diejenigen Erklärungen zu erfordern, welche die Betreffenden den Umständen nach zu geben vermögen und zwar unter Androhung

Digitized by Google

des Rechtsnachtheils, daß die Entscheidung in der Sache eventuell ohne ihr Gehör ergehen werde.

Jedem, der ein Interesse geltend gemacht hat, steht es frei, die Vornahme bestimmter Ermittelungen, sowie die Zuziehung bestimmter, von ihm namentlich bezeichneter Sachverständiger zu beantragen. Die Berücksichtigung derartiger Anträge steht gleichfalls zum pflichtmäßigen Ermessen der Commission, jedoch hat dieselbe vor Erlaß einer gewierigen Verfügung die Gegenpartei zu hören.

Denjenigen Antragstellern, welche durch die Ablehnung ihrer Anträge von der Betheiligung an dem weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, steht binnen 4 Wochen nach Zustellung der ablehnenden Verfügung eine Beschwerde zu. Die Commission hat die Entscheidung über solche Beschwerden nach ihrem Ermessen sofort oder nach Erledigung des in den §§. 26 und 27 erwähnten Verfahrens bei der Beschwerde-Instanz nachzusuchen.

§. 25.

Liegen nach Ansicht der Commission die Voraussetzungen für eine landespolizeiliche Genehmigung (§. 8) vor, so hat die Commission hierüber vor Abgabe ihrer Entscheidung die Bestimmung Unserer Landesregierung zu erwirken.

§. 26.

Im Laufe des Instructions-Verfahrens, eventuell nach vorgängiger Erledigung eines Verfahrens nach Maßgabe des §. 25 hat die Commission besten Fleißes eine gütliche Vereinbarung der Parteien zu versuchen.

§. 27.

Nach fruchtlos versuchter Güte erfolgt die Abgabe der Entscheidung in schriftlicher mit Gründen zu versehender Ausfertigung, welche den Parteien zuzustellen ist, und in Verbindung damit, wenn der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise als zulässig anerkannt wird, der Erlaß eines Regulatives, welches die bei der Ausführung sich ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien nach Maßgabe dieses Gesetzes festzusetzen hat und zwar mit derjenigen Vollständigkeit und Genauigkeit, wie sie den Umständen des Falles nach zur Fernhaltung von Zweifeln geboten erscheint.

Auch ist in dem Regulativ eine Frist zu bestimmen, binnen welcher das Unternehmen auszuführen ist.

Digitized by Google

§. 28.

Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach erfolgter Zustellung kann jede der Parteien die ergangene Entscheidung (bez. das in Verbindung mit derselben erlassene Regulativ), sei es ihrem ganzen Inhalte nach, sei es in Bezug auf einzelne Bestimmungen, durch eine Recursbeschwerde anfechten. Die Beschwerde kann sowohl auf die Behauptung gestützt werden, daß die in der Entscheidung zum Ausdruck gelangte Beurtheilung eine unzutreffende sei, wie auch darauf, daß das der Entscheidung voraufgegangene Verfahren ein mangelhaftes gewesen sei.

Die Beschwerde ist bei der Commission schriftlich einzulegen und von dieser unter Anschluß der erwachsenen Vorverhandlungen an Unsere Landesregierung als Recursbehörde einzusenden.

§. 29.

Eine Erneuerung oder Vervollständigung des Instructionsverfahrens, welche für die abzugebende Recursentscheidung von der Recursbehörde für nothwendig gehalten wird, erfolgt nach deren Anordnung durch die Commission. Dabei finden die im §. 24 für das erstinstanzliche Verfahren der Commission gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Recursbehörde kann die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an die Vorinstanz zurückverweisen.

Weitere Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

§. 30.

Hat das in den voraufgehenden §§. vorgeschriebene Verfahren dazu geführt, daß eine beabsichtigte Anlage für zulässig erklärt worden ist, so bleibt die Commission (§§. 21 und 22) weiter zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten:

a) wegen Mängel in der Projectirung der Anlage, welche erst nach erfolgter Genehmigung derselben hervorgetreten sind,
b) wegen nicht projectmäßiger oder sonst ordnungswidriger Ausführung derselben,
c) wegen Nichterfüllung der über die Unterhaltung und Benutzung getroffenen regulativmäßigen Bestimmungen (§. 27),
d) über die Verpflichtung des Unternehmers zur thunlichsten Beseitigung nachträglich hervorgetretener Benachtheiligungen in Gemäßheit des §. 15 in fine,

gleichviel ob der in diesen Fällen (a—d) erhobene streitige Anspruch auf die Abänderung bezw. Wiederbeseitigung der Anlage, auf die Vornahme einer sonstigen

Digitized by Google

Handlung, auf die nachträgliche Bestellung einer Sicherheit oder auf die Leistung einer nachträglichen Entschädigung gerichtet ist.

Auch hat die Commission, falls sich der Unternehmer entschließt, von dem noch nicht vollendeten Werke ganz abzustehen, Bestimmung darüber zu treffen, ob und wie die Betheiligten zu entschädigen, oder ob ohne Anspruch auf Rückforderung der bereits geleisteten Zahlungen der frühere Zustand wieder herzustellen sei.

Gegen die im Bereiche dieser Zuständigkeit ergehenden Entscheidungen der Commission findet der Recurs nach Maßgabe der §§. 28 und 29 statt.

Die endgültigen Entscheidungen der Commission oder der Recursbehörde unterliegen der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege. Der Antrag auf Verfügung der Zwangsvollstreckung ist an die Obrigkeit, in deren Bezirk das betreffende Grundstück liegt, wenn der Verpflichtete Träger der Obrigkeit ist, an Unsere Landesregierung zu richten.

Anträge auf Eintragungen zu Hypothekenbüchern in Gemäßheit des §. 14 sind ebenfalls von der Commission zu stellen. Dieselben ersetzen den Antrag oder die Einwilligung der betheiligten Personen und müssen insoweit von der Hypothekenbehörde, bezw. der Grundbuch- und Hypothekenbehörde, ausgerichtet werden.

Kosten des Verfahrens.

§. 31.

Die Kosten des Verfahrens vor der Commission oder in einer etwaigen Recursinstanz fallen mit der im Absatz 2 bezeichneten Ausnahme

1. bei dem Verfahren behufs Entscheidung über die Zulässigkeit einer nach Maßgabe dieses Gesetzes beabsichtigten neuen Anlage (§§. 21—29) demjenigen zur Last, der die Anwendung des Gesetzes beantragt hat.

   Zu den vom Antragsteller zu tragenden Kosten gehören auch die Kosten der gerichtlichen Hinterlegung (§. 15 Abs. 5, §. 18 Nr. 1, §. 19 Nr. 2), der Eintragungen in die Hypothekenbücher (§. 14), sowie die Kosten des gerichtlichen Vertheilungsverfahrens (§. 19 Nr. 2), soweit diese Kosten nicht durch die Geltendmachung der Forderungen der Betheiligten entstanden sind.

   Dem Antragsteller kann vor Einleitung des Verfahrens die Bestellung eines angemessenen Kostenvorschusses aufgegeben werden. Mehrere gemeinschaftlich aufgetretene Antragsteller haften für die Kosten als Gesammtschuldner.

Digitized by Google

2. In den Fällen des §. 30 sind die Kosten der unterliegenden Partei zur Last zu legen.

Kosten, welche durch Ungehorsam oder durch unbegründete Ansprüche oder Einwendungen des oder eines der Gegeninteressenten verursacht worden sind, sind von diesem zu erstatten.

§. 32.

Das Verfahren ist gebührenfrei, dagegen sind nach Maßgabe des §. 31 von den Parteien zu ersetzen:

1. Zehrungskosten und Beförderungskosten der Mitglieder der Commission, und zwar in den Fällen der Zuständigkeit der Landes-Commission nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Februar 1887, betreffend Diäten von Mitgliedern der Expropriations-Commissionen, für die Mitglieder der sonstigen Commissionen nach Maßgabe der für Unser Domanium bezw. in den einzelnen Städten geltenden, bezw. zu treffenden besonderen Bestimmungen.
2. die Gebühren der von der Commission bezw. auf Anordnung der Recursbehörde zugezogenen Sachverständigen in Grundlage der mit denselben in thunlichster Anlehnung an bestehende gesetzliche Taxen zu treffenden Vereinbarungen;
3. alle sonstigen durch das Verfahren bedingten baaren Auslagen der Commission, sowie der Recursbehörde.

§. 33.

Die Bestimmung über den Kostenersatz erfolgt unter Beifügung eines specificirten Verzeichnisses der zu ersetzenden Beträge in Verbindung mit der Entscheidung in der Sache.

Die in der Entscheidung der Commission über den Kostenpunkt getroffene Bestimmung kann durch Recursbeschwerde (§§. 28, 29) auch dann angefochten werden, wenn die betroffene Partei sich durch die Entscheidung in der Sache nicht verletzt erachtet.

§. 34.

Die dem Betrage nach endgültig festgestellte Kostenersatzsumme kann erforderlichen Falles durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beigetrieben werden. Die Einleitung der Zwangsvollstreckung ist von der Commission unter Beifügung einer Bescheinigung über die geschehene endgültige Feststellung bei der Obrigkeit,

Digitized by Google

in deren Bezirk das betreffende Grundstück liegt, wenn der Ersatzpflichtige selbst Träger der Obrigkeit ist, bei Unserer Landesregierung zu beantragen.

§. 35.

In denjenigen Fällen, in welchen ein auf Grund dieses Gesetzes erhobener Anspruch als unzulässig zurückgewiesen wird, ist dem Antragsteller der Ersatz der der Gegenpartei durch das Verfahren verursachten nothwendigen Auslagen aufzuerlegen. Die Feststellung des Ersatzbetrages erfolgt durch die Commission.

Auf die Beitreibung finden die Bestimmungen des §. 34 entsprechende Anwendung.

Abschnitt III.

Entwässerungs- und Bewässerungsverbände.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36.

Zwecks gemeinschaftlicher Herstellung, Benutzung und Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, welche den Interessen der Bodencultur dienen (§. 1) und einen öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzen in Aussicht stellen, können mehrere Grundbesitzer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu einem Verbande zusammentreten. In den Fällen getheilten Eigenthums besteht diese Berechtigung für den Nutzeigenthümer. Fideicommißbesitzer bedürfen zur Theilnahme an einem solchen Verbande der Zustimmung der Fideicommißbehörde.

Die Bildung sonst zulässiger Vereinigungen zur Erreichung gleicher Zwecke, wie gegenwärtiges Gesetz solche befördern will, wird durch Vorstehendes nicht berührt.

§. 37.

Die Bildung des Verbandes erfolgt durch Vereinbarung eines Statuts, welches der Bestätigung durch Unsere Landesregierung bedarf.

Zwecks Vorbereitung der Entschließung Unserer Landesregierung haben die Unternehmer (§. 36) die Anordnung eines Verfahrens zu beantragen, welches die Aufgabe hat, die für die Interessen des beabsichtigten Verbandes in Frage kommenden Verhältnisse durch Verhandlung mit den Betheiligten, sowie durch zweckdienliche Erhebungen klar zu stellen. Für dieses Verfahren sind die auf Grund

Digitized by Google

der §§. 21 und 22 zu bildenden Commissionen zuständig, mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in welchen die in Aussicht genommene Verbandsgemeinschaft, ausschließlich Cabinetsamtsgrundstücke oder ausschließlich domaniale Grundstücke oder ausschließlich Grundstücke Eines städtischen Gebiets umfassen soll, die Thätigkeit der im §. 22 bezeichneten besonderen Commissionen, in allen übrigen Fällen aber die Thätigkeit der im §. 21 bezeichneten Landescommission einzutreten hat. Der Antrag auf Erlaß einer bezüglichen Anweisung an die darnach im einzelnen Falle zuständige Commission, welcher eine allgemeine Beschreibung des geplanten Unternehmens und eine Bezeichnung der die Verbandsbildung beabsichtigenden Grundbesitzer enthalten muß, ist, wenn es sich um die Thätigkeit der Landes-Commission (§. 21) handelt, an Unsere Landesregierung, wenn es sich um die Thätigkeit einer Commission aus §. 22 handelt, an Unsere Landesregierung bezw. an Unser Cammer- und Forst-Collegium bezw. an den betreffenden Magistrat zu richten.

Sind bei einem auf domaniales Gebiet beschränkten Unternehmen Grundstücke mehrerer Amtsbezirke betheiligt, so hat Unser Cammer- und Forst-Collegium Bestimmung darüber zu treffen, welche der mehreren in Frage kommenden Commissionen die Leitung des Verfahrens zu übernehmen hat.

Die bei der Commission erwachsenen Verhandlungen sind nebst dem unter den Betheiligten vereinbarten Statut mit einer gutachtlichen Aeußerung der Commission Unserer Landesregierung vorzulegen.

Unsere Landesregierung kann eine Erneuerung oder Vervollständigung der ihr gemachten Vorlagen anordnen.

Die Kosten des in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Verfahrens fallen den Unternehmern zur Last; jeder derselben haftet als Gesammtschuldner und ist auf Erfordern vor Einleitung des Verfahrens zur Bestellung eines angemessenen Kosten-Vorschusses verpflichtet. Die Bestimmung des zu ersetzenden Betrages erfolgt durch Unsere Landesregierung. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 32 und 34 entsprechende Anwendung.

§. 38.

Unsere Landesregierung kann die bei ihr nachgesuchte Bestätigung des Verbands-Statuts insbesondere dann versagen, wenn die Erreichung des Verbandszwecks wegen entgegenstehender Rechte Dritter fraglich erscheint.

§. 39.

Das Statut muß eine auf technische Bearbeitung begründete anschauliche Beschreibung der beabsichtigten Anlage enthalten und diejenigen Grundstücke, deren

Digitized by Google

Eigenthümer resp. Vertreter zur Bildung des Verbandes zusammentreten, einzeln aufführen.

Daneben muß dasselbe Bestimmung treffen:

1. über den Namen und den Sitz des Verbandes, sowie über die Zeitdauer desselben, wenn das Unternehmen ein zeitlich beschränktes sein soll;
2. über die Art der Bestellung, Zusammensetzung und die Befugnisse eines Verbandsvorstandes, welchem die Vertretung der Verbandsinteressen sowohl nach außen hin, wie gegenüber den einzelnen Verbandsmitgliedern, sowie die laufende Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten obliegt, über die Art seiner Legitimation, sowie über einen etwaigen Widerruf seiner Bestellung;
3. über die der Entscheidung der Gesammtheit der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) vorbehaltenen Angelegenheiten, über das Stimmenverhältniß und das Verfahren bei der Beschlußfassung in diesen Angelegenheiten, sowie über die Voraussetzungen für die Ausübung des den Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmrechts;
4. über die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Verbandsversammlung;
5. über die Art der in Verbands-Angelegenheiten nothwendigen Bekanntmachungen;
6. über den Maßstab für die Aufbringung der durch die Zwecke des Verbandes bedingten einmaligen und fortlaufenden Geldbeiträge, sowie für die Vertheilung etwaiger von den Mitgliedern zu übernehmender Naturalleistungen (z. B. streckenweise Herstellung resp. Unterhaltung der Anlage);
7. über den Maßstab für die antheilige Benutzung der Anlage Seitens der einzelnen Verbandsmitglieder, sowie über die dabei wechselseitig zu beobachtenden Beschränkungen und Rücksichten;
8. über die Art der Zwecks Aufrechterhaltung der Bestimmung ad 7 von dem Verbandsvorstande auszuübenden Controle und die zu diesem Zwecke dem Vorstande einzuräumenden Befugnisse (z. B. Berechtigung zum Verbot zeitweiliger Benutzung der Anlage durch ein Verbandsmitglied, zur Verhängung von Ordnungsstrafen u. dgl.);
9. über die Voraussetzungen, unter welchen das Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes aus dem Verbande von diesem Mitgliede selbst, bezw.

Digitized by Google

ihm gegenüber von der Gesammtheit der übrigen Verbandsmitglieder soll gefordert werden dürfen, und die dabei nothwendige Auseinandersetzung;

10. über die Voraussetzungen einer Aenderung des Statuts, sowie
11. über die Voraussetzungen einer von den Mitgliedern zu beschließenden Auflösung des Verbandes und den Verbleib des Verbandsvermögens.

§. 40.

Durch die Bestätigung des Statuts erlangt der Verband die Rechte einer juristischen Person.

Das bestätigte Statut nebst der Bestätigungs-Verfügung ist von dem Verbandsvorstande gemeinkundig zu machen. (§. 39, Ziffer 5.)

§. 41.

Abänderungen des Statuts, welche von der Verbandsversammlung in statutenmäßiger Weise beschlossen werden, bedürfen gleichfalls der Bestätigung Unserer Landesregierung.

§. 42.

Der Verband unterliegt in Bezug auf eine dem Gesetz und Statut entsprechende Verwaltung seiner Angelegenheiten einer fortlaufenden Aufsicht.

Dieselbe wird ausgeübt:

1. wenn der Verband ausschließlich Cabinetsamts- oder domaniale Grundstücke umfaßt, durch das zuständige Amt, bezw. wenn Grundstücke aus mehreren Domanial-Amtsbezirken betheiligt sind, durch das von Unserm Cammer- und Forst-Collegium zu bestimmende Amt;
2. wenn der Verband ausschließlich Grundstücke Eines städtischen Gebiets umfaßt, durch den Magistrat;
3. in allen übrigen Fällen durch Unsere Landesregierung. Unsere Landesregierung kann für die Zwecke ihrer Aufsichtsführung (Abs. 3 a und b) einen besonderen Commissarius bestellen.

Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere befugt:

a) sich jederzeit durch Augenschein von dem Zustande der Verbands-Anlagen zu überzeugen, sowie jederzeit Kenntniß zu nehmen von dem

Digitized by Google

Stande der Verbands-Kasse, sowie von den die Verbandsverwaltung betreffenden Schriftstücken, Rechnungen u. s. w.;

b) an den ihr anzuzeigenden Verbandsversammlungen durch einen Vertreter theilzunehmen;

c) in Fällen, in welchen die Wirksamkeit des Verbandes eine umfänglichere ist, die Aufstellung und Vorlegung eines jährlichen Haushaltsplans, sowie die Ablegung einer Jahresrechnung zu verlangen und zu diesen Vorlagen ihrerseits Monituren zu erheben.

Zu Veräußerungen etwaiger von dem Verbande erworbener Grundstücke, sowie zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldenstand des Verbandes über den Betrag von 1000 ℳ erhöht wird, bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Gegen die Verfügungen der Aufsichtsbehörde (Abs. 2, 3 und 4) ist innerhalb 4 Wochen in den Fällen zu 1 und 2 Recurs bei Unserer Landesregierung, in den Fällen zu 3 Gegenvorstellung bei Unserer Landesregierung zulässig.

§. 43.

Im Bereiche der statutenmäßigen Wirksamkeit des Verbandes unterliegen Streitigkeiten zwischen der Gesammtheit der Verbandsmitglieder oder dem Verbandsvorstande und einzelnen Verbandsmitgliedern über die Rechte und Pflichten der letzteren, und ebenso derartige Streitigkeiten zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern, soweit sie nicht durch statutenmäßige Beschlußfassung der Verbandsorgane ihre Erledigung finden, unter Ausschluß der gerichtlichen Zuständigkeit der Entscheidung im Verwaltungswege.

Die Entscheidung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde mit Vorbehalt des Recurses bezw. der Gegenvorstellung wie in den Fällen des §. 42, Absatz 5.

§. 44.

Die statutenmäßigen und gesetzlichen (§. 46, Abs. 2) Geldbeiträge und Naturalleistungen der Verbandsmitglieder unterliegen nach Art öffentlicher Abgaben der Zwangsbeitreibung bezw. Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, sofern die Verpflichtung durch Anerkenntniß oder Entscheidung der zuständigen Stelle (§. 43) festgestellt ist. Dasselbe gilt von Ordnungsstrafen, welche der Verbandsvorstand innerhalb seiner Zuständigkeit verhängt hat. Das Vollstreckungsverfahren kann auch gegen Pächter oder sonstige nutzungsberechtigte Inhaber von Verbandsgrundstücken gerichtet werden, mit Vorbehalt des denselben verbleibenden Regresses gegen die eigentlich Verpflichteten.

Digitized by Google

Der Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung ist an die Obrigkeit, in deren Bezirk das Grundstück liegt, wenn der Verpflichtete Träger der ortsobrigkeitlichen Rechte ist, an Unsere Landesregierung zu richten.

§. 45.

Auf die aus der Betheiligung an dem Verbande für die einzelnen Verbandsgrundstücke und deren Besitzer sich ergebenden Belastungen und Verpflichtungen finden die Vorschriften der einheimischen Hypotheken-Gesetze über öffentliche Abgaben und Lasten Anwendung.

Bei dem Wechsel des Eigenthümers eines zu dem Verbande gehörenden Grundstücks tritt der neue Erwerber von Rechtswegen in die Verbandsgemeinschaft ein. Derselbe haftet dem Verbande für unerfüllte Verbindlichkeiten des bisherigen Eigenthümers.

§. 46.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Vermögen desselben.

Reicht dasselbe zur Befriedigung der Verbandsgläubiger nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Beiträge aufzubringen, welche der Vorstand nach Maßgabe des statutenmäßigen Beitragsmaßstabes (§. 39, Ziffer 6) auf die Verbandsmitglieder umzulegen hat.

Ist in einem solchen Falle Zwangsvollstreckung gegen ein Verbandsmitglied ganz oder theilweise fruchtlos geblieben, so ist der Ausfall auf die übrigen Verbandsmitglieder in entsprechender Weise zu vertheilen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn über das Vermögen eines Verbandsmitgliedes das Concursverfahren eröffnet worden ist, unbeschadet der Berechtigung des Verbandes, seine Forderung auf den rückständigen Beitrag im Concursverfahren zur Geltung zu bringen.

§. 47.

Eine Auflösung des Verbandes, welche von der Verbands-Versammlung in statutenmäßiger Weise beschlossen worden ist, bedarf der Bestätigung durch Unsere Landesregierung.

Die Bestätigung kann insbesondere dann versagt werden, wenn das Interesse der Verbandsgläubiger nicht ausreichend sicher gestellt erscheint.

§. 48.

Unsere Landesregierung kann die Auflösung des Verbandes verfügen, wenn in Jahresfrist, von der Bestätigung des Statuts an gerechnet, mit der Ausführung

Digitized by Google

des Unternehmens nicht begonnen worden oder wenn die begonnene Ausführung ein Jahr lang eingestellt gewesen und die Verzögerung durch Verschulden der Verbandsmitglieder herbeigeführt ist oder durch dieselbe wesentliche Voraussetzungen der Genehmigung des Statuts verändert worden sind.

In der Auflösungsverfügung ist in Ermangelung bezüglicher Bestimmungen des Statuts über die Liquidation des Verbandes und über den Verbleib des Verbandsvermögens Bestimmung zu treffen.

Zwangsbefugnisse

a. zur Beförderung der Verbandsbildung.

§. 49.

Grundbesitzer, welche die Bildung eines Verbandes nach Maßgabe der §§. 36 flgde. beabsichtigen, können im Interesse des projectirten Verbandsunternehmens gegenüber dritten Grundbesitzern oder sonstigen Interessenten diejenigen Berechtigungen in Anspruch nehmen, über welche im Abschnitt I dieses Gesetzes Bestimmungen getroffen worden sind.

§. 50.

Außerdem können die Unternehmer (§. 49) von andern Grundbesitzern gegen deren Willen die Theilnahme an dem zu bildenden Verbande verlangen, wenn

1. die zweckmäßige Ausführung des Unternehmens dessen Ausdehnung auf die Grundstücke der Widersprechenden durch Aufnahme derselben in die Verbandsgemeinschaft erfordert und
2. die bei der Anlage betheiligten Grundstücke derjenigen Besitzer, welche die Ausführung beabsichtigen, zusammen mindestens einen doppelt so großen Flächeninhalt haben, als die zu betheiligenden Grundstücke der Widersprechenden.

Der Beitritt zu dem Verbande kann nicht verlangt werden, wenn das Unternehmen für das Grundstück des Widersprechenden eine erhöhete Ertragsfähigkeit überall nicht in Aussicht stellt, oder wenn rücksichtlich desselben eine besondere Benutzungsweise stattfindet, die für den Eigenthümer von größerem Werthe ist, als die beabsichtigte Ent- und Bewässerung.

§. 51.

Den durch Zwang zur Theilnahme beigezogenen Grundbesitzern, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an den Kosten des Unternehmens

Digitized by Google

ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes ganz oder theilweise sofort zu bestreiten, haben die übrigen betheiligten Grundbesitzer gegen künftigen Rückersatz und vierprocentige Verzinsung einen entsprechenden Vorschuß zu gewähren.

Die minder Bemittelten können sich der Annahme des Vorschusses und damit der Theilnahme an dem Unternehmen durch Abtretung der betreffenden Grundflächen an die übrigen betheiligten Grundbesitzer entziehen. Die Feststellung der Entschädigung hierfür geschieht nach den Grundsätzen des Neuen Expropriations-Gesetzes für Land- und Wasserstraßen vom 18. Februar 1837.

§. 52.

Ergiebt sich nach Ablauf einer Zeit von 5 Jahren, aber vor Ablauf von 10 Jahren nach Vollendung der Anlage, daß das Unternehmen für die Grundstücke der Widersprechenden, ohne deren Verschulden die Ertragsfähigkeit in keiner Weise oder doch nicht in entsprechendem Maße erhöht, oder einen bleibenden Nachtheil zur Folge gehabt hat, so können die Widersprechenden von den veranlassenden Unternehmern im ersteren Falle den verhältnißmäßigen Rückersatz des geleisteten Kostenbeitrags, sowie der bezahlten Zinsen bezw. Aufhebung ihrer Schuld und im letzteren Falle auch den Ersatz des erwiesenen Schadens in Anspruch nehmen.

Zwecks Sicherstellung bezw. Durchführung dieses Anspruchs können die Widersprechenden verlangen, daß die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke erstmalig unmittelbar vor Ausführung der Anlage und sodann von Neuem frühestens 5 und spätestens 10 Jahre nach deren Vollendung durch Sachverständige geschätzt werde. Bei dieser Schätzung sollen nicht mehr als 3 Sachverständige zugezogen werden, deren Wahl zunächst der Uebereinkunft der Betheiligten zu überlassen ist.

§. 53.

Kann die Bestätigung des vereinbarten Verbands-Statuts nicht erfolgen, weil die Ausführung des beabsichtigten Unternehmens die vorgängige erfolgreiche Geltendmachung von Ansprüchen der in den §§. 49 und 50 gedachten Art voraussetzt, oder kommt aus dem gleichen Grunde die allseitige Vereinbarung eines zur Bestätigung geeigneten Statuts nicht zu Stande, so können die Unternehmer die Anordnung eines Verfahrens erwirken, welches die Aufgabe hat, sowohl eine Entscheidung über die Statthaftigkeit jener Ansprüche, wie auch eventuell eine Entscheidung über die Bestätigung des Verbands-Statuts herbeizuführen.

Digitized by Google

§. 54.

In Bezug auf die Eröffnung und den Gang dieses Verfahrens, in Bezug auf die für dasselbe zuständigen Behörden, sowie in Bezug auf die zulässigen Rechtsmittel finden, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen der §§. 55—61, diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung, welche in den §§. 21—29 für die Berechtigungen aus Abschnitt I. dieses Gesetzes bezw. in den §§. 37 und 38 in Bezug auf die Bestätigung des Verbands-Statuts getroffen worden sind.

§. 55.

Die Entscheidung, durch welche Ansprüche der Unternehmer aus den §§. 49 und 50 für statthaft erklärt werden, erfolgt unter Vorbehalt der endgültigen Entschließung Unserer Landesregierung über die Bestätigung des Verbands-Statuts

1. in den Fällen des §. 49 unter Erlaß eines die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien, d. h. der beabsichtigten Verbandsgemeinschaft, und des betheiligten Dritten, festsetzenden Regulativs (§. 27);
2. in den Fällen der §§. 50 und 51 unter Anführung derjenigen statutarischen Normen, welchen die Widersprechenden sich zu unterwerfen haben.

Daneben ist in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft Bestimmung zu treffen:

a) über die Frage, in welchen Fristen ein etwa zu leistender Kostenvorschuß aus §. 51 zurückzuersetzen ist,
b) in den Fällen des §. 52 über die Personen der für die erstmalige Schätzung zuzuziehenden Sachverständigen.

§. 56.

Gleichzeitig mit dem Erlaß einer Entscheidung des in §. 55 (1 und 2) bezeichneten Inhalts hat die entscheidende Behörde das Verbands-Statut in derjenigen Form festzustellen, in welcher dasselbe in dem bisherigen Verfahren von den Unternehmern vereinbart worden ist, beziehungsweise von den etwa Widersprechenden nach Maßgabe der erlassenen Entscheidung (§. 55, Ziffer 2) anerkannt werden muß.

§. 57.

Werden Ansprüche der Unternehmer, welche eine nothwendige Vorbedingung für das Zustandekommen der Verbandsbildung sind, als unstatthaft verworfen, so ist von der Feststellung eines Verbands-Statuts (§. 56) abzusehen.

Digitized by Google

§. 58.

Wird auf Recurs-Beschwerde der Unternehmer eine in der Vorinstanz ergangene Entscheidung des in §. 57 bezeichneten Inhalts abgeändert, so ist die Sache zwecks Abgabe einer anderweitigen Entscheidung bei gleichzeitiger Feststellung des Verbands-Statuts (§. 56) an die erste Instanz zurückzuweisen.

§. 59.

Nachdem über die auf Grund der §§. 49 und 50 erhobenen Ansprüche zu Gunsten der Unternehmer eine endgültige Entscheidung getroffen oder aber in dem gleichen Sinne im Laufe des Verfahrens eine gütliche Verständigung erreicht worden ist, erfolgt die Entschließung Unserer Landesregierung über die Bestätigung des festgestellten Verbands-Statuts, beziehungsweise wenn das Verfahren wegen jener Ansprüche in der Vorinstanz seinen Abschluß gefunden hat, zu dem angegebenen Zwecke die berichtliche Vorlage der Acten bei Unserer Landesregierung.

§. 60.

Auf das Verfahren bei Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern über spätere Erstattungs- und Entschädigungs-Ansprüche in Grundlage der Bestimmungen des §. 52 finden die Vorschriften des §. 30 entsprechende Anwendung.

Die Sachverständigen für eine beantragte spätere Schätzung (§. 52, Abs. 2) werden in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft von der zuständigen Commission ernannt.

§. 61.

Auf die Kosten des in den §§. 53 bis 60 vorgeschriebenen Verfahrens finden die Bestimmungen der §§. 31 bis 35 und 37, Abs. 6 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Verpflichtung zum Kostenersatz in den Fällen des §. 60 die Vorschrift zu Ziffer 2 im §. 31, in allen übrigen Fällen die Vorschriften zu Ziffer 1 des §. 31 maßgebend sind.

b. nach erfolgter Verbandsbildung.

§. 62.

Stellt es sich nach erfolgter Genehmigung des Verbands-Statuts heraus, daß das Verbandsinteresse gegenüber einem dritten Grundbesitzer oder sonstigen Interessenten die Geltendmachung eines Anspruchs der im §. 1 bezeichneten Art erfordert, so ist der Verband als solcher (§. 40, Abs. 1) berechtigt, nach Maßgabe der Vorschriften im I. Abschnitt dieses Gesetzes diesen Anspruch zu erheben und durchzuführen.

Digitized by Google

§. 63.

Der Verband als solcher ist weiter berechtigt, den nachträglichen Beitritt eines dritten Grundbesitzers zu dem Verbande zu verlangen, wenn es sich nach Genehmigung des Verbands-Statuts herausstellt, daß die zweckmäßige Ausführung bezw. die bestimmungsmäßige Benutzung der Anlage die Aufnahme der Betreffenden in die Verbandsgemeinschaft erfordert und auch die übrigen im §. 50 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

§. 64.

Der Verband ist verpflichtet, ein benachbartes Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in die Verbandsgemeinschaft aufzunehmen, wenn die Ent- oder Bewässerung dieses Grundstücks durch Mitbenutzung der Verbandsanlagen auf die zweckmäßigste Weise erfolgen kann und die Verbandsanlagen bei entsprechender Einrichtung hinreichen, um ohne Nachtheile für die bisherigen Verbandsmitglieder den gemeinsamen Bedürfnissen zu entsprechen.

Das neu eintretende Mitglied hat jedoch dem Verbande einen entsprechenden Theil der Anlagekosten zu erstatten, sowie diejenigen besonderen Kosten zu tragen, welche etwa speciell durch seine Mitbenutzung der Verbandsanlagen erwachsen sollten.

§. 65.

Streitigkeiten über die Statthaftigkeit der auf Grund der §§. 63 und 64 erhobenen Ansprüche unterliegen gleichfalls der Erledigung in einem Verfahren nach Maßgabe der für die Zwecke des Abschnitts I. dieses Gesetzes in den §§. 22—35 gegebenen Vorschriften. Wegen der Verpflichtung zum Kostenersatz gelten die Bestimmungen im §. 31 (Abs. 1, Nr. 1, Abs. 2).

Schlußbestimmungen.

§. 66.

Die Vornahme von Vorarbeiten für eine in Grundlage dieses Gesetzes (Abschnitt I. und II.) beabsichtigte Anlage muß gegen Bestellung einer angemessenen Sicherheit für etwaige Beschädigungen von jedem Grundbesitzer auf seinem Gebiet gestattet werden. Ueber die Höhe der zu bestellenden Sicherheit entscheidet im Streitfalle, wenn der die Sicherheit begehrende Grundbesitzer Träger der Ortsobrigkeit ist, Unsere Landesregierung, in allen übrigen Fällen die Ortsobrigkeit mit Vorbehalt des Recurses an Unsere Landesregierung.

Digitized by Google

§. 67.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Die Verordnung vom 31. Juli 1846, betreffend Entwässerung der Ländereien, wird ihrem übrigen Inhalte nach aufgehoben, jedoch bewendet es auch für die Folge bei den Bestimmungen der §§. 14 und 32, Abs. 2 dieser Verordnung.

§. 68.

Landesherrlich genehmigte Ortsstatute werden durch dieses Gesetz nicht betroffen.

Auch bleibt es den einzelnen Städten noch ferner freigestellt, durch ein unter landesherrlicher Genehmigung zu erlassendes Statut die Absichten dieses Gesetzes innerhalb des eigenen Stadtgebiets zu befördern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 30. August 1893.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

Dr. Selmer.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rechtsanwalt Dr. jur. Christian Lange aus Schönberg von Michaelis d. J. ab zum Amtsrichter bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Woldegk zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. September 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 36. Neustrelitz, den 7. October. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Ermächtigung des Steueramts Neustrelitz zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Säcke, welche für die Zuckerfabrik in Woldegk vom Auslande eingehen.

(2.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien im Monat September 1893.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Verwaltung der in Feldberg errichteten Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung.

(4.) Bekanntmachung, betr. den Beitritt von Niederländisch-Indien zur Wiener Postpacket-Uebereinkunft.

(5.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung eines Postamts in Blankensee an Stelle der aufgehobenen Postagentur.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Dem Großherzoglichen Steueramte Neustrelitz ist die Ermächtigung ertheilt, Begleitscheine I. über Säcke, welche für die Zuckerfabrik zu Woldegk vom Ausland eingehen, zu erledigen, — solche Säcke auch zu anderen als den höchsten Zollsätzen abzufertigen.

Neustrelitz, den 20. September 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Dr. Selmer.

Digitized by Google

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats September 1893 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	14	ℳ	80	₰
2.	„ „	Roggen	12	„	35	„
3.	„ „	Gerste	14	„	90	„
4.	„ „	Hafer	17	„	8	„
5.	„ „	Erbsen	30	„	—	„
6.	„ „	Stroh	5	„	50	„
7.	„ „	Heu	7	„	50	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September 1893 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat October 1893 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	18	ℳ	—	₰
„ „	Stroh	5	„	50	„
„ „	Heu	8	„	—	„

Neustrelitz, den 4. October 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Dr. Selmer.

(3.) Großherzogliche Landes-Regierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Verwaltung der in Feldberg errichteten Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Mecklenburg — Nr. 51 des unter dem 18. December 1890 publicirten Verzeichnisses — an Stelle des Amtsdiätars C. Godenschweger der Amtsdiätar Ernst Siebert beauftragt worden ist.

Neustrelitz, den 5. October 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Dr. Selmer.

Digitized by Google

(4.) Vom 1. Oktober ab tritt Niederländisch-Indien der Wiener Postpacket-Uebereinkunft vom 4. Juli 1891 bei.

In Folge dessen kommen von diesem Zeitpunkte ab auf den Postpacketverkehr nach Niederländisch-Indien die Bedingungen und der Tarif des Vereinsdienstes zur Anwendung. Die Postanstalten ertheilen hierüber auf Verlangen nähere Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), 23. September 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(5.) Die Postagentur in Blankensee (Mecklb.) ist am 30. September zur Aufhebung gelangt. An ihrer Stelle ist dort am 1. October ein Postamt eröffnet worden.

Schwerin (Mecklb.), den 3. October 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Arbeiter Friedrich Wilhelm Carl Buchin in Zirzow an Kindes Statt angenommenen Rudolf Joachim Friedrich Harz den Familiennamen Buchin beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 12. September 1893.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Arbeitsmann Otto Johann Friedrich Patzenhauer zu Bauhof Strelitz an Kindes Statt angenommenen Wilhelm Friedrich Carl Christian Kröchert den Familiennamen Patzenhauer beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 12. September 1893.

(3.) Der Amtsschreiber Carl Godenschweger in Stargard ist zum ersten und der Amtsdiätar Carl Maaß daselbst zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stargard II. bestellt worden.

Neustrelitz, den 24. September 1893.

Digitized by Google

(4.) Der Schulmeister Wilhelm Mülling in Kotelow ist zum Standesbeamten und der Mühlenbesitzer Bleeck auf der Neuen Mühle zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kotelow Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 30. September 1893.

(5.) Der Prädikant Franz Staecker in Kratzeburg ist am 16. Sonntag nach Trin. — 17. September d. J. — in der Kirche zu Kratzeburg der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt worden, um nöthigenfalls auch die sämmtlichen geistlichen Amtsgeschäfte für den Kirchenrath Stüber besorgen zu können.

Neustrelitz, den 22. September 1893.

(6.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist dem Amtsrichter Dr. Lange in Woldegk das erledigte Amt eines Kirchenökonomus daselbst von Michaelis d. J. an übertragen.

Neustrelitz, den 25. September 1893.

Hierbei: Nr. 33 und 34 des Reichsgesetzblattes für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 37. Neustrelitz, den 16. October. **1893.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 12.) Verordnung, betr. die Theilung des Standesamtsbezirks Kotelow in die Standesamtsbezirke Kotelow und Lübbersdorf.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung des Betriebes für den Güterverkehr auf der Strecke der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn von Blankensee bis Woldegk.

(2.) Bekanntmachung, betr. den am 15. November d. J. in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtag.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphenanlagen.

I. Abtheilung.

(№ 12.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des §. 10 Unserer Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 14. August 1875 bestimmen Wir nach Anhörung der betheiligten Obrigkeiten:

Digitized by Google

1. Der bisherige Standesamtsbezirk Kotelow in Unserem Herzogthume Strelitz wird in die beiden Standesamtsbezirke Kotelow und Lübbersdorf zerlegt.
2. Der Standesamtsbezirk Kotelow, für welchen das Standesamt zu Kotelow von Bestand bleibt, umfaßt die Gutsbezirke Kotelow mit der Neuen Mühle, Klockow mit den Bauerhöfen und Wittenborn.
3. Der Standesamtsbezirk Lübbersdorf, für welchen ein Standesamt in Lübbersdorf errichtet wird, umfaßt den Gutsbezirk Lübbersdorf mit der Meierei und den Bauerhöfen und der Alten Mühle.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Ostende, den 19. September 1893.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

Dr. Selmer.

II. Abtheilung.

(1.) Mit Genehmigung Großherzoglicher Landes-Regierung ist der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft vorläufig gestattet worden, den Betrieb für den Güterverkehr auch auf der Strecke von Blankensee bis Woldegk vom 8. d. Mts. ab zu eröffnen.

Neustrelitz, den 9. October 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Dr. Selmer.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 15. November d. J. in der Stadt Sternberg anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelnen Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz, den 16. October 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

2c. 2c.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 15. November d. J. in Sternberg eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 14. November d. J., in Sternberg einzufinden und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefügt ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtagsschlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht: so sollet ihr dennoch zu allem dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 16. October 1893.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Capita proponenda.

1. Die ordinaire Landes-Contribution und der Landes-Beitrag.
2. Bewilligung des Edictes zur Deckung der Bedürfnisse der Central-Steuerkasse.

(3.) Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, beispielsweise durch Zertrümmerung der Porzellan-Isolatoren mittelst Steinwürfe u. s. w. ausgesetzt. Durch einen solchen Unfug wird die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gefährdet. Es wird daher hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht. Die Bestimmungen im Strafgesetzbuch lauten:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindet oder gefährdet, daß er

Digitized by Google

Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft u. s. w.

§. 318[a] ꝛc. . . . . .

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Bei diesem Anlaß wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Schwerin (Mecklb.), den 11. October 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von F. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 38. Neustrelitz, den 21. October. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung des Betriebes für den Personenverkehr auf der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn.

(2.) Bekanntmachung, betr. Poständerungen in Folge der Eröffnung der Eisenbahn Blankensee-Woldegk-Strasburg i./U.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landes-Regierung hat der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft vorläufig die Genehmigung zu der Eröffnung des Betriebes für den Personenverkehr auf der im hiesigen Lande belegenen Eisenbahnstrecke vom 15. d. Mts. ab ertheilt.

Neustrelitz, den 14. October 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) In Folge der Eröffnung der neuen Eisenbahnstrecke Blankensee-Woldegk-Strasburg (Uckerm.) treten vom 20. October ab in den Cursverhältnissen und in den Posteinrichtungen ꝛc. folgende Aenderungen ein:

1. Es werden aufgehoben:
   a) Die täglich einmalige Personenpost zwischen Feldberg (Mecklb.) und Neustrelitz,
   b) die täglich einmalige Personenpost zwischen Feldberg (Mecklb.) und Stargard (Mecklb.),
   c) die Landpostfahrt und die Botenpost zwischen Bredenfelde und Woldegk,
   d) die Landbriefträgerverbindung durch Landbriefträger zu Fuß zwischen Bredenfelde und Feldberg,
   e) die Landbriefträgerpost durch Landbriefträger zu Fuß zwischen Blankensee (Mecklb.) und Carpin (Mecklb.),
   f) die Landpostfahrt zwischen Carpin und Grünow (Mecklb.).
2. Neu eingerichtet werden:
   a) eine täglich dreimalige sechssitzige Personenpost zwischen Feldberg und Quadenschönfeld — Personengeldsatz 10 Pf. für das Kilometer — mit folgendem Gange:

9^{55}	$2\ 0$	9^{40}	ab Quadenschönfeld, Ag.	an	6^{50}	12^{40}	7^{15}
10^{10}	2^{15}	9^{55}	„ Möllenbeck, Posthfst.	ab	6^{25}	12^{15}	6^{50}
11^{10}	3^{15}	10^{55}	an Feldberg	„	5^{35}	11^{25}	$6\ 0$

   b) eine Landpostfahrt (Sonntags Landbriefträger zu Fuß) und eine Botenpost zwischen Blankensee und Grünow mit folgendem Gange:

F. L. w.	B. w.	B. s.			B. w. *	F. L. w.	B. s.
9^{45}	$3\ 0$	9^{45}	ab Blankensee	an	12^{50}	$7\ 0$	$7\ 0$
10^{10}	3^{35}	10^{20}	„ Groß-Schönfeld, Posthfst.	ab	11^{30}	6^{35}	6^{20}
10^{50}	4^{30}	11^{20}	„ Carpin (Mecklb.) Ag.	„	10^{50}	$6\ 5$	5^{40}
$12\ 0$	5^{40}	12^{40}	an Grünow (Mecklb.) Ag.	„	9^{30}	5^{15}	4^{15}

w. = wochentäglich, s. = sonntäglich.

3. Es treten die nachbezeichneten Veränderungen ein:
   a) An Stelle der täglich dreimaligen Postsachenbeförderung mittels Privat-Personenfuhrwerks zwischen Oertzenhof und Woldegk tritt eine gleichartige Verbindung mit täglich zweimaligem Gange:

Digitized by Google

10^{55}	$8\frac{10}{}$	ab Oertzenhof	an	8^{45}	$6\frac{5}{}$
11^{45}	$9\frac{0}{}$	an Woldegk	ab	7^{55}	5^{15}

b) Die Personenpost zwischen Woldegk und Prenzlau erhält folgenden Gang:

...	ab	Prenzlau Bhf.	an 8^{10}
5^{35}	„	Prenzlau	ab $8\ 0$
$6\frac{15}{}$	„	Dedelow, Posthfst.	„ $7\ 0$
$6\frac{50}{}$	„	Holzendorf, Ag.	„ 6^{40}
$8\frac{15}{}$	„	Wolfshagen, Ag.	„ $5\frac{20}{}$
$8\frac{45}{}$	an	Woldegk	„ $4\frac{40}{}$

c) Die Landbriefträger- und Botenposten zwischen Fürstenwerder und Woldegk werden künftig mit folgendem Gange verkehren:

F. L. w.	B.*	L. s.			F. L. w.	B.*	L. s.
$8\ 0$	4^{30}	8^{10}	ab Fürstenwerder, Ag.	an	6^{15}	$2\ 5$	7^{50}
8^{45}	5^{20}	$9\ 0$	„ Göhren, Posthfst.	ab	5^{35}	1^{10}	6^{50}
$11\ 0$	$6\frac{15}{}$	11^{50}	an Woldegk (Mecklb.)	„	$5\frac{0}{}$	12^{20}	$6\ 0$

d) Für die Landbriefträger- und Botenposten zwischen Woldegk und Wolfshagen ist folgender Gang in Aussicht genommen:

L.*	B.			L.*	B.
10^{10}	12^{50}	ab Wolfshagen, Ag.	an	10^{0}	4^{0}
11^{45}	1^{50}	an Woldegk (Mecklb.)	ab	6^{0}	3^{0}

e) Die Landpostfahrt, sowie die Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß zwischen Feldberg und Triepkendorf erhalten den nachstehend angegebenen Gang:

†) L. w.*	F. L. w.			†) L. w.*	F. L. w.
$7\ 0$	12^{0}	ab Feldberg (Mecklb.)	an	4^{30}	$8\frac{15}{}$
9^{30}	2^{0}	an Triepkendorf, Ag.	ab	2^{30}	$6\frac{30}{}$

†) Sonntags B.

f) Die Postagentur in Möllenbeck wird nach Quadenschönfeld verlegt, während in ersterem Orte eine Posthülfstelle mit Telegraphenbetrieb zur Einrichtung kommt. Die Posthülfstelle in Quadenschönfeld wird aufgehoben.

Digitized by Google

g) Die Postagenturen in Carpin und Grünow gehen aus dem Betriebsverbande des Postamts in Neustrelitz in denjenigen des Postamts zu Blankensee über.

Schwerin (Mecklb.), den 14. October 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Für den durch die Allerhöchste Verordnung vom heutigen Tage eingerichteten Standesamtsbezirk Lübbersdorf sind zum Standesbeamten der Oberinspector Boest und zum Stellvertreter der Schulmeister Lüth, beide in Lübbersdorf, bestellt worden.

Neustrelitz, den 19. September 1893.

(2.) Der Rechtscandidat Hermann Ernst von Borck aus Möllenbeck hat die erste juristische Prüfung vor der Prüfungsbehörde in Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 13. October 1893.

(3.) Der Rechtscandidat Paul Kretschmann aus Mirow hat die erste juristische Prüfung vor der Prüfungsbehörde in Rostock „mit Auszeichnung" bestanden.

Neustrelitz, den 13. October 1893.

(4.) Der Rechtscandidat Ulrich Horn aus Neustrelitz hat die erste juristische Prüfung vor der Prüfungsbehörde in Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 16. October 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von A. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 39. Neustrelitz, den 30. October. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. den Beitritt des dem Landrath und Klosterhauptmann Kammerherrn von Oertzen gehörenden Gutes Cosa c. p. Friedberg zum ritterschaftlichen Polizeiverein in Neubrandenburg.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Quadenschönfeld und die Umwandlung der Postagentur in Möllenbeck in eine Posthülfstelle.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 2. April 1879 — Officieller Anzeiger p. 39 — wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das dem Landrath und Klosterhauptmann, Kammerherrn von Oertzen gehörende Gut Cosa c. p. Friedberg dem ritterschaftlichen Polizeiverein in Neubrandenburg beigetreten ist.

Neustrelitz, den 14. October 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) In Quadenschönfeld wird am 29. October eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält. Gleichzeitig wird die Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Möllenbeck (Mecklb.) in eine Posthülfstelle mit Telegraphenbetrieb umgewandelt.

Schwerin (Mecklb.), den 28. October 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landschaftsgärtner August Kammann in Hamburg das Prädikat als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 26. September 1893.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Brauereibesitzrr Ch. F. Lange in Malchow das Prädikat als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 26. September 1893.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem am 23. Juni v. J. erfolgten Ableben des Kaiserlich Russischen Oberstabsarztes Rudolf von Rieben auf Galenbeck, Gehren und Wittenborn beiderlei Antheils c. p. dem russischen Staatsangehörigen, Kaiserlich Russischen Generalmajor a. D. Vico von Rieben zu St. Petersburg wegen der auf ihn verstammten Mannlehn- und Fideicommißgüter Galenbeck, Gehren und Wittenborn c. p. den gewöhnlichen Muthschein zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 16. October 1893.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem August von Michael auf Schönhausen wegen des nach dem Ableben seines Bruders, des Carl von Michael auf Ganzkow, auf ihn verstammten Mannlehn- und Fideicommißgutes Ganzkow den gewöhnlichen Muthschein zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 16. October 1893.

Digitized by Google

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hermann Ernst von Borck aus Möllenbeck zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. October 1893.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Paul Kretschmann aus Mirow zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. October 1893.

---

(7). Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Ulrich Horn von hier zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. October 1893.

(8.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem am 25. Juli 1879 zu Ballin geborenen Friedrich August Wilhelm Reinhardt den Familiennamen Schüler beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 19. October 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 40. Neustrelitz, den 6. November. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Aufforderung zur Einsendung von Notizen für das künftigjährige Hof- und Staats-Handbuch.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Deutschen Reichstages.
(3.) Bekanntmachung, betr. Postpackete nach Persien.
(4.) Bekanntmachung, betr. Beförderung von Postpacketen nach Britisch-Central-Afrika.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Sämmtliche in dem Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute ꝛc. werden hierdurch aufgefordert resp. angewiesen, die zur Berichtigung und Vervollständigung des Handbuchs erforderlichen Nachrichten bis zum 15. December d. J. an den Regierungs-Registrator Hoth hieselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 3. November 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Durch Kaiserliche Verordnung vom 28. v. M. ist der Reichstag des Deutschen Reiches berufen, am 16. November cr. in Berlin zusammenzutreten.

Neustrelitz, den 2. November 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Vom 1. November ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Persien auf dem Wege über Bremen-Aden-Buschir nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereins-Postpacket-Uebereinkunft versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Die Taxe beträgt einheitlich 6 ℳ 80 ₰ für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 30. October 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(4.) Von jetzt ab werden Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Britisch-Central-Afrika zur Beförderung zugelassen.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 2. November 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

Vom Großherzoglichen Consistorium ist den Candidaten der Theologie Hermann Albrecht aus Friedland, Karl Schultz aus Neustrelitz, Karl Wendt

Digitized by Google

aus Neubrandenburg, Gustav Langmann aus Carlow, Johannes Breest aus Triepkendorf und Adolf Grobbecker aus Wesenberg auf Grund der von ihnen bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt.

Neustrelitz, den 10. October 1893.

Hierbei: Nr. 35 und 36 des Reichsgesetzblattes für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von F. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 41. Neustrelitz, den 28. November. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Ernennung von Sachverständigen für die Neubemessung der Branntweincontingentmengen.
(2.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien im Monat October 1893.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Posthülfstelle in Pragsdorf.
(4.) Bekanntmachung, betr. den Gang der Personenposten zwischen Feldberg und Quadenschönfeld.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Zu Sachverständigen für die Zwecke des § 10 b der unter dem 18. Juni 1890 vom Bundesrathe beschlossenen Vorschriften, betreffend die Neubemessung der Branntweincontingentmengen sind pro $18^{93}/_{96}$ für das Gebiet des hiesigen Großherzogthums

der Gastwirth G. Hardt in Stargard und
der Gutsbesitzer M. Lemcke auf Neddemin

ernannt worden.

Neustrelitz, den 7. November 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats October 1893 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	14	ℳ	78 ₰
2.	„ „	Roggen	12	„	41 „
3.	„ „	Gerste	15	„	18 „
4.	„ „	Hafer	17	„	70 „
5.	„ „	Erbsen	30	„	— „
6.	„ „	Stroh	5	„	— „
7.	„ „	Heu	6	„	75 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	— „
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50 „
10.	1000 Soden	Torf	8	„	— „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats October 1893 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November 1893 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	18	ℳ	— ₰
„ „	Stroh	5	„	— „
„ „	Heu	7	„	— „

Neustrelitz, den 7. November 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes ist in Pragsdorf, D. A. Stargard, eine Posthülfstelle eingerichtet worden.

Schwerin (Mecklb.), den 8. November 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Hoffmann.

(4.) Die Personenposten zwischen Feldberg (Mecklb.) und Quadenschönfeld erhalten vom 1. December ab folgenden Gang:

Digitized by Google

Hinfahrten.					Rückfahrten.		
5^{25} Vm.	11^{15} Vm.	5^{50} Nm.	aus Feldberg (Mecklb.) in	11^{20} Vm.	3^{25} Nm.	$11\frac{5}{}$ Nm.
6^{20} „	12^{10} Nm.	6^{45} „	„ Möllenbeck, Pfthfst. aus	10^{10} „	2^{15} „	9^{55} „
6^{50} „	12^{40} „	7^{15} „	in Quadenschönfeld, Ag. „	9^{55} „	2^{0} „	9^{40} „

Schwerin (Mecklb.), den 23. November 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstbeflissenen Max Neumann aus Feldberg die Aufnahme unter die Zahl der ohne Anciennetät zu ihrer practischen Ausbildung angestellten Forstpractikanten zu gewähren geruht.

Neustrelitz, den 1. November 1893.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Sächsischen Oberstlieutenant Kirchhoff, etatsmäßigen Stabsofficier im 7. Infanterie-Regiment „Prinz Georg" Nr. 106 und dem Königlich Sächsischen Hauptmann und Batterie-Chef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12 von Watzdorf das Ritterkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 1. November 1893.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Freiherrn von Eppinghoven, Hausmarschall Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha, Herzogs von Edinburg, zum Großcomthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 8. November 1893.

(4.) Der Bäckermeister Carl Wannecke in Strasen ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Strasen bestellt worden.

Neustrelitz. den 10. November 1893.

Digitized by Google

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postsecretair Heinrich Otto in Geestemünde vom 1. k. M. ab zum Postsecretair beim Postamte in Neustrelitz zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 21. November 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 42. Neustrelitz, den 7. December. **1893.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 13.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 19. December 1883, betr. Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen.
II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Versicherungsgesellschaft zu Schwedt.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 13.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

Artikel I.

Die Verordnung vom 19. December 1883, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, erhält folgende Aenderungen und Zusätze:

Digitized by Google

Zu §. 1. Im ersten Absatz heißt es unter Nummer

4. „Musikaufführungen, Schaustellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet,“

und folgt als Nummer

„5. theatralische Vorstellungen darbieten will.“

Zu §. 2 der Nummer 5 folgt als Nummer

„6. für theatralische Vorstellungen im Inlande domicilirter stehender Theater außerhalb des Orts ihrer Niederlassung,“

Zu §. 3. Der Anfangsatz der Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Werden Musikaufführungen, Schaustellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft nicht obwaltet, sowie theatralische Vorstellungen von Gesellschaften dargeboten, so kann in analoger Anwendung des § 60 d der Gewerbeordnung entweder ein gemeinsamer Wandersteuerschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt, oder aber es kann für den Unternehmer und jedes Mitglied je ein besonderer Schein ertheilt werden. In beiden Fällen sind für den Unternehmer 50 ℳ, für jedes Mitglied 15 ℳ Steuer zu berechnen, bei Theatergesellschaften aber für den Unternehmer nur 15 ℳ, für jedes Mitglied nur 3 ℳ“ —

Zu §. 4. Die beiden ersten Sätze der Nummer 1 erhalten folgende Fassung:

„1. Die Wandersteuerscheine werden ausgestellt von der Großherzoglichen Gewerbe-Commission zu Neustrelitz und zwar für die in § 1 sub 1 bis 4 genannten Betriebe, sowie für die unter Nummer 5 daselbst genannten theatralischen Vorstellungen, wenn bei denselben ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet, in Anschluß an den Wandergewerbeschein ans §. 55 der Gewerbeordnung, für die theatralischen Vorstellungen aber, bei denen ein höheres Kunstinteresse obwaltet, und für die im letzten Absatz des §. 1 genannten Fälle ohne diesen Wandergewerbeschein. Die Ausstellung erfolgt immer für das Kalenderjahr, nur in den im §. 1 unter 4 und 5 genannten Fällen kann der Wandersteuerschein für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage des Kalenderjahres ertheilt werden.“ —

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 18. August 1893.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

Der unter dem 7. November 1876 für das diesseitige Großherzogthum concessionirten Versicherungsgesellschaft in Schwedt ist, nachdem sie ihren Geschäftsbetrieb auch auf die Versicherung von Immobilien statutenmäßig ausgedehnt hat, auf ihren Antrag die Erlaubniß ertheilt worden, Versicherungen über Immobilien im hiesigen Großherzogthume abzuschließen.

Neustrelitz, den 26. November 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

1. Der Major und Commandeur des hiesigen 2. Bataillons Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89, Graf von Kirchbach zum Oberstlieutenant,
2. Der Secondlieutenant von Warnstedt von demselben Bataillon zum Premierlieutenant.

Es sind versetzt:

1. der Hauptmann von Buchka und der Secondlieutenant von Reden vom 3. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89, ersterer unter Ernennung zum Compagnie-Chef, in das diesseitige 2. Bataillon,
2. der Hauptmann und Compagnie-Chef von Loeben I und der Secondlieutenant Freiherr von Schleinitz I vom hiesigen 2. Bataillon in das 4. Bataillon desselben Regiments,

Digitized by Google

3. der Premierlieutenant von Rode vom hiesigen 2. Bataillon unter Beförderung zum Hauptmann und Compagnie-Chef in das Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigsches) Nr. 84,
4. der Premierlieutenant von Sydow von der diesseitigen 9. Batterie Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 unter Beförderung zum Hauptmann und Batterie-Chef zur 4. Abtheilung desselben Regiments.

Neustrelitz, den 2. December 1893.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Erben des Gutsbesitzers Wilhelm Schleker auf Wittenhagen, nämlich den Dr. phil. Ludwig Schleker in Rostock, die unverehelichte Klara Schleker in Rostock, den Premierlieutenant z. D. Rudolf Schleker in Neidenburg und die Ehefrau des Bürgermeisters Passow, Marie Luise geb. Schleker in Marlow, als Eigenthümer des Allodialgutes Wittenhagen anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 20. November 1893.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gebrüdern Carl und Georg Schmidt in Homburg v. d. H., Inhabern der Firma M. Schmidt daselbst, das Prädikat als Hoflieferanten zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 25. November 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von A. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 43. Neustrelitz, den 12. December. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. das Reglement für die Maturitätsprüfung der Gymnasial-Abiturienten.

II. Abtheilung.

Großherzogliche Landes-Regierung bringt nachstehend das landesherrlich genehmigte neue

Reglement für die Maturitätsprüfung der Gymnasial-Abiturienten,

durch welches das unter dem 8. September 1885 veröffentlichte Reglement aufgehoben wird, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Zum Erlaß der nothwendigen Uebergangs-Bestimmungen ist das Großherzogliche Consistorium ermächtigt worden.

Neustrelitz, den 7. December 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Reglement

für die

Maturitätsprüfung der Gymnasial-Abiturienten.

§. 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Maturitätsprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel des Gymnasiums ist.

§. 2.

Maßstab zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Ein Schüler, der das Zeugniß der Reife erwerben will, muß folgenden Anforderungen genügen.

1. In der christlichen Religionslehre muß er von dem Inhalt und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren der kirchlichen Confession, der er angehört, und von den Hauptepochen der Kirchengeschichte eine genügende Kenntniß erlangt haben.
2. In der deutschen Sprache muß er ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und in logischer Ordnung und fehlerfreier, angemessener Sprache zu entwickeln im Stande sein. Auch muß er mit den wichtigsten Epochen des Entwickelungsganges der deutschen Literaturgeschichte und mit einigen classischen Werken der Nationalliteratur bekannt sein.
3. In der lateinischen Sprache muß der Schüler die leichteren Reden Cicero's, den Sallustius und Livius, die Aeneide Virgil's, die Oden und Episteln sowie ausgewählte Satiren des Horaz verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe übersetzen, auch über die am häufigsten vorkommenden Versmaße sichere Kenntniß besitzen. Seine schriftliche Prüfungsarbeit muß von groben Fehlern im Wesentlichen frei sein.

Digitized by Google

4. In der griechischen Sprache muß der Schüler den Homer, den Xenophon, die kleineren Staatsreden des Demosthenes und die leichteren Dialoge Platon's verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe zu übersetzen vermögen.
5. In der französischen Sprache wird sicheres Verständniß und geläufiges Uebersetzen leichterer Schriftwerke, sowie einige Uebung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache erfordert.
6. In der Geschichte und Geographie muß der Schüler die epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, namentlich der griechischen, römischen und deutschen, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher orientirt sein. Auch das Wichtigste aus der Landesgeschichte muß ihm bekannt sein. Er muß von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten topischen Verhältnissen und der politischen Eintheilung der Erdoberfläche unter besonderer Berücksichtigung von Mitteleuropa genügende Kenntniß besitzen.
7. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwickelung des binomischen Lehrsatzes und in der Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschließlich, ferner in der ebenen und körperlichen Geometrie, in der ebenen Trigonometrie, sowie von den Haupteigenschaften der Kegelschnitte in synthetischer Behandlung sichere und geordnete Kenntnisse besitzt, und daß er sich ausreichende Uebung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung einfacher Aufgaben erworben hat.
8. In der Physik muß der Schüler eine ausreichende Kenntniß der Hauptlehren von den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung der Körper, von der Wärme, dem Magnetismus und der Electricität, dem Schalle und dem Lichte gewonnen haben.
9. In der hebräischen Sprache wird geläufiges Lesen, Bekanntschaft mit der Formenlehre und die Fähigkeit erfordert, leichtere Stellen des Alten Testamentes ohne erhebliche Nachhülfe ins Deutsche zu übersetzen.

§. 3.

Zusammensetzung der Prüfungs-Commission.

1. Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Großherzoglichen Commissar, als Vorsitzenden, dem Director des Gymnasiums und denjenigen Lehrern,

Digitized by Google

welche in der obersten Klasse mit dem Unterricht in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

2. Als landesherrlicher Commissar fungirt in der Regel dasjenige Mitglied des Großherzoglichen Consistorii, welchem die Gymnasialsachen zur speciellen Bearbeitung überwiesen sind. Das Großherzogliche Consistorium als Oberschulbehörde kann im einzelnen Falle für die Leitung der mündlichen Prüfung einen stellvertretenden Commissar ernennen und mit dieser Stellvertretung auch den Director des Gymnasiums beauftragen.

3. In Neubrandenburg und Friedland gehören auch ein Deputirter des Patronats und ein Deputirter des Scholarchats der Prüfungs-Commission als stimmberechtigte Mitglieder an. Für die Gültigkeit der Prüfung ist jedoch die Theilnahme dieser Deputirten kein wesentliches Erforderniß.

4. Auf sämmtliche Verhandlungen der Prüfungs-Commission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§. 4.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Maturitätsprüfung erfolgt in der Regel nicht früher als im vierten Halbjahr der zweijährigen Lehrzeit der Prima. Im dritten Halbjahr dieser Lehrzeit kann die Zulassung nur ausnahmsweise auf den einstimmigen Antrag der der Prüfungs-Commission angehörenden Lehrer seitens des Großherzoglichen Consistoriums gestattet werden.

   Unbedingt erforderlich für die Zulassung eines Schülers zur Maturitätsprüfung ist, daß derselbe in dem Halbjahre der Meldung der Ober-Prima angehört.

2. Wenn ein Primaner im Disciplinarwege von einem Gymnasium entfernt worden ist oder dasselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtfertigter Weise die Schule gewechselt hat, so darf ihm bei seiner Meldung zur Maturitätsprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die zweijährige Lehrzeit der Prima angerechnet werden.

Digitized by Google

Ob in dem letztbezeichneten Falle der Wechsel der Anstalt als ein gerechtfertigter zu betrachten und demnach das fragliche Halbjahr auf die zweijährige Lehrzeit der Prima anzurechnen ist, entscheidet der Director. Primaner, welche zu Beginn oder im Laufe eines Semesters neuaufgenommen werden, dürfen jedoch nicht früher als im nächstfolgenden Semester zur Maturitätsprüfung zugelassen werden. Dispensation von dieser Bestimmung im einzelnen Falle kann nur das Großherzogliche Consistorium ertheilen.

3. Die Meldung zur Maturitäts-Prüfung ist mindestens zwei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulsemesters dem Director schriftlich einzureichen.

4. Die eingegangenen Meldungen legt der Director in einer von ihm mit den der Prüfungs-Commission angehörigen Lehrern zu haltenden Conferenz vor; in derselben wird auf Grund der in der Prima den betreffenden Schülern ertheilten Zeugnisse festgestellt, ob diese Schüler die erforderliche Reife in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht erreicht haben. Wenn dies bei einem Schüler nach dem einstimmigen Urtheil der Conferenz nicht der Fall ist, so ist er von der Prüfung zurückzuweisen und dieser Beschluß der Conferenz ihm vom Director mitzutheilen.

5. Das Verzeichniß der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person hat der Director dem Großherzoglichen Commissar zugleich mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten und den auf die Prüfung bezüglichen Protokollen (§. 8, 3.) einzureichen.

In diesem tabellarisch zu gestaltenden Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Abiturienten folgende Rubriken auszufüllen; Tag und Ort der Geburt, Confession bezw. Religion, Stand und Wohnort des Vaters Dauer des Aufenthalts auf der Schule überhaupt und in der Prima und Ober-Prima insbesondere (bei solchen Schülern, welche erst in die Prima eingetreten sind, Angabe der Schule, welcher sie früher angehörten, und der Dauer des Aufenthalts), sittliche Reife. Diesen Angaben ist die Formulirung des Urtheils beizufügen, welches in dem etwaigen Zeugniß der Reife in die Rubriken „Betragen und Fleiß" aufzunehmen beabsichtigt wird, endlich eine Bemerkung über den künftigen Beruf des Schülers.

Digitized by Google

§. 5.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Maturitätsprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische und eine aus dem Lateinischen in das Deutsche, je eine Uebersetzung aus dem Griechischen und Französischen in das Deutsche, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar je eine aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und Algebra.

   Diejenigen Schüler, die sich einer Prüfung im Hebräischen unterziehen wollen, haben die deutsche Uebersetzung eines leichten Abschnittes aus dem Alten Testament nebst grammatischer Analyse, oder eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Hebräische anzufertigen.
3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische und griechische Sprache, die Geschichte und Geographie, die Mathematik, facultativ auf die hebräische Sprache.

§. 6.

Schriftliche Prüfung.

I. Stellung der Aufgaben.

1. Die Aufgaben sind für alle diejenigen Schüler, welche zugleich geprüft werden, dieselben.
2. Wird ein Examinand durch Erkrankung gehindert, an der schriftlichen Prüfung theilzunehmen oder sie völlig zu absolviren, so sind ihm, falls er seine Meldung nicht zurückzieht, für die Fächer, für welche er keine Arbeiten geliefert hat, neue Aufgaben zu stellen.
3. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbstständigen Leistung zu haben.

   Für die Uebersetzung aus dem Griechischen und aus dem Französischen ist aus einem der Lectüre der Prima angehörenden oder dazu geeigneten Schriftsteller ein in der Schule nicht gelesener von besonderen Schwierigkeiten freier Abschnitt zu wählen.

Digitized by Google

4. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, der diesen in der obersten Klasse vertritt, dem Director zur Genehmigung vor.
5. Für den deutschen Aufsatz sind 3 Themata vorzuschlagen. Diese sendet der Director, nachdem er sie genehmigt hat, dem Großherzoglichen Prüfungscommissar zum Zweck der aus ihnen zu treffenden Auswahl ein.
6. Es ist Pflicht der Prüfungs-Commission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Directors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginn der betreffenden Arbeit zur Kenntniß kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§. 7.

II. Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer des Gymnasiums unter der beständigen, durch den Director anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungs-Commission angehören.
2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind 5 Vormittagsstunden zu bestimmen; die Frist darf bei dem Aufsatz nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden. Zu der Anfertigung der 4 übrigen Arbeiten (Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische und aus dem Lateinischen ins Deutsche, sowie aus dem Griechischen und Französischen ins Deutsche) werden ausschließlich der für das Dictiren des Textes erforderlichen Zeit je 3 Stunden bestimmt.

   Auch für die hebräische Arbeit werden zwei Stunden gewährt.
3. Keine Arbeitszeit darf durch eine Pause unterbrochen werden; ein Verlassen des Zimmers ist nur in dringenden Fällen auf kurze Zeit und niemals mehreren Examinanden zugleich zu gestatten.
4. Andere Hülfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für die Uebersetzung aus dem Griechischen ein griechisches, für die Uebersetzung aus dem Französischen ein französisches, für die hebräische Arbeit ein hebräisches Wörterbuch und für die mathematische Arbeit Logarithmentafeln, ist nicht erlaubt.
5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen. Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie un-

Digitized by Google

vollendet abzugeben. In jedem Falle ist von jeder Arbeit außer der Reinschrift auch das Concept mitabzugeben.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht oder andern zur Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behülflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben. Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von weiterer Zulassung zur Maturitätsprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht der Recurs an das Großherzogliche Consistorium frei.

Auf diese Vorschriften hat der Director bei Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 8.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Fachlehrern corrigirt und censirt, d. h. die sich findenden Fehler werden nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewicht bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen (§. 2) ein Urtheil abgegeben, welches schließlich in eins der vier Prädicate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist eine Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen; es darf jedoch dem Urtheile über die Klassenleistungen kein Einfluß auf das der Prüfungsarbeit *zuzu*erkennende Prädicat gegeben werden.
2. Sodann werden die Arbeiten bei den der Prüfungs-Commission angehörenden Lehrern in Umlauf gesetzt. In einer hierauf vom Director mit diesen zu haltenden Conferenz werden die den einzelnen Arbeiten ertheilten Prädicate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Schüler die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (§. 9, 3.) oder die Befreiung von der mündlichen Prüfung (§. 9, 4.) zu beantragen ist.
3. Der Director hat hierauf die Meldungen der Abiturienten, das tabellarische Verzeichniß derselben (§. 4, 5.), ihre Arbeiten und die auf die

Digitized by Google

Prüfung sich beziehenden Protokolle, endlich die Texte für die Uebersetzungen rechtzeitig vor dem Termine für die mündliche Prüfung dem Großherzoglichen Commissar zuzustellen. Am Rande der Texte für die Uebersetzungen aus dem Griechischen, Französischen und in das Lateinische sind die den Schülern etwa angegebenen Vokabeln oder anderweitige Uebersetzungshülfen zu bezeichnen.

4. Der Großherzogliche Commissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädicaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in dem Protokoll (§. 12) Kenntniß zu geben.

§. 9.

Mündliche Prüfungen.

I. Vorbereitung.

1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des Schulsemesters vorzunehmen.

   Der Großherzogliche Commissar bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

   Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Director in dem Local der Prüfung die Censuren, welche die Examinanden in der Prima erhalten haben, (von Schülern, welche einen Theil des Primacursus auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus dem letzten Halbjahre zur Einsichtnahme bereit zu halten.

   Bei der mündlichen Prüfung sind außer den der Commission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt befugt, anwesend zu sein.

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlußfassung darüber, ob einzelne Bewerber von der mündlichen Prüfung auszuschließen oder von der Ablegung zu befreien sind.

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämmtlich das Prädicat „nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen.

4. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung hat dann einzutreten, wenn der Schüler bei tadellosem Betragen sowohl in sämmtlichen verbindlichen

Digitized by Google

Fächern vor Eintritt in die Reife-Prüfung als auch in sämmtlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens das Prädikat „genügend“ ohne Einschränkung erhalten hat.

§. 10.

II. Ausführung.

1. Mehr als sechs Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als sechs zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erforderniß in mehr Gruppen zu theilen, deren jede für sich zu prüfen ist.
2. Der Director bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Der Großherzogliche Commissar ist befugt, bei einzelnen Schülern die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden auszudehnen oder abzukürzen.
3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.
4. Betreffs etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche gelten die Bestimmungen des §. 7, 6.
5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der betreffende Fachlehrer in der obersten Klasse. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung des Großherzoglichen Consistorii. Dem Großherzoglichen Commissarius steht es frei, sich an der Prüfung zu betheiligen.
6. In der Religion sind im Wesentlichen nur diejenigen Gebiete zur Prüfung heranzuziehen, die in der Prima eine eingehendere Behandlung erfahren haben.
7. Zur Prüfung im Lateinischen und Griechischen werden den Schülern zum Uebersetzen Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, die in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, die von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, die in der Klassenlectüre, aber nicht während des letzten Halbjahres vorgekommen sind.

   Durch geeignete, an die Uebersetzung anzuschließende Fragen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Bekanntschaft mit Hauptpunkten der Metrik, der Mythologie und der Antiquitäten zu erweisen.

Digitized by Google

8. Die geschichtliche Prüfung hat insbesondere die Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands, daneben auch das Wichtigste aus der Landesgeschichte zum Gegenstande.

   Jedem Schüler sind, abgesehen von den in der geschichtlichen Prüfung etwa vorkommenden Beziehungen auf Geographie, einige geographische Fragen vorzulegen.

9. Die Prüfung in der Mathematik ist so einzurichten, daß sie als eine Ergänzung des im schriftlichen Examen Geleisteten erscheint, und darf sich nicht auf das Lehrpensum der Prima beschränken. Die Physik bildet keinen besonderen Prüfungsgegenstand; es wird aber empfohlen, physikalische Fragen mit den mathematischen zu verbinden.

10. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der Fachlehrer von der Commission die Prädicate festzustellen, welche jedem Examinanden in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§. 11.

Feststellung des Urtheils.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet unter Leitung des Großherzoglichen Commissarius eine Berathung der Prüfungs-Commission über das Ergebniß der gesammten Prüfung statt.

2. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfung und die Klassenleistungen gegründete Gesammturtheil in keinem verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „nicht genügend“ lautet.

   Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem andern verbindlichen Gegenstand als ergänzt erachtet werden.

   Dabei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

   a. Bei nicht genügenden Gesammtleistungen in den beiden alten Sprachen darf das Reifezeugniß überhaupt nicht ertheilt werden.

   b. Die Leistungen in dem Gegenstand, für den die Compensation zugelassen wird, dürfen keinenfalls unter dasjenige Maaß herabgehen, das für die Versetzung nach Prima erfordert wird.

Digitized by Google

3. Bei allen Abstimmungen der Commission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Großherzogliche Commissar stimmt.
4. Gegen den Beschluß der Prüfungs-Comission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem Großherzoglichen Commissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungs-Verhandlungen dem Großherzoglichen Consistorium als der Oberschulbehörde einzureichen.
5. Nachdem die Berathung abgeschlossen und das Protokoll von sämmtlichen Mitgliedern der Commission unterzeichnet ist, verkündigt der Großherzogliche Commissar den Examinanden das Gesammtergebniß der Prüfung.

§. 12.

Prüfungsprotokoll.

Ueber die gesammten Vorgänge der Prüfung ist ein Protokoll mit folgenden Abschnitten zu führen:

1. Protokoll über die durch §. 4, 4 bestimmte Conferenz mit den Meldungen der Schüler und dem tabellarischen Verzeichniß (§. 4, 5).
2. Protokoll über die schriftliche Prüfung (§. 7).

   In demselben ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche der Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit verlassen haben, wann jeder seine Arbeit abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommniß zu verzeichnen, welches auf das in §. 7, 6 bedrohte Verschulden schließen läßt.

   Im Anfange dieses Protokolls ist zu vermerken, daß der Director den Schülern die im §. 7, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse des Protokolls bezeugt der Director entsprechenden Falls, daß nichts vorgekommen ist, was auf das im §. 7, 6 bedrohte Verschulden schließen ließe.
3. Protokoll über die Conferenz nach der schriftlichen Prüfung (§. 8, 2).
4. Protokoll über die mündliche Prüfung.

   Dasselbe hat zu enthalten die Vorberathung (§. 9, 2), den Inhalt der gestellten Fragen, die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urtheile sich ergiebt, und die Schlußberathung (§. 11).

Digitized by Google

§. 13.

Zeugniß.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugniß der Reife.

   Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleiß des Schülers (§. 4, 5), für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu dem Lehrziel der Schule, schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei.

   Das Gesammturtheil in jedem Gegenstande, während der mündlichen Prüfung von der gesammten Commission festgestellt und in eins der vier §. 8, 1 angegebenen Prädicate zusammengefaßt, ist durch die Schrift hervorzuheben.
2. Für Physik ist das auf Grund der Klassenleistungen von dem Fachlehrer ertheilte Prädicat in das Zeugniß aufzunehmen. — Ein Urtheil über den Erfolg des Unterrichts in der philosophischen Propädeutik ist vorkommenden Falles dem für die deutsche Sprache bestimmten Abschnitt des Zeugnisses beizufügen.
3. Die auf Grund des gesammten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Directors zu entwerfenden und von allen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnenden Concepte der Zeugnisse sind nebst den ebenso zu unterzeichnenden Reinschriften dem Großherzoglichen Commissar zur Unterschrift vorzulegen.
4. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämmtlichen Abiturienten gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Director in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§. 14.

Verfahren bei denjenigen, welche die Maturitätsprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Maturitätsprüfung ein Mal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner ein Gymnasium besuchen oder nicht, höchstens noch zwei Mal zugelassen werden.
2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Maturitätsprüfung das Gymnasium verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugniß ausge-

Digitized by Google

stellt, in dem das ungenügende Ergebniß der Maturitätsprüfung zu erwähnen ist.

3. Studierende, denen in dem Zeugniß der Reife eine genügende Kenntniß des Hebräischen nicht zuerkannt worden ist, haben sich, wenn sie nachträglich das Zeugniß der Reife in diesem Gegenstande erwerben wollen, an eine wissenschaftliche Prüfungs-Commission für das höhere Schulamt zu wenden.

Abiturienten, die Theologie studieren wollen und das Examen im Hebräischen nicht gemacht oder nicht bestanden haben, sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach den bestehenden Bestimmungen nach Absolvierung der hebräischen Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für das höhere Schulamt mindestens noch fünf Universitätssemester Theologie zu studieren haben.

§. 15.

Maturitätsprüfung derjenigen, welche nicht Schüler eines Gymnasiums sind.

1. Mecklenburg-Strelitzer, welche ohne Schüler eines Gymnasiums zu sein, die an die Maturitätsprüfung geknüpften Rechte erwerben wollen, haben unter Nachweisung ihres Bildungsganges und ihres sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Großherzogliche Consistorium zu richten und werden von demselben, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einem Gymnasium zur Prüfung überwiesen.
2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist mindestens drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Das Großherzogliche Consistorium wird, wenn sich aus den Zeugnissen ergiebt, daß der Bittsteller bereits an einem Gymnasium eines anderen Landes als Primaner die Maturitätsprüfung erfolglos versucht hat, mit den Schulbehörden dieses Landes in Einvernehmen darüber treten, ob dort noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.
4. Junge Leute, welche früher ein Gymnasium besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn seit ihrem Abgang von demselben soviel Zeit verstrichen ist, daß sie, wenn sie auf dem Gymnasium geblieben

Digitized by Google

wären, dort bei normalem Fortschreiten hätten zur Maturitätsprüfung zugelassen werden können. Doch gelten hierbei die Bestimmungen des §. 4, 2.

5. Für die Prüfung sind die §§. 2—14 mit folgenden näheren Bestimmungen maßgebend.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler des betreffenden Gymnasiums erhalten.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler des Gymnasiums abzuhalten.

Zu der Prüfung in den §. 2 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Literatur und in der Physik.

Das Protokoll über die Prüfung ist abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler des Gymnasiums zu führen.

6. Das in das Zeugniß der Reife aufzunehmende Urtheil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (Nr. 1) und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Commission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, daß die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen dreißig Mark. Sie sind vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

Digitized by Google

Schema eines Zeugnisses.

Gymnasium zu F. . . . . .

Zeugnis der Reife.

August Wilhelm N.,

geboren den ten 18 zu

Confession,

Sohn des zu

war Jahre auf dem Gymnasium und zwar Jahre in Prima (ev. vorher Jahre auf dem Gymnasium zu).

I. Betragen und Fleiß (ev. Dispensation von der mündlichen Prüfung; bei Extraneern: Sittliches Verhalten.).

II. Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Religionslehre.
2. Deutsch.
3. Lateinisch.
4. Griechisch.
5. Französisch.
6. Hebräisch.
7. Geschichte und Geographie.
8. Mathematik.
9. Physik.
10. Turnen.
11. Zeichnen.
12. Gesang.

Die unterzeichnete Prüfungs-Commission hat ihm demnach, da er jetzt das Gymnasium verläßt, um , das Zeugniß der Reife zuerkannt und entläßt ihn mit den besten Wünschen für sein ferneres Wohl.

F. . . . . den ten 18 .

Die Prüfungs-Commission. Der Großherzogliche Commissar.

(L. S.) N. N.

Der Deputirte des

Patronats: Scholarchats:

N. N. N. N.

Die zur Prüfungs-Commission gehörenden Mitglieder des Lehrer-Collegiums:

(L. S.) N. N. N. N.

Hierbei: Nr. 37 des Reichs-Gesetzblattes für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von C. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 44. Neustrelitz, den 20. December. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien im Monat November 1893.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Großherzogliche Prüfungsbehörde für die Apothekergehülfen.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Zinsscheine der Reichsanleihe.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Wahl eines Mitgliedes der Fideicommißbehörde.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats November 1893 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	14 M.	29 Pf.
2.	„ „	Roggen	12 „	36 „
3.	„ „	Gerste	14 „	97 „
4.	„ „	Hafer	17 „	47 „
5.	„ „	Erbsen	30 „	— „
6.	„ „	Stroh	5 „	10 „
7.	„ „	Heu	6 „	75 „

Digitized by Google

8.	ein Raummeter Buchenholz	8 M.	— Pf.
9.	„ „ Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	8 „	— „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November 1893 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat December 1893 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	18 M.	— Pf.
„ „	Stroh	5 „	10 „
„ „	Heu	7 „	— „

Neustrelitz, den 7. December 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die in Gemäßheit des §. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, für das diesseitige Großherzogthum in hiesiger Residenzstadt eingesetzte Prüfungsbehörde besteht während der Jahre 1894, 1895 und 1896 aus

1. dem Geheimen Medicinalrath Dr. Peters hieselbst als Vorsitzenden,
2. dem Apotheker Schlosser in Neubrandenburg und
3. dem Apotheker Dr. O. Zander hieselbst.

Zu Stellvertretern sind ernannt:

ad 1: Der Ober-Medicinalrath Dr. Rudolphi hieselbst,

ad 2: und 3: Der Apotheker Riebel in Woldegk.

Neustrelitz, den 12. December 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. October 1882 — Officieller Anzeiger Nr. 33 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Berichtigung von Reichssteuern Zinsscheine der Reichsanleihen schon von dem 21. des dem Fälligkeitstermine derselben voraufgehenden Monats ab verwandt werden können.

Neustrelitz, den 16. December 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(4.) In der am 7. d. Mts. in Sternberg stattgehabten Versammlung der Fideicommißbesitzer ist der Graf von Plessen auf Ivenack für weitere sechs Jahre zum Mitgliede der Großherzoglichen Fideicommißbehörde erwählt worden.

Neustrelitz, den 15. December 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hauptmann Friedrich Heinrich Dehne hieselbst in Anlaß seines funfzigjährigen Dienstjubiläums zum Major à la suite Allerhöchst Ihres Contingents zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 16. November 1893.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte Walter Füldner von hier zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 5. December 1893.

(3.) Der Freischulze Otto Möller in Kratzeburg ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kratzeburg vom 1. Januar 1894 ab Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 12. December 1893.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht Freiherrn von Maltzan in Rostock zum Großcomthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. December 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 45. Neustrelitz, den 23. December. **1893.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. Aenderungen der Deutschen Wehrordnung.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Militair-Abschätzungscommission für das hiesige Herzogthum.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Gr. Schönfeld.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Die nachstehenden, in Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. August 1893 betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, durch Kaiserlichen Erlaß vom 20. November d. J. genehmigten Aenderungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 — Officieller Anzeiger 1889, Nr. 1 — werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 14. December 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Aenderungen

der

Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888

in Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), betr. die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres.

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert, wie folgt:

§. 2.

Ziffer 2 l lautet:

„für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abtheilung B des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha“,

Ziffer 3 l lautet:

„Für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements I des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha“.

§. 6.

An die Stelle der Ziffern 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

„3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Cavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem activen Dienst im

Digitized by Google

Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. III.

4. Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im activen Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 1.

5. Nach abgeleistetem activen Dienst werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt."

§. 12.

Ziffer 2 lautet:

„2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

Mannschaften der Cavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre activ gedient haben und nach dem 1. October 1893 zur Entlassung gekommen sind, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 3.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2".

Ziffer 6 lautet:

„6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§. $22_{,2}$) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben."

§. 18.

Der zweite Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Derselben werden sämmtliche in Betracht kommenden (§. 41) Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) überwiesen."

Digitized by Google

§. 23.

Ziffer 2 und 3 lauten:

„2. Zur seemännischen Bevölkerung†) des Reichs sind zu rechnen:
a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
d) Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

7. Zur halbseemännischen Bevölkerung†) sind zu rechnen:
a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben."

§. 24.

Ziffer 2 lautet:

„Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten."

§. 31.

Ziffer 2 lautet:

„2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§. 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oeconomiehandwerker) sowie für die der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben."

---

†) Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Militärpflichtige, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutirungsstammrolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben.

Digitized by Google

§. 33.

Der zweite Absatz der Ziffer 9 lautet:

„Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden."

§. 39.

In der Ueberschrift tritt zu dem Wort „Aufgebots" ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§. 18_1)."

Es werden gestrichen:

in Ziffer 1

unter a die Worte „und in der stehenden Marine" bezw. „und Marine-Ersatzreserve"

unter b und c, sowie

in Ziffer 2 das Wort „(Marine-Ersatzreserve)".

§. 41.

Ziffer 1 und 2 lauten:

„1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämmtliche Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) zu überweisen, welche nicht zum activen Dienst ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe tauglich sind.

2. Hierzu gehören die im 39_1 und §. $40_{2 \text{ und } 4}$ bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23)."

Ziffer 3 fällt weg, die Ziffern 4 bezw. 5 werden 3 bezw. 4.

§. 42.

Der erste Absatz der Ziffer 4 lautet:

„Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Commandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum activen Dienst in der Marine eingestellt werden."

Digitized by Google

§. 46.

In dem ersten Absatz der Ziffer 6 tritt zu dem Wort „kann“ ein „***)“ und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„***) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist schon bei Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist.“

§. 50.

Die Anmerkung *) zu Ziffer 2 kommt in Fortfall. Unter „Vorstellungsliste F“ kommt Absatz c in Fortfall, d wird c, e wird d.

Der zweite Absatz der Ziffer 3 kommt in Fortfall.

§. 54.

Im ersten Absatz der Ziffer 1 tritt zu dem Wort „(Corps-Ersatzvertheilung)“ ein „†)“ und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) In Sachsen erfolgt die Corps-Ersatzvertheilung durch das Kriegsministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath.“

Der zweite Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Beim XIV. Armeecorps wird die Corps-Ersatzvertheilung, soweit sie auf die von dem Großherzogthum Baden aufzubringenden Rekruten (§. 53_{2}) sich bezieht, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Generalcommando des XIV. Armeecorps aufgestellt. Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatzvertheilung seitens des Ministeriums des Innern und der Justiz im Einverständniß mit dem Divisionscommando aufgestellt.“

In Ziffer 2 tritt zu dem Wort „Truppentheile ꝛc. ein „††)“, und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„††) Falls aus dem Corpsbezirk Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalcommando ꝛc. Abschrift oder Auszug der Ersatzvertheilung an das Reichs-Marine-Amt.“

§. 57.

In Ziffer 2 tritt zu dem Wort „Papiere“ ein „†)“ und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

Digitized by Google

†) Die Vorschrift der Anmerkung ***) zu §. 46$_{6}$ ist auch hier zu beachten."

§. 62.

Der zweite Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission und zu Gunsten von schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Berufes erheblich beeinträchtigt werden."

§. 63.

In Ziffer 6 tritt hinter das Wort „befragt" ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist."

§. 64.

Im ersten Absatz der Ziffer 2 fallen die Worte „sowie im Bedarfsfall zur Auswahl als Marine-Ersatzreservisten (§. 18$_{1}$)" fort.

Dem ersten Absatz der Ziffer 3 wird hinzugefügt:

„(Siehe auch Anmerkung zu §. 63$_{6}$)."

§. 66.

In Ziffer 7 wird als „5" eingeschoben:

„5. bis auf weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 76$_{4}$)."

Der Ziffer 11 tritt als dritter Absatz hinzu:

„Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Ueberzähligen nach dem Werthe, welchen ihre Loosnummer im früheren Aushebungsbezirk hatte, in die Ueberzähligen des neuen Aushebungsbezirks einzurangiren †)."

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„†) Beispiel: Ein Ueberzähliger mit der Loosnummer 400 verzieht

Digitized by Google

aus dem Aushebungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer 520, eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B, in welchem die höchste Loosnummer auf 384, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 310 Ueberzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältniß 520 : 400 = 310 : x — der 238te Ueberzählige, also hinter der Loosnummer (74 + 238 =) 312 einzurangiren sein."

§. 69.

In Ziffer 4_b fallen die Worte „und möglichst vor dem allgemeinen Beginn der Uebungen der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve" fort.

§. 71.

Im ersten Absatz der Ziffer 2 kommen die Worte: „Betreffs der Marine-Ersatzreservisten siehe §. 41_3 zweiter Absatz" in Fortfall.

§. 72.

Im zweiten Absatz der Ziffer 1_a wird statt „und E" gesetzt: „E und F"; der vierte Absatz lautet:

„Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§§. 62_3 und 75_2)."

§. 73.

Die Worte:

in Ziffer 4_c „und Marine-Ersatzreservepässe",

in Ziffer 7 und in der dazu gehörigen Anmerkung *) „bezw. Marine-Ersatzreserve",

in Ziffer 9 „und Marine-Ersatzreservisten", sowie „(Marine-Ersatzreserve)" werden gestrichen.

§. 74.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 kommt in Fortfall.

§. 75.

Ziffer 1 lautet:

„Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen

Digitized by Google

der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden."

Der erste Absatz der Ziffer 2 lautet:

„2. Es dürfen daher diejenigen schiffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachtheile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§. 26,6) durch die Civilvorsitzenden der Ersatzcommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§. 62,3) entbunden und bis zu den in den Monaten December oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.**)"

§. 76.

In Ziffer 2 werden hinter den Worten „schiffahrttreibenden Militärpflichtigen" die Worte eingeschoben: „der Landbevölkerung."

Ziffer 9 (früher Ziffer 10) kommt in Fortfall.

§. 78.

In Ziffer 3 fallen der zweite und dritte Absatz, sowie im ersten Absatz die Worte „in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder" fort.

Abschnitt XIII.

Die Ueberschrift lautet:

„Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen activen Dienst."

§. 84.

In Ziffer 1 wird vor „drei-" eingeschaltet „zwei-", und am Schluß folgender Absatz hinzugefügt:

„Der Civilvorsitzende hat vor Ertheilung der Erlaubniß festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört, und darf zutreffendenfalls die Erlaubniß zum freiwilligen Diensteintritt nur für die Marine ertheilen (§. 24,2).

In Ziffer 6 wird vor „dreijährig-": „zweijährig-", und in Ziffer 7 vor „dreijährigem": „zweijährigem," eingeschaltet.

Digitized by Google

§. 85.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. October bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind.

§. 86.

In Ziffer 2 und 5 wird vor „drei-": „zwei-," eingeschaltet.

§. 89.

In Ziffer 2 tritt am Schluß hinzu:

„, sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte."

§. 90.

In Ziffer 7 tritt zu dem Wort „ermächtigt" ein „†)".

Als Ziffer 8 wird eingeschoben:

„8. Der Reichskanzler ist ermächtigt†), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahrgange eine solche Prüfung stattfindet, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat."

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„†) Bezügliche Gesuche sind an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzcommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzcommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Aeußerung auf dem Dienstwege weiter."

§. 93.

In Ziffer 9 tritt folgender Absatz hinzu:

„Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum

Digitized by Google

einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche die nöthige moralische Qualification für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. §. 10), die Berechtigung zu entziehen."

§. 94.

Im dritten Absatz der Ziffer 9 wird vor „dreijährigen" eingeschoben: „zwei- bezw.".

§. 97.

In Ziffer 7 treten an Stelle der Worte „des Obercommandos der Marine" die Worte: „des Reichs-Marine-Amts".

§. 106.

Ziffer 7 lautet:

„Die Consuln, die Seemannsämter*). die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspectoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Controle mitzuwirken."

§. 111.

In Ziffer 7 wird als zweiter Absatz eingeschoben:

Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger activer Dienstzeit entlassen sind (§. $6_{,3}$), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum activen Dienste nicht einberufen sind (vergl. Ziffer 16_a).

G. v. 3. 8. 93 Art. II. §. 2."

Der Ziffer 14 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen.',

In Ziffer 16_a wird hinter den Gesetzescitaten als neuer Absatz eingeschoben:

„(Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz)."

§. 116.

Der dritte Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Als Uebung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der

Digitized by Google

Marine aus Anlaß nothwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung anzusehen."

Im vierten Absatz fallen die Worte „in der Reserve" fort.

§. 117.

In der Ueberschrift fallen die Worte „und Marine-Ersatzreserve" fort; zu dem Wort „Ersatzreserve" tritt ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Uebungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Uebungen überhaupt nicht herangezogen."

Ziffer 11 kommt in Fortfall.

§. 125.

Der erste Absatz der Ziffer 3 lautet:

„3. Vom Waffendienst werden zurückgestellt:

a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;

b) vorläufig (§. 128_{8}) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter."

§. 128.

In Ziffer 3^{a} wird hinter „Gesammtliste" eingeschoben:

„— getrennt nach den Gruppen a und b des §. 125_{3} —"

und am Schluß folgender Absatz hinzugefügt:

„Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juni und 15. October jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkscommandos einzusenden."

Ziffer 6 erhält folgenden Zusatz:

„Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3_{a}) zur Kenntniß des Bezirkscommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche."

Ziffer 8 lautet:

„Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabes für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei

Digitized by Google

Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen ꝛc. Personals (§. 125,a,b) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich preußischen Kriegsministerium vorbehalten."

Muster 6.

Als 4. Anmerkung tritt hinzu:

„4. In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört (§. 23) und somit der Aushebung für die Marine unterworfen ist."

Muster 9.

Hinter der Spalte „Segelmacher" wird die Spalte „Schiffsköche und Kellner (Stewards)" eingeschoben.

Muster 10.

Hinter der Spalte „Einjährig" wird die Spalte „zweijährig" eingeschoben.

Muster 11.

Die bisherige Anmerkung erhält Nr. 1. Als Anmerkung 2 wird hinzugefügt:

„2. Im Loosungsschein der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist der im Muster für die Loosnummer vorgesehene Raum zu durchstreichen und die Zugehörigkeit zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen."

Muster 14.

Die Zweitheilung der Spalte 15, sowie die Ueberschriften der Unterabtheilungen kommen in Fortfall.

Spalte 18 wird in zwei Unterabtheilungen wie Spalte 24 getheilt.

Muster 15.

Vor „drei" wird „zwei," eingeschoben. Als Anmerkung 3 tritt hinzu:

„3. Bei Militärpflichtigen der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung hat der Meldeschein zu lauten: „zum freiwilligen Eintritt in die Marine".

Digitized by Google

Muſter 16.

Im erſten Abſatz wird vor „drei“: „zwei-,“ eingeſchoben.

Anlage 4.

Ziffer 6 lautet:

„6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmuſterung eines dem Beurlaubtenſtande der Kaiſerlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermannes mit Schiffsführerexamen oder Seedampfſchiffs-Maſchiniſten nach dem beigefügten Muſter a dem zuſtändigen Commando der Matroſendiviſion, Torpedoabtheilung oder Werftdiviſion Mittheilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenſtande des Heeres an, ſo iſt die Mittheilung direct an das Reichs-Marine-Amt zu richten.“

Im dritten Abſatz der Ziffer 8 werden hinter den Worten:

„Ziffer 5“ die Worte: „und 6“

eingeſchoben.

Die Aufſchrift der Poſtkarte — Muſter a — lautet:

An

den Staatsſecretair des Reichs-Marine-Amts

oder

das Kaiſerliche Commando der { ten Matroſendiviſion / ten Torpedoabtheilung / ten Werftdiviſion } zu

Marineſache.

Am Schluß der Abkürzungen tritt hinzu: G. v. 3. 8. 93. Geſetz, betreffend die Friedenspräſenzſtärke des deutſchen Heeres (vom 3. Auguſt 1893).

Im Inhaltsverzeichniß lautet:

Abſchnitt XIII. Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen activen Dienſt.

§. 117. Uebungen der Erſatzreſerve.

Digitized by Google

(2.) Bei der nach dem Publicandum vom 18. Juli 1876 — Offizieller Anzeiger 1876, Seite 94 — eingesetzten Commission zur Vornahme der Militair-Abschätzungen sind auf die drei Jahre 1894, 1895 und 1896 für den Landwehr-Compagnie-Bezirk Neustrelitz

der von Warburg auf Stolpe,
der Pächter Boldt zu Bredenfelde und
der Amtmann Harras zu Rollenhagen,

sowie für den Landwehr-Compagnie-Bezirk Neubrandenburg

der Dr. jur. von Oertzen auf Rossow,
der Gutspächter Hoffmann zu Trollenhagen und
der Amtmann Müller zu Rowa

zu sachverständigen Mitgliedern ernannt worden.

Neustrelitz, den 7. December 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Mit Bezugnahme auf die §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Offic. Anzeiger 1889, Nr. 1) werden sämmtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten wehrpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche zur Reserve, zur Landwehr I. und II. Aufgebots, zur Ersatz-Reserve oder zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots gehören, unter Benutzung des am dritten Mai 1877 publicirten Schemas und unter Beachtung des Absatzes 2 der Bekanntmachung vom 18. October 1884 bis zum 15. Januar k. J. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 16. December 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) In Groß-Schönfeld wird am 21. d. M. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin (Mecklb.), den 20. December 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Diätar Wilhelm Gappe hierselbst zum Actuar bei dem Großherzoglichen Militair-Collegium von Michaelis d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 9. December 1893.

Hierbei: Nr. 38 des Reichs-Gesetzblattes für 1893.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von C. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 46. Neustrelitz, den 30. December. **1893.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 14.) Verordnung, betr. das Steuer-Edict für das Jahr $18^{94}/_{95}$.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. das Verzeichniß der ritterschaftlichen Polizeiämter.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Vergütung für Naturalverpflegung im Jahr 1894.

(3.) Bekanntmachung, betr. Nachnahme auf Einschreibsendungen im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel.

(4.) Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach Griechenland.

(5.) Bekanntmachung, betr. Postpackete im Verkehr mit Großbritannien und Irland.

I. Abtheilung.

(№ 14.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen resp. unter Entbietung Unseres gnädigsten Grußes denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, und sonst allen

Digitized by Google

Unseren Unterthanen und Landeingesessenen, welche von diesem Unseren Edicte ergriffen werden, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem gegenwärtigen Landtage in Sternberg die ordentliche Contribution und den Landesbeitrag zu den Bundesmatricularbeiträgen für das Etatsjahr Johannis $18^{94}/_{95}$ in vereinbarter Weise Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget haben, hat diese zur Erledigung derselben in Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen der unterm $^{28}/_{29}$. Juli 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und Regelung der ordentlichen Contribution, sowie über die Leistung eines Landesbeitrages zu den Bundesmatricularbeiträgen abgeschlossenen Vereinbarung mit der wegen des Landesbeitrags beschlossenen Modification sich bereit erklärt, auch in die Erhebung der ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Städten für das obgedachte Etatsjahr, sowie in die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 8. Juni 1886 publicirten Contributionsedictes — und zwar im Betrage von $^9/_{10}$ der Sätze des Contributionsedictes — für das Jahr Johannis $18^{94}/_{95}$ gewilligt.

Gleichzeitig sind auch die ordentlichen Necessarien für das Jahr von Johannis $18^{94}/_{95}$, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 9 ℳ und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 4 ℳ 50 ₰ erhoben werden sollen.

Diesemnach verordnen Wir hierdurch im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen:

1. Die Erhebung der Hufensteuer von den ritterschaftlichen, auch städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern für das Jahr von Johannis 1894 bis Johannis 1895.

   Die Hufensteuer soll nach dem rectificirten bisherigen Hufenkataster erhoben und mit neun Thalern $N^2/_3$, jetzt 31 ℳ 50 ₰ erlegt, auch von den obengedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten 1894 in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten 1894 und zu Fastnacht des folgenden Jahres, an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl, baar bezahlt werden.

   In den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern sollen jedoch

Digitized by Google

Ein Baumann	38	M.	— ₰
Ein Halbpflüger	19	„	— „
Ein Kossate	9	„	50 „

mit Einschluß der Necessarien nur zu berichtigen haben.

2. Die Erhebung der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 15. October 1870 und 28. Januar 1888 durch die Magistrate für das Jahr von Johannis 1894 bis Johannis 1895. Diese Steuer ist zu Martini 1894 zu erheben und in ihrem ganzjährigen Betrage spätestens bis zum 1. Februar 1895 an Unsere Rentei einzuzahlen;

3. die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 8. Juni 1886 publicirten Contributionsedictes im Betrage von $^{9}/_{10}$ der edictmäßigen Sätze für das Jahr von Johannis 1894 bis Johannis 1895. Diese Steuer ist zur einen Hälfte im October 1894, zur andern Hälfte aber im April 1895 nach Vorschrift des §. 54 des Edicts zu erheben und an die Central-Steuerkasse abzuführen.

In Ansehung Unserer Domainen sollen der §. 70 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Art. II. der Vereinbarung vom $^{28}/_{29}$. Juli 1870, womit Unsere bezügliche Verordnung vom 1. August 1870 übereinstimmt, hiermit wörtlich wiederholt sein.

Wir gebieten und befehlen demnach hiermit, daß ein Jeder das Seinige und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution vorgeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Steuer-Edict unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 21. December 1893.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(1.) Das unter dem 22. März 1893 — Officieller Anzeiger Nr. 13 — veröffentlichte Verzeichniß der ritterschaftlichen Polizeiämter im Herzogthum Strelitz erleidet unter II, A, Nr. 3 die Abänderung, daß

Digitized by Google

zum Polizeirichter für die Siemerlingschen Güter Buschhof, Podewall und Trollenhagen vom 1. Januar 1894 ab der Rechtsanwalt Max Raspe in Neubrandenburg bestellt worden ist.

Neustrelitz, den 20. December 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die nachstehende, in Nr. 51 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1893 publicirte

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1894 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . .	80 Pf.,	65 Pf.
b) für die Mittagskost	40 „	35 „
c) für die Abendkost	25 „	20 „
d) für die Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 18. Dezember 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 28. December 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel sind vom 1. Januar 1894 ab Nachnahmen auf Einschreibsendungen bis zum Meistbetrage von 400 ℳ zugelassen. Der einzuziehende Betrag ist in der deutschen Markwährung anzugeben; die Umwandlung in die türkische Goldwährung erfolgt erst in Constantinopel nach dem dort für Postanweisungen nach Deutschland festgesetzten Umwandlungsverhältniß.

Digitized by Google

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), 27. December 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(4.) Vom 1. Januar 1894 ab können nach Griechenland Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag in Franken und Centimen anzugeben.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 ℳ oder einen Theil dieser Summe. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

An dem Verkehr nehmen in Griechenland zunächst nur die Postanstalten in Athen, Piräus, Syra, Volo, Patras und Corfu Theil.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), 27. December 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(5.) Vom 1. Januar 1894 ab wird bei Postpacketen im Verkehr mit Großbritannien und Irland eine Werthangabe bis 1000 ℳ zugelassen, für welche neben dem tarifmäßigen Packetporto eine Versicherungsgebühr nach Maßgabe der Vereinssätze zu entrichten ist.

Die Postanstalten ertheilen auf Wunsch nähere Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), 28. December 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

YD 08477

Digitized by Google